

73

März
2006

Mitteilungsblatt

Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland



Evangelische Konferenz

für Gefängnisseelsorge in Deutschland

8. – 12. Mai 2006 in Schmochtitz



Du füllst des Lebens Mangel aus ...
Europäische Nachbarn teilen

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser !

Die neue Ausgabe der „Mitteilungen“ ist nun fertig. Schwerpunkt ist zunächst unübersehbar die Einladung zur Tagung in Schmochtitz. Ich denke, dass wieder viele Kolleginnen und Kollegen sich angesprochen fühlen werden, da das etwas kryptische Thema „Du füllst des Lebens Mangel aus ... Europäische Nachbarn teilen...“ aufgeschlüsselt und präsentiert wird.

Die Arbeit in den Gefängnissen Deutschlands wird nicht einfacher. Neue Sicherheitsvorstellungen, oder besser gesagt, die stärkere Betonung der Sicherheitsfragen, zwingen auch die Seelsorge zu neuem Nachdenken, wie ihr Anliegen und Angebot darin Platz findet.

Es sieht so aus, als stünde eine weitere Runde an inhaltlichen und methodischen Fragen zur Seelsorge an. Denn nur mit konzentrierter und gehaltvoller Präsentation gegenüber den anderen Diensten wird die Seelsorge auf Dauer einen angemessenen Platz behalten. Das gilt besonders bei der geringer gewordenen Selbstverständlichkeit der Kirchen in der Gesellschaft.

Leider ist für dieses Heft nur ein Bericht „aus den Regionen“ angekommen. Das ist ein immer wieder zu beklagender Mangel des Mitteilungsblattes. Ich rufe daher wieder dazu auf, über Themen oder Arbeitsweisen in den einzelnen Konferenzen oder Gefängnissen zu berichten.

Für die tägliche Arbeit in der Gefängnisseelsorge wünsche ich Gottes Segen und viel Kraft! Ansonsten eine hoffentlich anregende Lektüre.

Ihr / Euer

Walter Kape

Inhalt

TAGUNGSPROGRAMM	4
„DU FÜLLST DES LEBENS MANGEL AUS... EUROPÄISCHE NACHBARN TEILEN“	4
DU FÜLLST DES LEBENS MANGEL AUS...	5
TAGUNGSPLAN	6
UNSERE ARBEITSGRUPPEN	8
EUROPÄISCHE NACHBARN TEILEN.....	8
KONFERENZ	13
AUS VORSTAND UND BEIRAT.....	13
SATZUNGSÄNDERUNG	14
THEMA	16
„GEFÄHRLICHE STRAFTÄTER“	16
POLITIK	27
EINDRINGLICHER APPELL	28
GRUNDFRAGEN	29
IN WELCHEM GEFÄNGNIS AUF WELCHE FREIHEIT VORBEREITEN?	29
VON PERSONEN	38
RECHT & GESETZ	38
JUSTIZPOLITIK PER PERSONALVERKNAPPUNG?	38
BERICHT	40
IM KNAST IST IMMER ADVENT	40
IHRE FÄHIGKEITEN UND IHRE LEBENSERFAHRUNG WERDEN GEBRAUCHT!	42
ZITIERT	43
WM: FAIR PLAY AUCH IM BORDELL	43
GELESEN	44
IN DEUTSCHLAND INHAFTIERTE FRAUEN AUSLÄNDISCHER HERKUNFT	44
ARMUT, REICHTUM UND STRAFFÄLLIGKEIT	48
LITERATURLISTE	49
TAGUNGS  HINWEISE	50
AUFGABE ODER AUFGEBEN?	50
SEELSORGE IM MABREGELVOLLZUG	51
LESERBRIEF	52
TERMINE	53
VON DEN BETRÜGERN	54
GITARRENKLÄNGE HINTER GITTERN	54



Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland

8. – 12. Mai 2006 in Schmochtitz



Du füllst des Lebens Mangel aus ...
Europäische Nachbarn teilen

Tagungsprogramm

Zum Plakat

„DU füllst des Lebens Mangel aus... Europäische Nachbarn teilen“

DU: Du Gott, diese Antwort auf Gottes Anrede an uns, in der Formulierung Paul Gerhardts, dieses nahe DU Gottes ist die Tragfläche unseres Lebens und deshalb ist es auch die blaue Du-Tragfläche des Plakates geworden. Nicht Seelsorger, Seelsorgerinnen können den spirituellen Hunger der Gefangenen stillen, sondern Gott selbst füllt diese, unsere Leere, unseren Mangel aus.

Die Quadrate: Die Quadrate können für viele Zellen stehen, in denen Menschen gefangen sind. Voller Leben sind sie, jeder Mensch hat eine eigene Ordnung, Leidenschaft, Struktur, eigene Überzeugungen und Verhaltensmuster. Jeder Gefangene, jede Gefangene ist voll menschlicher Lebendigkeit, trotz aller Einförmigkeit und mit Strafandrohung geforderter Zellenordnung. Hier ist trotz aller einförmigen Quadratordnung, die den grauen Gefängnisalltag widerspiegelt, jede menschliche Einzigartigkeit sichtbar; keine Zelle gleicht der anderen, kein Mensch gleicht einem anderen und jede Lebensgeschichte bedarf einer eigenen Wertschätzung.

Endlich sind die Türen offen; durchlässig für die Botschaft, dass jede/jeder bei Gott ein Ansehen hat.

Die Muster: Sie können auch für verschiedene Konfessionen, Glaubensformen, einschließlich muslimischer Richtungen stehen, wie sie in den verschiedenen Völkern Europas vorkommen; manchmal verhindern festgefügte Wertvorstellungen eine Entwicklung. Dann bedarf es wirklich lebendiger Begegnung, damit ein Glaube nicht formal bleibt, sondern der Suchende geistliche Nahrung findet.

Vielleicht gelingt es uns, diesmal im Drei-Länder-Eck, gegenseitig verschiedene lebensgeschichtlich bedingte Befindlichkeiten und Auswirkungen mitzuteilen. Die Orte Bautzen und Görlitz können durch ihre Geschichte viele Impulse geben, Fluchterfahrung, Zwangsumsiedlung, Asylsuche, Heimkarriere, Lagerqual, Ausgrenz- und Minderheitserfahrung sind Hungerzeichen und Mangelerfahrungen, aus denen sich Gott nicht heraushält. Das DU Gottes hat längst mein Mangel-Ich angenommen; die daraus entstandene Fülle hebt sich deutlich ab von einem materiell reichen Europa, das nicht nachlässt, Armut zu produzieren.

Gabriele Sommer / Raßnitz

Du füllst des Lebens Mangel aus...

Europäische Nachbarn teilen...

Im Gefängnis treffen wir auf Menschen, denen es in vielfacher Hinsicht “mangelt”. Da ist einmal die Freiheitsstrafe als grundlegendem Element einer Bedürftigkeit und wird von vielen oft schmerzhaft empfunden. Viele Probleme konfrontieren den eingesperrten Menschen mit seiner Ohnmacht, und oft - besonders im Blick auf die Angehörigen “draußen” - muss er oder sie sich damit auseinandersetzen, was er oder sie tun kann und vor allem, was nicht. Bei vielen Kontakten geht es dann auch um ganz elementare und materielle Bedürfnisse. Bei den Suchtabhängigen wird dies in mancherlei Hinsicht zum Inbegriff ihres Überlebens in Haft.

Bei näherem darauf Eingehen werden aber nicht selten die tiefer liegenden Mängel deutlich. Viele hat das Leben schon ganz schön “durch die Mangel gedreht”. Viele Lebensbrüche schon bei noch recht jungen Menschen lassen einen manchmal staunen, dass sie überhaupt noch aufrecht gehen können. Mangelhafte Familienverhältnisse, mangelhafter sozialer Status, mangelhafte Ausbildung, mangelhafte berufliche Laufbahn, Mangel an “Nüchternheit”, Mangel an vielen grundlegenden Voraussetzungen zum Leben. Das ist zumindest bürgerliche Sicht oder aus Sicht des Gesetzbuches. In bestimmten Regionen Deutschlands machen sich auch die schwierigen Verhältnisse einer “mangelhaften” sozialen und den Arbeitsmarkt betreffenden Lage bemerkbar.

Sicherlich nicht nur in den neuen Bundesländern und nicht erst seit heute drängt sich die Frage nach dem Zusammenhang von Armut und Kriminalität wieder einmal auf. Wenn die allgemeine gesellschaftliche Lage überwiegend trostlos ist, kann der Weg in die Entlassung aus der Haft unheimlich oder gar extrem angstbesetzt und bedrohlich sein. Viele Diskussionen im Strafvollzug um gesetzliche Ansprüche von Straffälligen hängen unter Umständen von solchen unterschiedlichen regionalen Befindlichkeiten ab. Darum ist am massivsten die Hoffnungslosigkeit zu empfinden, die den Menschen beiderseits der Gefängnismauern am meisten zusetzt.

Wir möchten auf dieser Tagung danach fragen und auch Antworten versuchen, wie wir als Gefängnisseelsorgerinnen und -seelsorger damit umgehen. Viele “Mängel” sind nicht einfach zu beheben, sondern eigentlich nur zu konstatieren. Oft empfinden wir uns selbst hilflos und in einem sehr theologischen Sinne als “Mängelwesen”. Sei es, wie wenig wir eigentlich tun können oder wie sehr wir auch mit unserer eigenen Bedürftigkeit und ihren Umgang konfrontiert werden.

Du füllst des Lebens Mangel aus, dieses Zitat aus dem Paul-Gerhardt-Lied *Ich singe dir mit Herz und Mund* gibt uns einen Anhaltspunkt, wie sehr der Glaube gerade aus dieser Bedürftigkeit lebt und dass Gottes Schöpfung immer wieder aus dem Nichts geschieht. In der ehemaligen DDR galt das nicht ganz ernst gemeinte und doch sehr wahre Überlebensprinzip, “aus Nischt was zu machen”. In der Vorbereitung haben wir gemerkt, dass es den Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus den osteuropäischen Nachbarländern ähnlich geht. Die Lage im Dreiländereck bietet es an, sie so viel wie möglich in diesen Austausch mit ein zu beziehen.

Was bedeutet das für uns als Seelsorgerinnen und Seelsorger, wenn wir all diese unterschiedlichen Aspekte bedenken? Können wir in Ost und West voneinander lernen und uns bereichern, “Erfüllung” finden durch und in unseren ganz unterschiedlichen Prägungen und Befindlichkeiten?

Du füllst des Lebens Mangel aus soll darum der Leitgedanke dieser Tagung in Schmochtitz bei Bautzen im Dreiländerdreieck Tschechiens, Polens und Deutschlands sein. Und er kann uns in eine gemeinsame Suchbewegung hinein nehmen, die in den üblichen Arbeitsformen unserer Tagung, aber vor allem in unseren Gesprächen und Begegnungen ermutigen und bereichern möchte.

Martin Stegmann, Dessau

Tagungsplan

Montag, 8. Mai 2006

Shuttlebusverkehr vom Bahnhof Bautzen

Bis 17.00 Uhr:	Anreise und Zimmerverteilung
18.00 Uhr:	Abendessen
19.30 Uhr:	Eröffnungsabend, Begrüßung, Unterhaltung “Hits und Schlager von Gestern” (Friedhelm Kasparick & Co) in der Scheune

Dienstag, 9. Mai 2006

7.45 Uhr:	Morgenandacht in der Kirche
8.00 Uhr:	Frühstück
9.00 Uhr:	“Der Strafvollzug in einem vereinten Europa” Referat von Dr. Harald Preusker, Dresden, danach Kaffee
11.00 Uhr:	Bibelarbeit zu Ps. 23 , Pfarrerin Beate Schelmat - von Kirchbach, Bad Lausick
12.30 Uhr:	Mittagessen
14.30 Uhr:	Kaffee
15.00 Uhr:	Mitgliederversammlung Teil 1
18.00 Uhr:	Abendessen
19.30 Uhr:	Regionalkonferenzen
21.00 Uhr:	Film “Die fetten Jahre sind vorbei”

Mittwoch, 10. Mai 2006

7.45 Uhr:	Morgenandacht in der Kirche
8.00 Uhr:	Frühstück
9.00 Uhr:	“Grenzen respektieren - Grenzen überschreiten” Referat: Professor Dr. Jürgen Ziemer, Leipzig danach Kaffeepause
11.00 Uhr:	Bibelarbeit zu 1.Kor. 12, 12 und 16 von Pfarrer Dr. Christof Ziemer, Riesa
12.30 Uhr:	Mittagessen und Kaffee
14.00 Uhr:	Exkursion nach Bautzen (Gedenkstätte) Exkursion nach Görlitz
18.30 Uhr:	Abendbrot im Tagungshaus
19.30 Uhr:	Nischen

Donnerstag, 11. Mai 2006

7.45 Uhr:	Morgenandacht in der Kirche
8.00 Uhr:	Frühstück
9.00 - 12.15 Uhr:	Arbeitsgruppen, dazwischen Kaffeepause
12.30 Uhr:	Mittagessen
14.30 Uhr:	Kaffee
15.00 Uhr:	Mitgliederversammlung Teil 2
19.00 Uhr:	Abend der Begegnung in der Scheune mit Buffet und anschließendem Empfang der Sächsischen Landeskirche mit Kurzansprachen durch Landesbischof Jochen Bohl und Staats-Minister der Justiz Geert Mackenroth, danach musikalische und kulturelle Einlagen

Freitag, 12. Mai 2006

8.00 Uhr:	Frühstück
9.15 Uhr:	Gottesdienst in der Kirche, Verabschiedung und Abreise

Shuttlebus zum Bahnhof Bautzen

Zu den Referenten

Dr. Harald Preusker ist seit 1. 4. 1994 Leiter der Abteilung Justizvollzug im Sächsischen Staatsministerium der Justiz und seit 1998 Lehrbeauftragter an der TU Dresden.

In seinem Referat werden folgende Themen angesprochen:

Privatisierung, Gesetzgebungskompetenz, europäische Strafvollzugsgrundsätze, Empfehlungen des Europarates, europäische Standards, Anti-Folter-Konvention, Überstellungsübereinkommen, Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes, Folgen der Migration und der Terrorismusbekämpfung, Rechtsangleichung, europäischer Haftbefehl, neoklassische Tendenzen, Einfluss der Strafideologie der USA und der Einfluss der osteuropäischen Nachbarstaaten.

Prof. em. Dr. theol. Jürgen Ziemer war bis zu seiner Emeritierung Professor an der Universität Leipzig.

In der Perspektive eines praktischen Theologen aus Ostdeutschland soll die Gefängnisseelsorge näher betrachtet werden. Wie hat sich Seelsorge grundsätzlich in der ehemaligen DDR entwickeln können? Wo konnten Grenzen überschritten und wo mussten sie respektiert werden - gerade in Richtung der früheren Ostblockstaaten. Und was kann Gefängnisseelsorge länderübergreifend heute verwirklichen?

Unsere Arbeitsgruppen

Wenn nicht anders vermerkt, können max. 15 Personen teilnehmen. Die Reihenfolge der Anmeldungen wird berücksichtigt. Drei Wahlmöglichkeiten sind auf dem Anmeldeformular anzugeben.

Europäische Nachbarn teilen...

1... das Heilige im Knast ohne Gott

Europa wächst zusammen, die Zahl der Völker und Volksgruppen wird größer. Welche Minderheiten werden Bestand haben? Und vor allem: Wie sieht es mit den Rechten von Minderheiten im Strafvollzug aus und wer hilft den Gefangenen (den Angehörigen ethnischer Gruppen, Schwulen und Lesben, Mitgliedern von Sekten, Andersgläubigen...) beim Kampf um ihre Rechte? Derzeit wird Europa neu geordnet und wir, die

Gefängnisseelsorgerinnen und -seelsorger sind wohl die Einzigen, die den Minderheiten hinter Gittern beim Kampf um diese Rechte helfen können. Muss das so sein? Das neue Europa und ihre Politiker sind gefragt!

Moderation: Èva Antala, Gefängnisseelsorgerin aus slowakischen Republik und Kollegin

2... das Risiko der Integration nach Haftentlassung

In dieser Arbeitsgruppe werden spezifisch Probleme und Nöte ehemaliger Gefangener aus dem Nachbarland Tschechien vorgestellt, die mehr als 7 Jahre im Gefängnis verbracht haben: Existenzbedingungen (Wohnung und Arbeit sind erschwert), Entlassene werden in der Gesellschaft nicht akzeptiert, familiäre gefühlsmäßige Entfremdung während der Haft, partnerschaftliche Spannungen und Probleme.

Moderation: Ales Jaluska und Miroslav Cejka, Gefängnisseelsorger aus der tschechischen Republik

3... das Projekt "Aufwind" (Hilfe - die Russen kommen)

Mit der Öffnung des Ostens kamen und kommen viele Spätaussiedler aus dem Bereich der ehemaligen UdSSR. Ein Teil von ihnen landet auch bei uns in den Gefängnissen und bereitet den Bediensteten, Fachdiensten sowie Seelsorgern erhebliche Probleme. Sehr schnell hat man Bewertungskriterien bei der Hand wie: "Russenmafia", Gewalttätigkeit, Isolation, Drogenhandel etc. Die Folge ist: Die Betroffenen werden isoliert, aus Gemeinschaftsveranstaltungen ausgeschlossen (auch in Gottesdiensten). Sind wir ihnen gegenüber ohnmächtig?

In der Arbeitsgruppe wollen wir miteinander unsere Erfahrungen - gute wie schlechte- austauschen. Darüber hinaus soll ein Modellprojekt der JVA Heinsberg vorgestellt werden, das sich mit genau dieser Problematik seit drei Jahren beschäftigt und Handlungsmöglichkeiten aufzeigt.

Moderation: Norbert Tillmannshöfer, Gefängnisseelsorger in Heinsberg

4... Verantwortung für die Achtung der Menschenwürde an Frauen und Kindern

Zwangsprostitution und Menschenhandel im erweiterten Europa als Thema der Gefängnisseelsorge soll am geographischen Beispiel des Dreiländerecks Deutschland/Sachsen - Polen - Tschechien konkretisiert werden.

Welche Handlungsstrategien, Kooperationsmöglichkeiten, Hilfsangebote, Netzwerke können unsere Arbeit sinnvoll unterstützen? Wo besteht Aufklärungs- und Gesprächsbedarf gegenüber/mit Kirche, Justiz, staatlichen Einrichtungen und wie ist er zu füllen?

Es gibt eine konkrete Angebotsübersicht für Sachsen, die auf ihre bundesweite Relevanz hin zu bedenken ist. Die Erstellung eines Arbeitspapiers zur Weiterarbeit in Fachbereichen ist erwünscht.

Moderation: Rotraud Kießling, Referentin für Offene Sozialarbeit beim Diakonischen Werk Dresden-Radebeul und Annett Scheibe, Leiterin der Fachberatungsstelle KObra net, Zittau

5...ihre Spiritualität

Gott zur Sprache bringen - dazu haben wir weit mehr als nur Worte zur Verfügung. Die Fülle der Formen von Gottesdiensten, Andachten, Ritualen, Gesten, die wir im Gefängnis praktizieren, soll uns zur gegenseitigen Inspiration verhelfen.

Wenn Sie eigene Praxisbeispiele in diese AG einbringen, werden wir geistlicher Armut entgegentreten können mit der Fülle dessen, was uns beseelt.

Verschiedene Arbeitsabschnitte sind denkbar: Wie nähere ich meine eigene Spiritualität? Partnerarbeit zum Konferenzthema. Vorstellung eigener Praxisbeispiele.

Moderation: Erika Müller, Gefängnisseelsorgerin in Chemnitz, Martin Stegmann, Gefängnisseelsorger in Dessau

6... kreative Möglichkeiten der Seel - Sorge

Musiktherapie ist ein Angebot für Menschen, deren Fähigkeit zur Wahrnehmung, zum Selbstaussdruck und zur sozialen Interaktion gestört oder behindert ist.

In dieser AG können Sie ausprobieren, einmal auf andere Art als üblich miteinander in Kontakt zu kommen. Und Sie werden etwas über das Potential der Musik zur Spannungsregulierung erfahren, wenn wir mit ihrer Hilfe wacher und wahrnehmungsfähiger für unsere eigene und die uns umgebende Realität werden.

Leitung: Ulrike Haase, Leiterin der Akademie für angewandte Musiktherapie Crossen/Sachsen (Ausbildung für klinische, soziale und pädagogische Arbeitsfelder)

7... ihre Erfahrungen / Erlebnisse im Gefängnisalltag

Seelsorgerinnen und -seelsorger stehen vor der Aufgabe, auch für Fremde im Gefängnis Ansprechpartner zu sein. Dieses Arbeitsfeld stellt durch kulturelle, sprachliche und Mentalitätsunterschiede besondere Herausforderungen an uns.

In einer Supervisionsgruppe wird die Möglichkeit angeboten, eigene "Fälle", Gesprächsprotokolle, Situationen u.ä. - zu besprechen. Von den Teilnehmenden wird erwartet, dass sie eigenes Arbeitsmaterial einbringen.

Leitung: Pfarrer Christoph Lasch, stellvertretender Direktor des Diakonischen Werkes- Stadtmission Dresden e.V. sowie Supervisor (DGfP/KSA)

8... Multikultur im Strafvollzug

“Die Fremdlinge sollst du nicht bedrängen noch bedrücken” 2.Mose 22,20

Diese Arbeitsgruppe bietet die Möglichkeit an, über die Auswirkungen multikultureller Gegebenheiten im Gefängnis nachzudenken. Als Gast ist ein Bediensteter des Allgemeinen Vollzugsdienstes der JVA Dresden eingeladen. Wie erlebt er / wie erleben die Teilnehmenden die Vielfalt von Nationen, Mentalitäten, Religionen, Kulturen im Knast und die Auswirkungen auf Anstaltsklima und Miteinander der Gefangenen? Was bedeuten Fremde hier - sind sie notwendiges Übel oder gar eine Bereicherung? Welchen Stellenwert haben fremdenfeindliche Meinungen / Rechtradikalismus? Kann die Gefängnisseelsorge hier einen besonderen Beitrag leisten?

Moderation: Antje Siebert, Gefängnisseelsorgerin in Dresden

Die Regionalkonferenz Sachsen richtet die Bundeskonferenz 2006 im Auftrag der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland aus.

Exkursionen am Mittwochnachmittag, 10.Mai 2006

1. nach Bautzen - Besuch der Gedenkstätte (Stasimuseum) Bautzen II und anschließend ein Gespräch mit Herrn Christian Dertinger (Sohn des ersten DDR-Außenministers), danach Dombesichtigung. (Kosten: 5,-Euro. Bitte mit Tagungskosten überweisen.)

2. nach Görlitz - Stadtbesichtigung mit Führung, danach Besuch des Heiligen Grabes. (Kosten: 10,-Euro. Bitte mit Tagungskosten überweisen.)

Wer nicht an einer der beiden Exkursionen teilnehmen möchte, kann sich allein oder mit anderen die nähere Umgebung ansehen (z.B. Saurierpark Kleinwelka, Kloster St. Marienstern in Panschwitz-Kuckau, Kloster St. Marienthal in Ostritz, Herrnhut u. a. mehr)

Tagungsstätte

Bischof-Benno-Haus, Schmochtitz Nr. 1, 02625 Bautzen

Tel. 03 59 35/ 2 20, Fax 03 59 35/ 2 23 10, e-mail: bischof-benno-haus@t-online.de

<http://www.benno-haus.de>

Anreise

Mit dem PKW:

Aus Richtung Dresden kommend (A4) bis Abfahrt Salzenforst, danach links abbiegen und Ausschilderung Bischof-Benno-Haus beachten.

Mit der Bundesbahn:

Aus Richtung Dresden bis Bahnhof Bautzen, von dort Bustransfer durch das Tagungshaus (Kosten ca. 2,- Euro). Bitte unbedingt Ankunftszeit am Bahnhof Bautzen auf Anmeldeformular eintragen!

Mit der Lufthansa:

Zielflughafen Dresden, von dort Bustransfer durch das Tagungshaus (Kosten ca. 12,- Euro). Bitte unbedingt Ankunftszeit auf Anmeldeformular eintragen!

Tagungskosten:

230,- Euro im Einzelzimmer für Vollpension und Tagungsbeitrag

200,- Euro im Doppelzimmer für Vollpension und Tagungsbeitrag

Bitte vermerken Sie Ihren Zimmerwunsch auf der Anmeldung. Die Zimmervergabe erfolgt nach der Reihenfolge der Anmeldung.

Tagungshandy: Heinz Schmiedel 0170/ 770 28 61

Anreise am Sonntag, den 7. Mai 2006:

Es besteht die Möglichkeit, bereits am Sonntagnachmittag in Schmochtitz anzureisen. Für die Übernachtung mit Frühstück entstehen extra Kosten in Höhe von 49,- Euro. Falls gewünscht, bitte gesondert im Tagungshaus anmelden!

Anmeldung

Die Anmeldung muss bis zum **10. April 2006** mit dem gesondert beiliegenden Anmeldeformular erfolgen. Bitte schicken Sie das Formular an:

Pfarrer Heinz Schmiedel, Jägerschlösschenstr. 55, 09125 Chemnitz

Bitte überweisen Sie den Teilnehmerbetrag und die eventuellen Exkursionskosten auf das Konto 141 100 der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge bei der Evangelischen Darlehns Genossenschaft e.G. Kiel, (BLZ 210 602 37), IBAN DE68 2106 0237 0000 1411 00, mit dem Stichwort **Jahrestagung 2006**

Es erfolgt keine weitere Teilnahmebestätigung. Falls eine kirchliche oder staatliche Kasse den Tagungsbeitrag bezahlt, bitte bei der Überweisung vermerken lassen, für wen gezahlt wird.

Abmeldung und Rückerstattung

Sollten Sie in den letzten 14 Tagen vor der Tagung absagen, müssen wir eventuell entstehende Kosten an Sie weitergeben.

Die Mitgliederversammlung ist das A und O, das Herzstück jeder Jahrestagung. Sie findet in zwei Teilen statt: Am Dienstag- und am Donnerstagnachmittag. Die Tagesordnung wird vom Vorstand vorgeschlagen und kann aktuell ergänzt werden.

BISCHOF
BENNOHAUS

Schmochtitz Nr. 1 02625 Bautzen
Tel. 03 59 35 / 2 20 · Fax 03 59 35 / 2 23 10
e-mail: bischof-benno-haus@t-online.de
<http://www.benno-haus.de>



Konferenz

Aus Vorstand und Beirat

Von **Heinz-Dieter Bethkowsky-Spinner**,
Köln

Vorstand und Beirat der Bundeskonferenz machten sich vom 30. bzw. 31. Januar bis zum 1. Februar 2006 für ihre „Frühjahrstagung“ auf den Weg in die Porzellan- und Wein(!)stadt Meißen, um schon einmal sächsische Luft in der Region zu schuppen, in der die Jahrestagung vom 8. bis 12. Mai 2006 stattfinden wird. Die für viele Vorstands- und Beiratsmitglieder weite Anreise in den Osten der Republik wurde durch das liebevoll erhaltene bzw. restaurierte Ambiente der Meißener Altstadt mit ihrer Ev. Akademie in der Nähe des gotischen Domes belohnt.

Ein inhaltlicher Schwerpunkt der Tagung war natürlich die „Feinabstimmung“ in der Vorbereitung der *Jahrestagung 2006*. Das Programm der Jahrestagung ist in diesem MB enthalten. Die TeilnehmerInnen werden sich im Bischof-Bennohaus in Schmochtitz wohlfühlen und eine inhaltlich abwechslungsreiche Tagung erleben.

Im (nicht-thematischen) Mittelpunkt der Jahrestagung steht natürlich die *Mitgliederversammlung*, die für die nächsten vier Jahre den *Bundesausschuss* neu zu wählen hat. Vorstand und Beirat möchten Kolleginnen und Kollegen ermutigen, sich für die Vorstandsarbeit zur Wahl zu stellen. Angesichts der Umbrüche in der Justizpolitik des Bundes und vieler Länder und angesichts der Umbrüche in den Evan-

gelischen Landeskirchen ist es eine spannende und lohnende Aufgabe, sich für eine gut organisierte, qualifiziert ausgestattete und engagierte Gefängnisseelsorge stark zu machen. Dies ist in der Mitarbeit im Bundesvorstand möglich! Und es braucht auch die Ebene der Bundeskonferenz, um nicht in landeskirchliche Regionalität „heruntergebrochen“ zu werden.

Eine engagierte Mitarbeit im Vorstand ist auch deshalb nötig, weil die Konferenz ja selbst „umgebrochen“ wurde: durch den Wegfall der (halben) Stelle des EKD-Beauftragten, die durch eine EKD-Beauftragung für Kulturarbeit ersetzt wurde (kann man hier von Prioritätenverschiebung zu Ungunsten der Seelsorge für die „Nächsten“ oder gar „Gescheiterten“ sprechen? – Jesus hat meines Wissens jedenfalls nicht gesagt: „Wer die Kulturbühne der Hauptstadt besucht hat, der hat mich besucht“). Der „Umbruch“ der Konferenz erfordert ein hohes Maß an Verantwortungsübernahme der Vorstandsmitglieder (und der vom Vorstand Beauftragten) und ein hohes Maß an „Know-how“ der Strukturen, in denen sich Gefängnisseelsorge bewegt. Deshalb braucht es im Vorstand neben *Variabilität* auch *Kontinuität*, um die Arbeit der Konferenz in guten Bahnen halten zu können. Vorstand und Beirat sind deshalb froh, dass – im Sinne der Empfehlung der Mitgliederversammlung 2005 in Bad Honnef - Regionalkonferenzen auf der Jahrestagung in



Schmochtitz den Antrag stellen werden, die Satzung in Bezug auf die Möglichkeit der Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern in § 8, Absatz 3 so zu ändern, dass sowohl ein „Ämtersitzen“ verhindert, aber auch Kontinuität verstärkt ermöglicht werden könnte. Die Mitgliederver-



sammlung wird darüber zu entscheiden haben! Dieses MB gibt wichtige Informationen zur Satzungsänderung im Vorfeld.

Durch den Wechsel von J. Kreyscher aus Hessen in ein anderes Arbeitsfeld musste die Aufgabe einer/s *Fortbildungsbeauftragten* neu besetzt werden. Der Vorstand schloss sich dem Votum des Arbeitskreises Fortbildung an und berief *Dieter Wever* aus Münster/NRW zum Fortbildungsbeauftragten der Konferenz. D. Wever übernimmt eine zentrale Aufgabe für die Qualifizierung zur Arbeit in der Gefängnisseelsorge. Seine Arbeit wird dadurch nicht erleichtert, dass versucht werden muss, die weitere Organisation der *Seelsorgeausbildung* durch den Kurs im Seelsorgeinstitut Bethel zu erhalten und die Dozententätigkeit von Kolleginnen und Kollegen in der Seelsorgeausbildung durch Freistellung vom Dienst in den Anstalten zu sichern. Die Seelsorgeausbildung in Bethel liegt im Interesse der Landeskirchen, die ihre Pfarrerinnen und Pfarrer gut gerüstet in das besondere Arbeitsfeld „Gefängnisseelsorge“ entlassen, und sie liegt im Interesse der Justiz, die durch diese Ausbildung ausgesprochen qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhält.

Vorstand und Beirat nahmen aus einigen *Regionalkonferenzen* Signale zur Kenntnis, die auf Reduzierungen von Mitteln für die Gefängnisseelsorge, aber auch für externe Dienste (zB Drogenberatung) (und

das heißt immer auch: Kürzung bzw. Streichung von Stellen) hindeuten. Für die „neuen“ Bundesländer konnte aber auch von Erweiterungen auf ganze (100%) Seelsorgestellen berichtet werden.

Zu ihrer nächsten Sitzung werden sich Vorstand und Beirat vor Beginn der Jahrestagung in Schmochtitz treffen.

Satzungsänderung

Bei der Mitgliederversammlung in Schmochtitz wird erneut das Thema Satzungsänderung auf der Tagesordnung stehen. Unsere Satzung regelt Änderungen in § 12:

„Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder einer ordentlichen Mitgliederversammlung.“ (Satzung vom 23.4.1970 in der Fassung vom 15. Mai 1997)

Die Klärung formaler Fragen soll es ermöglichen, dass die Mitgliederversammlung sich am 9. Mai 2006 dem Inhalt der Satzungsänderungsanträge widmen kann. Dazu hat der Vorstand im Auftrag des Beirats Auskunft bei der Rechtsabteilung der EKD eingeholt.

- Der § 12 der Satzung bedeutet, dass Sat-



zungsänderungen keine Zweidrittelmehrheit der **ordentlichen** Mitglieder zur Verabschiedung benötigen, sondern die Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung **anwesenden** Mitglieder.

- Zudem tritt die Bestimmung des § 5 Satz 3 in Kraft. Danach ist die „**ordentliche Mitgliederversammlung**“ (im Gegensatz zur „**außerordentlichen**“) „unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig“.
- Nach Auskunft der Rechtsabteilung der EKD ist die Satzung der Ev. Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland als unselbstständiger Einrichtung der EKD eine Geschäftsordnung, bei deren Änderung wir uns freiwillig an das „Allgemeine Vereinsrecht“ halten. Eine **amtsgerichtliche Überprüfung**, die das Inkrafttreten verzögern würde, wie bei eingetragenen Vereinen notwendig, findet in unserem Fall nicht statt. Es ergeben sich aber weitere Fragen:
- Die Satzung nennt keine Fristen für die Antragstellung bei Satzungsänderungen.
- Die Konferenz geht davon aus, dass Anträge auf Satzungsänderung bis vier Wochen vor Sitzungsbeginn gestellt und allen **ordentlichen** Mitgliedern mitgeteilt sein müssen. Bei Satzungsänderungen muss allen Mitgliedern genügend Zeit zum Abwägen des Für und Wider bleiben
- **Frage:** Tritt eine Satzungsänderung unmittelbar nach dem erforderlichen Mehrheitsbeschluss in Kraft oder sind auch hier Fristen zu wahren?
- Laut Auskunft der Rechtsabteilung tritt eine Änderung **direkt in Kraft**, da die Änderung keiner amtsgerichtlichen Überprüfung auf Rechtmäßigkeit bedarf
- **Frage:** Sind Anträge auf Änderung eines rechtzeitig eingebrachten Antrages auf Satzungsänderung **während der laufenden Sitzung** möglich?



- Die Rechtsauskunft dazu lautet: Nur **vor** Eintritt in die Tagesordnung kann ein Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung um einen nicht angemeldeten Tagesordnungspunkt zur Änderung eines bestehenden Antrages gestellt werden und mit einfacher Mehrheit verabschiedet werden.
- **Frage:** Wie wird entschieden, welcher von ggfs. mehreren Anträgen der weitergehende ist?
- Laut Auskunft der Rechtsabteilung muss sich die Versammlung darauf einigen. In jedem Fall ist der Wegfall (also die vollständige Freigabe der Wählbarkeit) der weitestgehende Antrag. Ein Antrag, die Satzung so zu belassen wie sie ist, wäre der am wenigsten weitgehende.



„Gefährliche Straftäter“

Von Tanja Hodt (Dipl.-Soz.päd. FH), Kiel

Im Rahmen ihrer Diplomarbeit an einer Fachhochschule für Sozialwesen befasste sich die Autorin Ende 2004 bis Mitte 2005 mit der Praxis der Sicherungsverwahrung und der Führungsaufsicht. Hierzu führte sie Experteninterviews mit einem Anstaltsleiter¹ und einem Abteilungsleiter eines Langstrafen-vollzuges, in dem auch Sicherungsverwahrung vollzogen wird. Zudem befragte sie Bewährungshelfer, die im Rahmen eines Projektes einer „intensivierten Führungsaufsicht“ tätig sind, zu ihren Erfahrungen. Im Folgenden stellt sie die zentrale Rolle der Medien, die Voraussetzungen der Anordnung von Sicherungsverwahrung und fußend darauf die Expertenmeinungen über den Umgang mit „gefährlichen Straftätern“ in der Sicherungsverwahrung und der Führungsaufsicht dar.

1. Die Rolle der Medien

Die Fachliteratur beschreibt, dass die Vorstellungen von Kriminalität in der Bevölkerung durch die Massenmedien vermittelt werden und sich erst durch den täglichen Kontakt mit den Kriminalitätsberichten im alltäglichen Wissensvorrat etablieren konnten.² In Deutschland nahm der Anteil kriminalitätshaltiger Sendungen zwischen 1985 bis 1995 stark zu, weil die neuen privaten Sender erst einmal verstärkt Spielfilme und Serien aus den USA ausstrahlten. Bei den Sendern Sat1 und RTL konnte bis 2004 ein weiterer Anstieg verzeichnet werden, was auch verstärkt aufgrund von Doku-Soaps, die ein vermeintlich reales Bild von der realen Kriminalität abzeichnen, zustande kam.³ Es ist jedoch ein Trend zu verzeichnen, dass sich die

Berichterstattung der öffentlich-rechtlichen Sender an die der Privaten angleicht,⁴ wobei derzeit noch siebzig Prozent der Kriminalitätsberichterstattungen in den Nachrichten von den privaten Sendern zu sehen sind.⁵ Die Massenmedien berichten über die spektakulären Gewaltdelikte, weil diese „bad news“ die Aufmerksamkeit der Konsumenten steigern. Durch diese Herausfilterung der Gewalt- und Sexualkriminalität durch die Medien, entsteht ein verzerrtes Bild in den Köpfen der Menschen.⁶ Pfäfflin geht z.B. davon aus, dass ca. zehnmal so viele Kinder vorsätzlich durch die Hand der eigenen Eltern getötet werden, wie durch die schrecklichen Einzeltaten, die durch die Medien „aufgebläht“ werden und deren Prävalenz bundesweit jährlich unter zehn Fällen liegt.⁷

Die Berichterstattungen über „Kriminalitätsmonster“, deren Gefährlichkeit in den Medien eingehend geschildert wird, wenn ein Ausbruch aus einer JVA, einer Entziehungsanstalt oder dem Maßregelvollzug des Fachkrankenhauses stattgefunden hat, haben etwas faszinierendes an sich und wohl in den Köpfen der meisten Menschen einen festen Platz. Diese Berichte bieten den Raum, die Abscheu und die Verachtung für solche Täter zu bekunden und erlauben zudem, die wünschenswerten „durchgreifenden“ Sanktionen mit ihnen zu beschreiben. Sozialpsychologisch gesehen, werden die „Anständigen“ bestärkt und alles Böse wird auf den gefährlichen Straftäter projiziert, so dass eine Distanz zwischen Gut und Böse entsteht.⁸ Man könnte von einem „Aufstand der Anständigen“ gegen die „Bösen“ sprechen, der ein Zusammengehörigkeitsgefühl innerhalb der Gesellschaft erzeugt.⁹ Das Reden über die aktuellen Fälle, aus denen man aus den Medien erfahren hat, dient der Markierung normativer Grenzen. Dieses wird besonders von den gesellschaftlichen Gruppen präferiert, die sich in ihren gesellschaftlichen Ordnungsvorstellungen durch

¹ Ich benutze ausschließlich die männliche Form, um eine gute Lesbarkeit des Textes zu gewährleisten. Unter den befragten Experten waren sowohl männliche als auch weibliche; die Sicherungsverwahrten sind ausschließlich männlich und unter den Probanden der Führungsaufsicht befindet sich nur ein verschwindend geringer Frauenanteil.

² vgl. Becker, Reddig in: Lautmann 2004, S. 156

³ vgl. Pfeiffer 2004, S. 421

⁴ vgl. Krüger & Zapf-Schramm (2003): Inhalte und Gestaltung öffentlich-rechtlicher und privater Informationsangebote im Fernsehen. Media Perspektiven 12, S. 534-548 zitiert nach: Pfeiffer 2004, S. 421

⁵ vgl. Medien Tenor 11 (20003), S. 33 zitiert nach: Pfeiffer 2004, S. 421

⁶ vgl. Schwind 2004, S. 272

⁷ vgl. Pfäfflin in: Foerster 2004, S. 283

⁸ vgl. Walter in: Rehn 2001, S. 8

⁹ vgl. Friedrichsen in: Walter 2002, S. 15

den gesellschaftlichen Wandel bedroht sehen.¹⁰ „Durch die Aktivierung von Distinktionskriterien der „kriminellen Abweichung“ ist es zum einen möglich, sich selbst bei der Wahrnehmung sozialer Ungleichheit nicht automatisch auf der Verliererseite zu positionieren (*arm, aber anständig*), zum anderen erlauben sie eine Aufwertung des eigenen Status und Habitus durch Abgrenzung von jenen, die der Forderung nach „Respektabilität“ durch eine entsprechende konforme Lebensführung nicht zu genügen scheinen.“¹¹

Politiker geraten durch die Mediendarstellungen von besonders grausamen Fällen in Zeiten des Wahlkampfes unter Druck, auf diese Gefahr zu reagieren und Gesetzesinitiativen zu erstellen, welche die Allgemeinheit (subjektiv) schützen sollen. Auch der Bundeskanzler äußerte sich am 08.07.2001 in der Zeitung „Bild am Sonntag“ sehr punitiv, indem er forderte, Sexualstraftäter für immer wegzusperren.¹² Rieger spricht sogar von einer „unheiligen Allianz mit den Medien,“ insofern als dass auf eine routinemäßige Dramatisierung von Verbrechen eine ritualisierte Forderung der Politik nach härteren Strafen und mehr Kontrolle folgt.¹³ Unter diesen Umständen ist das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualstraftaten und anderen gefährlichen Straftaten von 1998 vorgelegt und verabschiedet worden.¹⁴ Der 1998 amtierende Bundesjustizminister Schmidt-Jortzig sah einen Handlungsbedarf aufgrund des Drucks der Medien wegen einigen spektakulären Sexualverbrechen an Kindern und einigen daraus resultierenden Gesetzesinitiativen.¹⁵ ¹⁶ Objektiv ist jedoch zu konstatieren, dass die polizeiliche Kriminalstatistik eine steile Abnahme schwerer Sexualdelikte an Kindern verzeichnete. Es gab Anfang der siebziger Jahre noch acht registrierte Sexualstraftaten mit Todesfolge an Kindern, während es Ende der neunziger Jahre nur noch etwa zwei Delikte dieser Art waren.¹⁷ Im Rahmen des SexBG von

1998 wurde die Haftentlassung erschwert, um den Sicherungsinteressen der Allgemeinheit Rechnung zu tragen. Obwohl dieses Gesetz aus der Fachwelt massive und auch fundierte Kritik erhielt, wurde das Gesetz als Ausdruck einer neuen Sicherungspolitik verabschiedet.¹⁸ Als kritisch ist zu bewerten, dass die objektive Kriminalitätsentwicklung, die als Begründung des SexBG gilt, als unzutreffend angesehen werden muss. Weiterhin kann man das SexBG im Hinblick auf die Strafrahmenerhöhung insoweit als symbolisch identifizieren, als dass die Rechtssprechung den Gebrauch längerer Freiheitsstrafen kontinuierlich steigerte, um so der gesteigerten Sensibilität gegenüber Sexual- und Gewaltstraftaten Rechnung zu tragen. So stieg der Anteil der Freiheitsstrafen von zwei bis fünf Jahren bei Vergewaltigungsstraftaten von etwa 20% Ende der sechziger Jahre auf über 40% Ende der neunziger Jahre und der Anteil der Freiheitsstrafen von mehr als fünf Jahren von 5% auf 15%.¹⁹

Auch die Rechtssprechung wird von den Medien beeinflusst, was sich darin zeigt, dass sich die Gerichte dem öffentlichen Druck ausgesetzt sehen, „hart hinzulangen“. ²⁰ Mitte 2005 konnte man diese Dynamik am Fall der einjährigen Missy verfolgen, die von einem Mann aus einem Lokstedter Baumarkt „weggeschleppt“²¹ wurde. Als man den Täter gefasst hatte, nahm der Haftrichter des Amtsgerichts Hamburg ihn wegen fehlender Fluchtgefahr und einer vorhandenen beruflichen und privaten Einbindung nicht in Untersuchungshaft, sondern entließ ihn wieder in die Freiheit. Hieraufhin legte die Staatsanwaltschaft Hamburg Beschwerde ein, weil sie den Strafrahm höher einschätzte als das Amtsgericht. Es wurde dann vom Landgericht Hamburg eine qualifizierte Kindesentführung angenommen, so dass jetzt doch Fluchtgefahr wegen des Strafrahmens bis zu zehn Jahren zu Grunde gelegt werden konnte. Der Täter wurde daraufhin in Untersuchungshaft genommen. Diese Entwicklung wurde bei „Guten Abend RTL“ sehr ausführlich dargestellt. Zudem wurden Passanten im Tatort-Baumarkt befragt. Von diesen wurden Parolen wie „wegsperrern

¹⁰ vgl. Becker, Reddig in: Lautmann 2004, S. 187

¹¹ Becker, Reddig in: Lautmann 2004, S. 187

¹² vgl. Foerster 2004, S. 438

¹³ vgl. Rieger 2004, S. 170

¹⁴ vgl. Walter in: Rehn 2001, S. 8-9; Desseker in: Rehn 2001, S. 12; Pfeiffer 2004, S. 415

¹⁵ vgl. Schmidt-Jortzig 1998, S. 441

¹⁶ vgl. BT-Drucksache 13/8989 vom 12.11.1997, S. 2

¹⁷ vgl. Albrecht 1999, S. 871-874

¹⁸ vgl. Walter in: Rehn 2001, S. 9

¹⁹ vgl. Albrecht 1999, S. 873

²⁰ vgl. Pfeiffer 2004, S. 415

²¹ Hamburger Morgenpost vom 10.05.2005

heißt das, nä“ von einem Mann mit zwei Kindern an den Händen medienwirksam in Szene gesetzt. Ein befragter Psychologe machte eine Ferndiagnose und sprach von einer „krankhaften Neigung“. Auch ein psychiatrischer Gutachter wurde befragt, warum der Haftrichter denn nicht einen Sachverständigen befragt hätte, bevor er den Mann wieder auf freien Fuß ließ. Am Schluss des Beitrages stand die Frage wider des geltenden Rechts, dass der Richter die Entscheidung zu treffen hat: „Wie kann sich die Öffentlichkeit sicher fühlen, wenn der Richter entscheidet und nicht der Gutachter?“²² Es ist nachzuvollziehen, dass diese öffentliche Situation für einen Richter sehr unangenehm sein kann und dass sich das auch auf die zukünftige Rechtssprechung auswirken könnte.

2. Die Anordnung der Sicherungsverwahrung

Die Sicherungsverwahrung wird als die einschneidendste Maßregel und zugleich als das fragwürdigste Mittel des deutschen Strafrechts gesehen. Sie dient in erster Linie dem Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Tätern, die psychiatrisch gesund sind.²³ „Diese 'letzte Notmaßnahme der Kriminalpolitik' wird von der Klientel, die nach §66 StGB für die Unterbringung in Frage kommt, weithin gefürchtet. Kennzeichnend für diese Furcht ist (...) die im Knastjargon gebräuchliche Formulierung des 'Hammers mit Rucksack', mit der die Kombination von Freiheitsstrafe mit Sicherungsverwahrung bezeichnet wird.“²⁴

Die materielle Anordnungsvoraussetzung für die Sicherungsverwahrung ist in der Gesamtwürdigung des Täters der Hang zur Begehung erheblicher Straftaten, durch die deren Opfer schwer seelisch oder körperlich geschädigt werden könnten oder ein schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird.²⁵ Dieses wird als Gefährlichkeit für die Allgemeinheit bezeichnet. Dabei kann es sein, dass nur ein begrenzter Personenkreis gefährdet ist oder dass die Gefährlichkeit abstrakt und allgemein definiert

ist.²⁶ Allgemein wird als Hang die Neigung und Gewohnheit zu einem bestimmten Verhalten bezeichnet. Dabei ist es nicht von Bedeutung, wie und unter welchen Voraussetzungen dieser Hang entstanden ist. Der Hang wird in der Rechtssprechung als ein eingeschliffener Zustand bezeichnet, der den Täter immer wieder neue Straftaten begehen lässt, wenn sich die Gelegenheit dazu bietet.²⁷ Kern arbeitete in seiner Studie heraus, dass der Hang von den Gerichten und den Gutachtern auf verschiedenen Ebenen definiert wird. Die Gerichte stützten sich auf äußerlich wahrnehmbare Merkmale und begründeten den Hang aus dem persönlichen Lebensweg, der bisherigen Straffälligkeit und der Tat.²⁸ Einen Hinweis darauf, dass die Gerichte bei ihrer Entscheidung mehr Gewicht auf die formellen Anordnungsvoraussetzungen legen, gab Kinzig. Er analysierte im Rahmen seiner Studie über die Praxis der Sicherungsverwahrung in 318 Verfahren²⁹ die Urteile der Richter quantitativ im Hinblick auf die verwendeten Seiten für die Begründungen des Hanges im Urteil. Während die Schilderung der Vorstrafen im Urteil durchschnittlich zwölf Seiten in Anspruch nahm, wurden den materiellen Voraussetzungen nur durchschnittlich drei bis vier Seiten gewidmet.³⁰

Im materiellen Bereich wurden folgende Faktoren und Indikatoren für das Vorliegen eines Hanges in den Urteilen genannt: Erziehungswidrige Verhältnisse, Frühkriminalität, schlechte schulische und berufliche Ausbildung, vielfache und erhebliche Vorstrafen, eine schnelle Tatabfolge, die Steigerung der kriminellen Intensität durch zunehmende schwerere Taten in schneller Abfolge und eine brutale Vorgehensweise. Diese Merkmale des Hanges sind jedoch nicht tauglich, um den gefährlichen Hangtäter wissenschaftlich und sicher zu identifizieren, so dass vermutet wird, dass der Hang alleine durch die formellen Voraussetzungen hinreichend gerechtfertigt werden könne.³¹

Demgegenüber diagnostizierten die Gutachter den Hang aufgrund von psychischen Eigen-

²² vgl. „Guten Abend RTL“ vom 26.05.2005

²³ vgl. MünchKommStGB §66 Rn 1-2

²⁴ vgl. Kinzig 1996b, S. 31

²⁵ vgl. Habermeyer, Hoff, Saß 2002, S. 20

²⁶ vgl. MünchKomm, §66 Rn 134

²⁷ vgl. Kinzig 1998, S. 14

²⁸ vgl. Kern 1997b, S. 23

²⁹ vgl. Kinzig 1996a, S. 574

³⁰ vgl. Kinzig 1996a, S. 576

³¹ vgl. Kinzig 1998, S. 15

schaften des Täters. Hierbei waren die Merkmale „haltlos“ und „willensschwach“ am häufigsten ausschlaggebend.³²

Die Gutachter Habermeyer, Hoff und Saß geben zu Bedenken, dass geeignete und anerkannte psychiatrische Begriffsbestimmungen des Hanges zur Begehung gefährlicher Straftaten bislang fehlten und dass dadurch ein großer Ermessensspielraum des einzelnen Sachverständigen entstehe. Der Begriff Hang sei kein naturwissenschaftliches Kriterium und könne daher nur wertend ermittelt werden.³³

„Auch den begutachtenden Psychiatern sei die Bedeutung des Hanges weitgehend unklar. Somit führe die Suche nach dem Kern des Begriffs der Hangtäterschaft zu nichts anderem als einer nicht objektivierbaren Bewertung des urteilenden Richters an Hand der vorangegangenen Straftaten.“³⁴

„Ob eine kriminelle Karriere im Einzelfall zur SV führt oder nicht, hängt sicher nicht am Begriff des Hanges. Schon heute z.B. könnte ein sog. White-collar-Täter, der jede Gelegenheit zu strafbarer Bereicherung wahrnimmt, sowohl den Hang-Begriff erfüllen als ggf. auch die Erfordernisse schweren Wirtschaftsschadens oder schwerer persönlicher Opferschäden.“³⁵

Es ist jedoch zu erwarten, dass für die Prognosesicherheit in nächster Zukunft Mindeststandards entwickelt werden müssen, da ein Urteil des BVerfG ansteht, welches eine entsprechende Qualitätskontrolle deutlich festlegen wird. Diese Mindeststandards beziehen sich auf Grundsätze der Transparenz und Nachvollziehbarkeit, auf die Integration von Akteninformationen in das Gutachten und die Darlegung der Untersuchungsverfahren.³⁶

Bei der Entscheidung der Anordnung der Sicherungsverwahrung folgen die Gerichte weitgehend den Empfehlungen der Gutachter. Der Gutachtenauftrag ging oft über die Bestimmungen des §246a StPO hin-

aus. Das führt Kinzig darauf zurück, dass wahrscheinlich ein Bedürfnis der Praxis bestehe, die Entscheidung auch im Hinblick auf die Schuldfähigkeit medizinisch zu stützen.³⁷

Es ist also problematisch, einen Hang zu gefährlichen Straftaten mittels wissenschaftlicher Kriterien zuverlässig aus Persönlichkeitsmerkmalen und biografischen Daten zu diagnostizieren. In erster Linie stützt sich die Anordnung der Sicherungsverwahrung also auf die formellen Anordnungsvoraussetzungen, die von der Gefährlichkeitsprognose des Gutachters flankiert werden.

Seit dem SexBG von 1998 ist die Befristung der ersten Sicherungsverwahrung auf höchstens 10 Jahre aufgehoben, so dass die Maßregel jetzt auch lebenslang vollstreckt werden kann.³⁸ Zudem wurden die Bedingungen für eine Aussetzung zur Bewährung deutlich verschärft, da es von nun an erforderlich war, dass man davon ausgehen kann, dass der Verwahrte in Freiheit keine erheblichen, rechtswidrigen Taten mehr begehen werde.³⁹ Die „Erprobungsklausel“ (§ 67e StGB) wurde also in eine „Erwartungsklausel“ umgeändert.⁴⁰ Weiterhin bewirkte das SexBG, dass Sicherungsverwahrung aufgrund der in Abs.3 genannten Katalogtaten namentlich gegen gefährliche Sexualstraftäter schon bei einer Vorverurteilung angeordnet werden konnte.⁴¹ Dieses sind Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern, Jugendlichen, Schutzbefohlenen, widerstandsunfähigen, abhängigen und betreuten Personen, die Misshandlung Schutzbefohlener und der Vollrauschtatbestand mit der Folge eines Verbrechens oder eines Vergehens laut der Katalogtaten. Das Gesetz hatte zur Folge, dass die Anordnung der Sicherungsverwahrung kontinuierlich anstieg,⁴² wobei auch eine Zunahme der Anordnung gegen jüngere Straftäter zu verzeichnen ist.⁴³

Das Gesetz zur Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung (§66b StGB) von 2004 fußt auf den gleichen

³² vgl. Kern 1997b, S. 23

³³ vgl. Habermeyer, Hoff, Saß 2002, S.20-1

³⁴ Weichert StV 1989, S. 269 zitiert nach Kinzig 1998; S. 15

³⁵ Schüler-Springorum 1989, S. 153-154

³⁶ vgl. 2 BvR 2029/01 mündlich verhandelt am 21.10.2003 zitiert nach: MünchKommStGB, §66 Rn 264

³⁷ vgl. Kinzig 1996 a, S. 574

³⁸ vgl. MünchKommStGB, §66 Rn 17

³⁹ vgl. MünchKommStGB, §66 Rn 288

⁴⁰ vgl. Rösch 2004, S. 131

⁴¹ vgl. MünchKommStGB §66 Rn 2

⁴² vgl. MünchKommStGB, §66 Rn 24

⁴³ vgl. MünchKommStGB, §66 Rn 303

formalen Anordnungsvoraussetzungen wie der §66 StGB bezüglich der Vor- und Anlasstaten.⁴⁴ Wenn die Anhaltspunkte für die Gefährlichkeitsprognose zum Zeitpunkt der Verurteilung jedoch nicht ausreichen, um eine SV anzuordnen oder sich noch gar nicht gezeigt haben, dann kann aufgrund neuer Tatsachen, die sich während des Vollzuges ergeben und die darauf schließen lassen, dass der Gefangene in Freiheit Straftaten begehen wird, die eine erhebliche Gefahr für die Allgemeinheit darstellen, ein Antrag von der Staatsanwaltschaft auf nachträgliche Sicherungsverwahrung gestellt werden.⁴⁵ Es besteht also keine Notwendigkeit, dass Sicherungsverwahrung in der Hauptverhandlung in Betracht gezogen wurde.⁴⁶ Diese Vorschrift richtet sich an zwei verschiedene Gruppen von Personen: Erstens an diejenigen Strafgefangenen, bei denen sich Anhaltspunkte für eine Gefährlichkeit erst im Vollzug ergeben und zweitens an Untergebrachte, bei denen erst während des Vollzuges im psychiatrischen Krankenhaus festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für dessen Vollzug nicht mehr vorliegen, jedoch eine Gefährlichkeit für die Allgemeinheit besteht.⁴⁷

3. Die Auswirkungen auf den Vollzug

Ein Anstaltsleiter einer JVA mit Vollzug von Sicherungsverwahrung konnte durch die Veränderungen, die das SexBG von 1998 bewirkte, nur graduelle Verschiebungen feststellen. Allerdings schienen sich seit den 80er-Jahren erhebliche Verschärfungen bezüglich der Aussetzung zur Bewährung und der Länge der Sicherungsverwahrung ergeben zu haben. Er berichtete, dass man früher öfter mal Gefangene gehabt hätte, die nach einer gescheiterten Legalbewährung einer Aussetzung der Maßregel eine zweite Sicherungsverwahrung bekommen hätten. Er kenne sogar jemanden, der dreimal SV gehabt hätte. Das käme heute so nicht mehr vor. Einen kontinuierlichen Anstieg der Sicherungsverwahrten bestätigte er, gab aber zu bedenken, dass man aufgrund der geringen Anzahl von derzeit dreizehn Verwahrten keine

verlässlichen Aussagen machen könne. Zudem konnte er keine Zunahme von Sexualstraftätern und Päderasten in der Verwahrung, deren Taten in den Katalog des §66 Abs.3 fielen, feststellen.

Während es in dieser JVA nicht einen Gefangenen mit der Anordnung einer vorbehaltlichen Sicherungsverwahrung gegeben hat, scheint das Gesetz zur nachträglichen Sicherungsverwahrung von 2004 eine nicht unbedeutende Auswirkung auf den Vollzug zu haben. So wurde schon Ende 2004 in einem Fall darauf hingewirkt, dass ein Gefangener, der eigentlich zu Weihnachten 2004 entlassen werden sollte, durch den Antrag der Staatsanwaltschaft eine Verhandlung für die Anordnung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung bekommen sollte. Zudem wurde in anderen Fällen, in denen eine Entlassung bald bevorstand, geprüft, inwieweit eine Gefährlichkeit befürchtet werden müsse. Die ausschlaggebende Voraussetzung für eine nachträgliche Sicherungsverwahrung besteht darin, dass sich neue Tatsachen im Vollzug zeigen, die darauf schließen lassen, dass der Betreffende erhebliche, neue Straftaten begehen wird. Diese Tatsachen ergeben sich aus dem Verhalten und der Entwicklung des Straftäters während des Strafvollzuges und stellen die Basis der Prognose für eine Gefährlichkeit für die Allgemeinheit. Hierbei sind keine neuen Straftaten gemeint, denn das würde eine neue Hauptverhandlung nach sich ziehen. Der Anstaltsleiter erklärte, es handle sich zum Einen vielmehr um etwas, was in der Hauptverhandlung anders gesehen wurde, wie z.B. ein Therapiewille und ein einsichtiges Verhalten des Angeklagten in der Verhandlung, welches sich dann aber im Vollzug als nicht realistisch oder doch nicht von ihm gewollt erweise. Zum Zweiten könne es sich auch um Drohungen des Gefangenen handeln, dass er eine Straftat begehen werde, wenn er wieder draußen ist. Auch das Verhalten gegenüber den Bediensteten der JVA wird in die Waagschale geworfen, welches unter den Begriff „Vollzugsverhalten“ fallen würde. Dass der Gefangene bzw. Verwahrte sich womöglich verstellen könnte und erwünschtes Verhalten zeigen könnte, ohne dass die Bediensteten der JVA das merken würden, halten der Anstaltsleiter und ein von mir befragter Abteilungsleiter für ausgeschlossen, da der Zeitraum der Vollstre-

⁴⁴ vgl. MünchKommStGB, §66b Rn 73ff

⁴⁵ nach Auskunft eines Anstaltsleiters

⁴⁶ vgl. MünchKommStGB, §66b Rn 4

⁴⁷ vgl. MünchKommStGB, §66b Rn 3

ckung zu lange ist. In der Literatur heißt es, dass es weiterhin denkbar wäre, dass „intensive Kontakte zu einem gewaltbereiten Milieu aus der Haft heraus“ ein Tatbestand für eine nachträgliche SV sein könnten⁴⁸ und es wird zudem der Aspekt aufgeworfen, dass Racheaktionen nach Strafe gegen Richter, Staatsanwälte oder Anstaltsleiter verhindert werden könnten.⁴⁹ In zwei OLG-Urteilen werden einige der o.g. Kriterien zur Anregung einer nachträglichen SV eben nicht als solche anerkannt. Das Urteil des OLG Koblenz vom 21.09.2004⁵⁰ konstatiert, dass zu den neuen Tatsachen insbesondere das Verhalten in der Straftat (z.B. Aggressionen gegen Bedienstete, Drohungen, neue Straftaten zu begehen, Kontakt zu einem gewaltbereiten Milieu oder neue Straftaten während des Vollzuges) oder das Einräumen von weiteren, früher begangenen, relevanten Straftaten zu zählen sind. Hierbei kommt es darauf an, dass diese Tatsachen in der Haft diagnostiziert oder bekannt werden und Schlüsse auf eine „deutlich erhöhte Gefährlichkeit“ zulassen. Dass der Gefangene als gefährlich eingestuft wird, ist kein Grund für eine nachträgliche Sicherungsverwahrung, d.h. eine unterbliebene Resozialisierung kann nicht als Kriterium herangezogen werden.

Nach dem Urteil des OLG Frankfurt vom 04.01.2005⁵¹ wird zusätzlich konstatiert, dass die nachträgliche Sicherungsverwahrung nicht als Korrektur bloßer Rechtsfehler des erkennenden Gerichts dienen darf. Eine Änderung der Bewertung der prognoserelevanten Tatsachen begründet also nicht die Anordnung.

Der Antrag auf eine nachträgliche SV wird von der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde gestellt. Die Hinweise bekommt sie von der JVA in Form von Berichten. Hierbei ist vor allem der Bericht zum Zwei-Drittel-Zeitpunkt von Bedeutung. Allerdings geht nach diesem Bericht (z.B. kurz vor dem Zeitpunkt der Vollverbüßung) die Initiative von der JVA aus, weil die Staatsanwalt-

schaft den Vorgang dann nicht mehr „vor Augen“ hat.

Um zu einer Anordnungsentscheidung zu kommen, werden zwei externe Sachverständige von der Staatsanwaltschaft beauftragt, zwei voneinander unabhängige Gutachten zu erstellen. Es wird vom Vollzug betont, dass diese Gutachter extern sind und nicht in Verbindung mit dem Strafvollzug stehen. Dass die Bediensteten der JVA einem „schwierigen“ Gefangenen „im Nachhinein noch einen mitgeben“ könnten, wäre also ausgeschlossen. Allerdings gibt Meier zu bedenken, „dass sachfremde Überlegungen Platz greifen, dass etwa die über eine weitreichende Definitionsmacht verfügenden therapeutischen Einrichtungen lästige oder schwierige Gefangene zu einsichts- und therapieunfähigen Tätern erklären, um sie auf diese Weise in andere Einrichtungen „abschieben“ zu können.“⁵² Auch wenn der befragte Abteilungsleiter sagt, dass die Staatsanwaltschaft faktisch auf Informationen der JVA angewiesen sei, ist das eine gewisse Definitionsmacht, denn hier entscheidet die JVA, ob die Staatsanwaltschaft möglicherweise einen Antrag stellen wird oder nicht. Nach dem Zwei-Drittel-Zeitpunkt wird es ohne Hinweis von der JVA keinen Antrag auf nachträgliche Sicherungsverwahrung geben. Den Rollenwechsel der JVA hat der Anstaltsleiter bestätigt. Die JVA sei jetzt nicht mehr nur die Anstalt, die einen Strafraum ausschöpft, sondern sie kann aktiv mitwirken an einem längeren Vollzug in Form der Verwahrung. Hieraus ergeben sich auch Folgen in der Beziehung der Bediensteten zu den Gefangenen, d.h. sie sind noch mehr „die Bösen“.

Der Anstaltsleiter sieht das Instrument der nachträglichen Sicherungsverwahrung andererseits als durchaus nützlich. In Fällen, wo man einen Gefangenen „mit einem schlechten Gefühl“ entlassen musste, hat der Vollzug jetzt eine Möglichkeit, das zu verhindern. Im Gegenzug aber auch die Verantwortung, eine große Wahrscheinlichkeit der gefährlichen Rückfalltat zu erkennen. Ein Erlass vom Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie wurde Anfang Oktober 2004 herausgegeben und beinhaltet eine Prüfliste für die mögliche Anordnung der nachträglichen Sicherungsver-

⁴⁸ vgl. BT-Drucksache 15/2887, S. 12

⁴⁹ vgl. Hinweis von Kinzig in der Öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses vom 5.5.2004, Protokoll S. 17 zitiert nach: MünchKommStGB, §66b Rn 6

⁵⁰ vgl. NStZ 2005, Heft 2, S. 97-100

⁵¹ vgl. NStZ-RR 2005, Heft 4, S. 106-109

⁵² Meier 2001, S. 291f.

wahrung. Hier werden allerdings nur die formalen Voraussetzungen abgefragt. Zu den materiellen Voraussetzungen nimmt man in der JVA das o.g. Urteil des OLG Koblenz zur Hilfe.

Ein weiteres Problem sieht die Anstaltsleitung in der Hauptverhandlung für die nachträgliche Sicherungsverwahrung. Hier könnte es sein, dass verschiedene Bedienstete der JVA vom Rechtsanwalt des potentiellen Verwahrten als Zeugen geladen werden. Dieses ist zum einen ein großer Aufwand und zum anderen könnte es zu Problemen unter den Kollegen führen, wenn diese verschiedener Meinung bezüglich des Verhaltens des Gefangenen sind. Dass solche Konflikte, die ja eigentlich normal sind, in der Öffentlichkeit ausgetragen werden könnten, findet der Anstaltsleiter bedenklich. Der Bericht der Anstalt, der die Mehrheitsmeinung bzw. die Anstaltsmeinung ausweist, wird dann durch eine Einzelmeinung konterkariert. Dieses könnte negative Auswirkungen auf den Bereich der administrativen Sicherheit haben, da die Kommunikation der Mitarbeiter untereinander beeinflusst und Konflikte untereinander inadäquat ausgetragen werden könnten, so dass man die Entstehung von Sicherheitslücken befürchten müsste.

Für die Zukunft sieht der Anstaltsleiter die Tendenz, dass die Richter der Hauptverhandlung der Anlasstat davon absehen werden, über eine mögliche Sicherungsverwahrung nachzudenken, um das dann dem Vollzug zu überlassen. Aus der Perspektive eines Vorsitzenden Richters eines Landgerichts wird das ganz anders gesehen. Die Bestimmungen des §§ 66 und 66a StGB sind weiterhin gültig und der §66b StGB kann allenfalls als Zusatz betrachtet werden. Es ist vom Gesetzgeber gewollt, dass diese Vorschrift nur in ganz wenigen Einzelfällen greift.⁵³

Durch eine bundeseinheitliche Verwaltungsvorschrift werden Vollzugslockerungen bei Gefangenen, gegen die eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet wurde, grundsätzlich ausgeschlossen.⁵⁴ Vollzugslockerungen, die ohne Beanstandungen seitens des Vollzuges gemeistert werden, gelten nach Aus-

kunft eines Abteilungsleiters jedoch als ein Indiz dafür, dass dem Gefangenen zugetraut werden kann, dass er keine Straftaten mehr begehen wird. Da bei Gefangenen, die eine zeitige Freiheitsstrafe mit einer anschließenden Sicherungsverwahrung haben, davon ausgegangen wird, dass sie für die Allgemeinheit gefährlich sind, werden solche Lockerungen, wie Ausgang oder Urlaub gar nicht erst in Betracht gezogen. Die erste Lockerungsstufe der Ausführung in Begleitung von zwei Beamten (gefesselt oder auch ungefesselt) haben fast alle Verwahrten. Trotz einer Prognose, dass man von einer Gefährlichkeit für die Allgemeinheit nicht mehr ausgehen könne, müssen Vollzugslockerungen für Sexual- und Gewalttäter mit langen Reststrafen vom Ministerium genehmigt werden. Wenn die formellen Voraussetzungen für eine nachträgliche Sicherungsverwahrung vorliegen und es noch keine Sicherheit gibt, ob ein entsprechender Antrag nicht noch gestellt werden wird, dann werden Vollzuglockerungen die Ausnahme bleiben, da sich die Anstalts- bzw. Vollzugsleitung die Anregung eines entsprechenden Verfahrens noch offen halten will bzw. auch wegen Amtshaftungsansprüchen offen halten sollte.⁵⁵ Den erhöhten Rechtfertigungsbedarf gegenüber der Öffentlichkeit bei einer Rückfalltat eines entlassenen Gefangenen, gegen den eine nachträgliche Sicherungsverwahrung hätte angeordnet werden können, gibt auch der Anstaltsleiter zu bedenken.

Während im Münchener Kommentar die nachträgliche Sicherungsverwahrung als „Damoklesschwert“ einer womöglich lebenslangen Sicherungsverwahrung bezeichnet wird, das den Gefangenen durch seine Ungewissheit nur belastet,⁵⁶ erzählte der Abteilungsleiter von zwei Verwahrten, die aufgrund der Unbestimmtheit dazu bewegt wurden, an sich zu arbeiten, damit sie eines Tages wieder aus dem Vollzug entlassen werden können.

4. Ein Projekt der „intensivierten Führungsaufsicht“

Aufgrund einer spektakulären sexuellen Rückfalltat direkt nach der Entlassung eines Patienten aus einer Forensischen Psychiatrie im Jahre

⁵³ vgl. MünchKommStGB, §66b Rn 8

⁵⁴ vgl. MünchKommStGB, §66b Rn 33

⁵⁵ vgl. MünchKommStGB, §66b Rn 34

⁵⁶ vgl. MünchKomm, §66b Rn 32

2002 wurde das Modellprojekt für die intensivierte Führungsaufsicht vom entsprechenden Landesjustizministerium angedacht.⁵⁷ Ende Oktober 2004 wurde das Rahmenkonzept für die „Intensivierte Führungsaufsicht“ in einem Landgerichtsbezirk veröffentlicht. Es hat zum Ziel, die innere Sicherheit und die Integration von Straffälligen zu verbessern. Es soll zeigen, dass Opferschutz und Straffälligenhilfe sich sinnvoll ergänzen können. Die Zielprobanden sind in erster Linie Sexual- und Gewaltstraftäter, Therapieverweigerer und –abbrecher und Probanden mit einer psychiatrischen Diagnose.

Um eine intensivere Betreuung und Aufsicht zu gewährleisten, wurden für dieses Projekt drei zusätzliche Planstellen geschaffen. Die Führungsaufsichtprobanden werden jetzt ausschließlich von fünf erfahrenen Bewährungshelfern betreut und überwacht, so dass sich der Personalschlüssel für die Probanden mit intensivem Betreuungsbedarf um die Hälfte vergrößert hat, da ein „problematischer“ so viel Zeit in Anspruch nehmen soll wie zwei „unproblematische“ Probanden.

Die Unterteilung in Probanden mit einem höheren Kontroll- und Hilfsbedarf (im Folgenden A-Probanden) und Probanden, die im Moment relativ stabil sind oder sich in einer Einrichtung des Maßregelvollzuges oder einer JVA befinden und deswegen nicht so intensiv betreut und überwacht werden müssen (im Folgenden B-Probanden), erfolgte aufgrund folgender Kriterien und Verfahrensweisen:

- Als besondere Belastung werden die Merkmale „Sexualdelinquenz“, „Gewalt- und Tötungsdelikte“, „organisierte Kriminalität“, „Therapieverweigerung oder Therapieabbruch“, „Entlassung aus der Forensik“ und „psychiatrische Diagnose“ angesehen.
- Als weiteres Kriterium ist der momentane Aufenthaltsort des Probanden zu sehen, denn während des Aufenthaltes in einer Einrichtung des Maßregelvollzuges, einer JVA oder einer Therapieeinrichtung ist eine intensive Betreuung nicht angezeigt.
- Die Einschätzung der Rückfallwahrscheinlichkeit erfolgt aufgrund der Berufserfahrung der Bewährungshelfer in einem Konferenzsys-

tem, in dem jeder Fall erörtert und eingestuft wird. Hierbei werden die Urteile, die gegebenenfalls vorhandenen Gutachten sowie die aktuelle Lebenssituation des Probanden berücksichtigt. Diese Aspekte werden auf dem FA-Erhebungsbogen festgehalten.

- Umso weniger man den Probanden beziehungsweise erreichen kann, desto problematischer ist die Situation einzuschätzen.
- Verändert sich die Situation eines Probanden, kann sich auch seine Kategorie ändern. Das System ist also dynamisch angelegt.

Ein erster Schritt war die „Umverteilung der FA-Probanden“, da diese vorher auf alle Bewährungshelfer gleich verteilt waren. Nach gründlichem Aktenstudium wurde der FA-Erhebungsbogen, der sich einerseits auf eine Beschreibung der psycho-sozialen und wirtschaftlichen Lebenslage und andererseits auf die formalen Voraussetzungen der Führungsaufsicht bezieht, im Rahmen einer Konferenz ausgefüllt und eine Kategorisierung als A- oder B-Proband vorgenommen. Dieser Bogen kann jedoch nur als „Spotlight“ angesehen werden, da er nicht fortgeschrieben wird. Gegen eine standardisierte Dokumentation sprechen sich die Bewährungshelfer wegen der Untauglichkeit einer starren Schematisierung des Einzelfalles aus. Hierzu werden die Aktenvermerke, die jeder Bewährungshelfer nach eigener Fassung erstellt, als optimal empfunden. In Vertretungsfällen bietet der Erhebungsbogen jedoch eine gute Übersicht. Vom Ministerium wurde aufgrund eines spektakulären, medienwirksamen Falles darauf hingewiesen, dass man auf diesem Bogen auch die Kenntnismahme des Urteils und gegebenenfalls des Gutachtens dokumentieren soll, um sich bezüglich etwaiger Vorfälle abzusichern.

Ein nächster Schritt war es, die Probanden persönlich einzuladen bzw. in den Einrichtungen des Maßregelvollzuges oder der JVA zu besuchen, um sie kennen zu lernen. Für die Probanden war das teilweise eine ungeliebte Situation, wieder von sich erzählen zu müssen und die begangenen Delikte zu erörtern. Konflikte gab es besonders in solchen Fällen, wo die Probanden von erfahrenen Bewährungshelfern eher „in Ruhe gelassen wurden“. Andererseits gibt es aber auch Fälle, die auch vorher schon intensiv betreut wurden und für die es keinen Unter-

⁵⁷ nach Auskunft eines Bewährungshelfers

schied macht. Um eine Stigmatisierung oder „self-fulfilling-prophecy“ zu vermeiden, wissen die Probanden nichts von dem Projekt. Auch Stiels-Glenn konstatiert, dass der Effekt der Labeling-approach-Theorie beachtet werden sollte, damit durch die etwaige Übernahme der Gefährlichkeitseinschätzung des Bewährungshelfers oder der Bewährungshelferin in die Selbsteinschätzung des Probanden eine „individuelle Karrieren“ nicht noch verfestigt wird.⁵⁸

Gerade die Gruppe der Vollverbüßer sieht oft keinen Grund, sich auf den Bewährungshelfer einzulassen, weil es keine wirkliche Handhabe gibt. Die Weisungen sind meistens nicht strafbewehrt, weil sie nicht hinreichend konkretisiert sind.

Das Konzept des Projektes sieht die methodische Vorgehensweise des Case Management vor, welches ein Konzept zur Unterstützung von Gruppen, Familien und Einzelnen darstellt und durch Beziehungs- und Koordinierungsarbeit die Beratung und den Zugang zu notwendigen Dienstleistungen gewährleisten soll. Hierbei soll der Klient befähigt werden, soziale Dienstleistungen selbständig zu nutzen.⁵⁹ Diese Methode ist den Bewährungshelfern jedoch nicht vertraut und kann m.E. so auch nicht geleistet werden. Für diese Vorgehensweise wäre in jedem Fall das Einverständnis des Probanden und eine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht nötig. Liegt diese vor, kann diese Methode ansatzweise genutzt werden, wobei im Auge behalten werden muss, dass die Zusammenarbeit meistens nicht freiwillig erfolgt, weil die Führungsaufsicht für viele Probanden eher ein Übel darstellt. Sicherlich gibt es Situationen, in denen der Bewährungshelfer die Rollen eines Case Managers als „Anwalt“, „Mediator“, „Netzwerker“, „Berater“, „Coach“ oder „Krisenmanager“ inne hat⁶⁰, allerdings muss man bedenken, dass z.B. die Erfüllung von Weisungen überwacht werden müssen und es eine Berichtspflicht gegenüber dem Gericht gibt.

Die Sicherungsfunktion für die Allgemeinheit wird in dem Projekt verstärkt als Ziel benannt. Dieses kann durch eine emotionale Anbindung des Probanden ge-

schehen. Bekommt man jedoch keinen richtigen Kontakt, der über die Meldepflicht hinausgeht, ist eine Kontrolle nur aufgrund der Überwachung der Weisungen und durch die Durchführung von unangemeldeten Hausbesuchen möglich. Diese unangemeldeten Hausbesuche stellen eine Neuerung gegenüber der „normalen“ Praxis der Bewährungs- und Führungsaufsicht dar und ermöglichen eine reale Einschätzung der Lebenssituation des Probanden. Allerdings kann diese unangemeldete aufsuchende Sozialarbeit bei dem Probanden Widerstände, Aggressionen und Scham hervorrufen.⁶¹ Im Rahmen dieser Hausbesuche bei „gewaltbereiten“ Probanden oder Probandinnen, die Kampfhunde halten, ergab sich die Frage der Eigensicherung der Bewährungshelfer, was aufgrund des subjektiven Sicherheitsgefühls und dem Erleben von prekären Situationen in der Vergangenheit entstanden ist. So gab es in der Vergangenheit Situationen vor allem mit psychotischen Probanden und substituierten Probanden mit Beikonsum, die Anlass zu dieser Fragestellung boten, weil deeskalierende Maßnahmen wie Gesprächsführung nicht mehr ausreichten. Nachdem mehrere Lösungsmöglichkeiten wie die Durchführung der Hausbesuche nur durch zwei Bewährungshelfer oder in Begleitung eines Polizeibeamten wegen des Eskalationspotentials verworfen wurden, kam man in der Teamsitzung zu dem Entschluss, Pfefferspray zur Eigensicherung zu beantragen. Dieses wurde vom Ministerium erst einmal abgelehnt, weil in der Vergangenheit die Nutzung solcher Waffen durch Justizbedienstete abgelehnt wurde. Es wurde jedoch zugesichert, dass man dieses Thema sehr ernst nehmen und man bereit wäre, diese Thematik mit den Betroffenen zu erörtern und Lösungen zu finden. Eine Lösung liegt derzeit noch nicht vor.

Ein weiterer problematischer Punkt ist die Belastung der Bewährungshelfer mit der relativ großen Anzahl problematischer Probanden, obwohl die Anzahl der Probanden faktisch geringer geworden ist. Vor dem Projekt hatten die Bewährungshelfer auch Probanden, die sehr unproblematisch waren und nicht wegen solcher schweren Delikte verurteilt wurden. Diese gegenwärtige Konzentration der schwierigen

⁵⁸ vgl. Stiels-Glenn 2001, S. 271

⁵⁹ vgl. Neuffer 2002, S. 19

⁶⁰ vgl. Neuffer 2002, S.47

⁶¹ vgl. Neuffer 2002, S. 175

Probanden hat zur Folge, dass die Bewährungshelfer verstärkt an die eigene Absicherung denken. Sollte einer der Probanden eine spektakuläre Rückfalltat machen, wäre es denkbar, dass man in den Massenmedien Stellung nehmen und sich rechtfertigen muss. Zur eigenen Absicherung wurde die Kontaktdichte zu den Probanden verstärkt, die Berichtshäufigkeit und die Anregungshäufigkeit von Anhörungsterminen erhöht und das Verantwortungsbewusstsein der Allgemeinheit gegenüber hat sich gewandelt. So ist „es die Aufgabe von Bewährungshelfern und Bewährungshelferinnen, alles zu tun, um das Restrisiko so gering wie möglich zu halten.“⁶²

Das Projekt zeigte auch seine Auswirkung auf die Strafvollstreckungskammern. Diese achten jetzt verstärkt auf die Formulierung von strafbewehrten Weisungen, wie zum Beispiel: „Der Proband hat sich bis zum 5. Werktag eines jeden Monats persönlich beim zuständigen Bewährungshelfer vorzustellen.“ Weiterhin stieg die Bereitschaft des Leiters der Führungsaufsichtsstelle, gegebenenfalls einen Strafantrag gemäß §145a StGB zu stellen. Dieser Wandel könnte auch im Zusammenhang mit der Forderung der Öffentlichkeit und ggf. prominenter Politiker stehen, „Sexualstraftäter wegzusperren – und zwar für immer“. Die Medienberichte können die Justiz unter politischen Druck setzen und eine punitive Rechtssprechung zur Folge haben⁶³.

Es zeigen sich also auch in diesem Bereich die Auswirkungen der Kriminalitätsdarstellungen der Medien und des politischen Populismus. Diesen Aspekt sieht auch Stiels-Glenn insofern als Problem, als dass im Zuge der aktuellen kriminalpolitischen Situation eine Verunsicherung der Bewährungshelfer bei der Betreuung von Sexualstraftätern eingetreten ist. Nach schweren Rückfällen wurden Ermittlungsverfahren wegen dem Verdacht auf Amtspflichtverletzungen gegen Bewährungshelfer eingeleitet.⁶⁴ Die Befürchtung eines Verfahrens wegen Amtspflichtverletzung haben die befragten Bewährungshelfer allerdings nicht, weil dieses nur

bei grob fahrlässiger Vorgehensweise in Betracht käme.

Bezüglich der Kooperation mit den anderen Einrichtungen des Maßregelvollzuges und den Justizvollzugsanstalten sieht das Rahmenkonzept eine konstruktive Zusammenarbeit vor. Mit der Sozialtherapeutischen Anstalt hat eine Kontaktaufnahme dergestalt stattgefunden, dass man sich gegenseitig die Einrichtung bzw. das Institut vorstellte und Handlungsmöglichkeiten in Bezug auf Entlassungsvorbereitungen erörterte. Voraussetzung für eine Zusammenarbeit ist der Beschluss der Strafvollstreckungskammer und das Feststehen der örtlichen Zuständigkeit. Liegt die örtliche Zuständigkeit schon einmal vor, kann eine Zusammenarbeit insofern erfolgen, dass die anzuordnenden Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmt werden können. Oft ist es der Fall, dass Weisungen nicht eingehalten werden können, weil die Voraussetzungen nicht gegeben sind. Dieses könnte auch genutzt werden, um ganz konkrete Weisungen zu erstellen, die dann auch gemäß §68b StGB strafbewehrt sind. Zudem wäre es sinnvoll, den Bewährungshelfer mittels eines Berichts in Kenntnis über die vorhandenen Problematiken eines Probanden zu setzen, weil „Wissen davor schützt, dass man Fehler wiederholt.“ Eine Zusammenarbeit wäre auch für den Probanden insofern förderlich, weil oft nur Lockerungen gewährt werden, wenn die geeigneten Maßnahmen in Form von Weisungen vorliegen. Bei der Vermittlung könnte die Führungsaufsicht mitwirken. Besondere Kooperationsmaßnahmen mit dem Regelvollzug gab es bisher noch nicht. Gerade auch hier gäbe es die Möglichkeit, Weisungen miteinander abzustimmen, weil der Abteilungsleiter der JVA eine Anregung der Weisungen für den Entlassungsbeschluss vornimmt.

Besondere Aktualität besitzt gegenwärtig die Gesetzesinitiative zur Reform des §68b StGB im besagten Landgerichtsbezirk, weil es einen aktuellen Fall gab, in dem ein Führungsaufsichtsproband durch einen Bewährungshelfer durch Zufall von einem sexuellen Übergriff auf ein Mädchen abgebracht werden konnte. Dieser Proband war Teilnehmer der Gruppe des Hafthilfe e.V., die eine deliktorientierte Gruppenarbeit mit Sexualstraftätern durchführt. Die ande-

⁶² Stiels-Glenn 2001, S. 270

⁶³ vgl. Kury, Kania, Obergfell-Fuchs in: Lautmann 2004, S. 67

⁶⁴ vgl. Stiels-Glenn 2001, S. 267

ren Gruppenmitglieder, die alle Bewährungshilfeprobanden sind, wollten den Umstand beseitigt sehen, dass der Führungsaufsichtproband nicht für die Zuwiderhandlung gegen seine Weisungen sanktioniert werden kann, weil es bezüglich des Kontaktes mit Kindern keine strafbewehrte Weisung gibt. Diese Probanden verfassten mit Hilfe des Gruppenleiters einen Brief an die Bundesjustizministerin. Am 21.03.2005 erschien ein Artikel in der Lokalpresse, der anscheinend sehr viel Nachfragen an den Gruppenleiter ausgelöst hat. Oberflächlich betrachtet erschien mir die Forderung nach härteren Sanktionen für Sexualstraftäter von Sexualstraftätern sehr bizarr. Ich hatte die Gelegenheit an der Sexualstraftätergruppe teilzunehmen und konnte einen Einblick in die Therapiemotivation der Beteiligten gewinnen. Obwohl sich mein Verdacht, dass die Bewährungshilfeprobanden gegenüber den Führungsaufsichtsprobanden aufgrund der Strafbewehrtheit ihrer Weisungen benachteiligt fühlen, nicht ganz ausgeräumt wurde, halte ich das Engagement der Männer für authentisch. Besonders das Selbstwirksamkeitserlebnis (eternal locus of control), das die Männer verspürten als der Brief von der Bundesjustizministerin mit der Zusage, dieses Gesetz zu reformieren, eintraf, ist als sehr positiv und motivationsfördernd zu bewerten. Zudem erging von der Landesjustizministerin die Bitte an die Justizminister der anderen Länder, einen neuen Gesetzesentwurf bezüglich des §68b StGB zu entwerfen. Auch wenn diese Vorschrift abgeändert werden sollte, stellt sich jedoch immer noch das Problem, dass es keine Vorschrift für eine mögliche Anordnung von Sicherungshaft gibt, wie sie bei der Bewährungsstrafe existiert. Hier ist dann eine weitere Lücke für den Schutz der Allgemeinheit vor Straftätern, die potentiell Taten begehen werden, zu sehen.

5. Fazit

Die Befragungen zur Praxis im Vollzug der Sicherungsverwahrung und der „intensivierten Führungsaufsicht“ haben deutlich gezeigt, dass die professionelle Haltung in erheblicher Weise von der Angst negativ in den Medien zu erscheinen, bestimmt ist. In erster Linie möchte man sich absichern und versucht, die Verantwortung auf mehrere „Schultern“ zu verteilen,

indem man z.B. in der Führungsaufsicht dem Richter hoch frequentiert berichtet. Die Betreuung von vielen problematischen Probanden wird als sehr belastend erlebt. Eine Konkretisierung von Weisungen in den FA-Beschlüssen ebnet den Weg, vermehrt Strafanträge gem. §145a StGB zu stellen. Dieses wird als erstrebenswert gesehen, damit man eine Handhabe hat, einen gefährlichen Probanden ggf. zu zügeln.

Im Vollzug besteht durch die Bestimmungen für Begutachtungen und Zustimmungen der Staatsanwaltschaft und des Ministeriums eine hohe Schwelle für die Erreichung von Lockerungen. Auch die Sichtweise, dass die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung als eine gute Möglichkeit gesehen wird, Gefangene, von denen man denkt, sie würden erneut schwere Straftaten begehen, im Vollzug zu behalten, spiegelt den hohen Druck, der auf den Bediensteten des Vollzuges liegt, wieder. Im Falle einer schweren Rückfalltat besteht durch das Gesetz der nachträglichen Sicherungsverwahrung ein erhöhter Rechtfertigungsbedarf gegenüber der Öffentlichkeit, so dass man sehr vorsichtig ist und alle Gefangenen kritisch exploriert. Zudem wird die Vollzugsbehörde zu einer Ermittlungsbehörde, die das Verfahren bei der Staatsanwaltschaft anregt. Es scheint, als sei das Instrument in einigen Fällen sehr willkommen und wird auch als angemessen bewertet. In dieser Haltung und Vorgehensweise besteht die Gefahr, dass diejenigen, die nicht rückfällig würden, vermehrt in Verwahrung genommen werden und Gefangene durch die Effekte einer „self fulfilling prophecy“ tatsächlich negatives Vollzugsverhalten zeigen. Durch ein Urteil des Bundesgerichtshofs⁶⁵ wurde jedoch klar gestellt, dass die Voraussetzungen für eine Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung sehr hoch angesiedelt sind, so dass es nur in ganz wenigen Ausnahmen zu einer Anordnung kommen kann. Das Gesetz kann durchaus als symbolisch bewertet werden und wird somit den Erwartungen des Vollzuges nicht gerecht.

⁶⁵ AZ: 4 StR 222/05

Politik

Die große Koalition in Berlin hat eine Kompetenzverlagerung in der Gesetzgebung für den Strafvollzug vom Bund auf die Länder in ihren Koalitionsvertrag geschrieben. Dieses Vorhaben steht unter der Überschrift

V. Handlungsfähigkeit des Staates verbessern

1. Föderalismusreform – Verbesserung der bundesstaatlichen Ordnung⁶⁶

„Die große Koalition hat sich auf die Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung auf der Grundlage der Vorarbeiten in der Föderalismusreform von Bundestag und Bundesrat, wie in der Anlage festgehalten (Anlage 2), geeinigt.

Aus der Mitte des Deutschen Bundestages werden mit den Ländern abgestimmte Entwürfe für ein Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes und für ein Artikelgesetz, das die Änderung bzw. den Erlass der dazugehörigen Gesetze umfasst, eingebracht und zügig verabschiedet.“⁶⁷

So einfach ist das Vorhaben formuliert. Die Anlage 2 enthält dann lediglich eine Aufzählung der Kompetenzverlagerung in gesetzgeberischen Fragen. Zur Information sei der einschlägige Kompetenzkatalog hier abgedruckt.

„4. Kompetenzkataloge

a) Verlagerungen auf die Länder – aus Art. 74 und 75 – 14 Materien

1. Versammlungsrecht
2. Strafvollzug (einschließlich Vollzug der Untersuchungshaft)
3. Notariat (einschl. Gebührenrecht, aber ohne Beurkundungsrecht)
4. Heimrecht
5. Ladenschlussrecht
6. Gaststättenrecht
7. Spielhallen/Schaustellung von Personen
8. Messen, Ausstellungen und Märkte
9. Landwirtschaftlicher Grundstücksverkehr

10. Landwirtschaftliches Pachtwesen
11. Flurbereinigung
12. Siedlungs- und Heimstättenwesen
13. Sport-, Freizeit- und sog. sozialer Lärm (Anlagen mit sozialer Zweckbestimmung)
14. Die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Presse“⁶⁸

Dieser Katalog scheint ohne den Strafvollzug und das Heimrecht ähnliche Sachverhalte zu betreffen. Die beiden genannten fallen jedoch aus dem Zusammenhang heraus. Beim Heim- und Strafvollzugsrecht geht es um massive Eingriffe in die Freiheitsrechte von Individuen. Kann oder mag sich jemand vorstellen, dass in Zukunft in Hamburg oder Berlin andere Strafvollzugsrechte herrschen als in Niedersachsen oder Brandenburg? Heute schon ist die Praxis des Strafvollzuges Ländersache. Wenn nun auch noch die Gesetzgebungskompetenz dazu käme, könnte ein Haftverlauf in Schleswig – Holstein und Bayern nicht mehr mit Vergleichbarkeit rechnen. Soll hier ein Wettbewerb um die härtesten Bedingungen eintreten oder sollen Resozialisierung und Haftvermeidung in Wettbewerb treten? Konkurrieren dann 16 verschiedene Beamtenausbildungen und machen den Übertritt von einem ins andere Bundesland unmöglich?

Jedenfalls haben verschiedene Vereinigungen und Personen die Abgeordneten gebeten, sich diesen Schritt noch mal zu überlegen. Wir drucken hier zwei Stellungnahmen ab. (mh)



⁶⁶ Zu finden unter www.bundesregierung.de, Gemeinsam für Deutschland – mit Mut und Menschlichkeit, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 11. 11. 2005.

⁶⁷ Ebd. S. 93.

⁶⁸ Ebd., Anhang 2, S. 11.

Eindringlicher Appell

an die Verhandlungsdelegationen von CDU/CSU und SPD über den Koalitionsvertrag

zum Erhalt der Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Strafvollzug

In diesen Tagen verhandeln Vertreter von CDU/CSU und SPD über einen Koalitionsvertrag. In diesem Rahmen will man sich auch über die Inhalte der angestrebten Föderalismusreform verständigen. So sehr dies im Grundsatz zu begrüßen ist, so bedenklich ist die in diesem Zusammenhang bestehende Absicht, die Gesetzgebungskompetenz für den deutschen Strafvollzug vom Bund auf die Länder zu übertragen.

Das nach jahrzehntelanger Diskussion 1976 mit den Stimmen aller Parteien vom Bundestag verabschiedete Strafvollzugsgesetz hat sich außerordentlich bewährt und dazu beigetragen, dass der deutsche Strafvollzug im internationalen Vergleich eine Spitzenstellung einnimmt. Er gilt insbesondere den jungen Demokratien in Mittel- und Osteuropa als rechtsstaatliches Vorbild. Zukünftig muss es in Europa darum gehen, gleiche Mindeststandards für den Strafvollzug in den Mitgliedstaaten des Europarates und der Europäischen Union zu erreichen und abzusichern.

Eine Verlagerung der Kompetenz für die gesetzlichen Grundlagen der Inhaftierung von Menschen auf 16 Landtage würde für Deutschland einen Rückfall in die Kleinstaaterie bedeuten, wo doch Europäisierung angezeigt ist. Vor allem aber besteht die Gefahr, dass in den Ländern populäre und wahltaktische Überlegungen die gesetzliche Gestaltung des hochsensiblen Strafvollzuges bestimmen, was sowohl die Sicherheit als auch den verfassungsrechtlich verankerten Resozialisierungsauftrag gefährden würde. Und sicher werden in vielen Ländern die nach langer Entwicklung erreichten Mindeststandards der Haft aus Kostengründen mehr

und mehr abgesenkt. Ein Abbruchunternehmen im Strafvollzug kann sich unser Rechtsstaat jedoch nicht leisten.

Eine Länderzuständigkeit für die Strafvollzugsgesetzgebung einzuführen, während der Bund weiterhin für das Strafrecht, das Strafprozessrecht, das Untersuchungshaftrecht und das Jugendstrafrecht zuständig ist, mutet geradezu grotesk an.

Darum haben in den letzten Monaten Kirchen, Gewerkschaften, Verbände und nahezu alle namhaften deutschen Professorinnen und Professoren für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie an die Verantwortlichen appelliert, die Strafvollzugskompetenz des Bundes für den Strafvollzug zu erhalten. Mit diesem **gemeinsamen eindringlichen Appell** erheben sie erneut ihre Stimme und fordern die Verhandlungspartner der künftigen Koalition dringend auf, die Maßnahme aus dem Gesamtpaket zu streichen, die Bundeskompetenz zu erhalten und so schweren Schaden vom deutschen Strafvollzug abzuwenden.

Unterzeichnet von:

Präsident des Landgerichts Wolfgang Arenhövel, Vorsitzender des Deutschen Richterbundes

Leitender Regierungsdirektor Klaus Winchenbach, Vorsitzender des Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug

Wolfgang Schröder, Vorsitzender des Bundes der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands im Deutschen Beamtenbund

Prof. Dr. Bernd-Rüdiger Sonnen, Vorsitzender der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

Prof. Dr. Heinz Cornel und **über hundert weitere Professorinnen und Professoren** für Strafrecht und Kriminologie in Deutschland

Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner, Vorsitzender der Deutschen Bewährungshilfe

Renate Engels, Vorsitzende der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V.

Rechtsanwalt Dr. Bernhard Dombek, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer

Christian Zahn, Mitglied des Bundesvorstandes der Vereinigten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)

Axel Wiesbrock, Konferenz der Katholischen Seelsorge bei den Justizvollzugsanstalten der Bundesrepublik Deutschland

Pfarrer Martin Faber, Evangelische Konferenz für Gefängnis-seelsorge in Deutschland

Der Deutsche Richterbund hat sich ebenfalls zu Thema geäußert:

Pressemitteilung vom 17. Februar 2006

Zwölf ehemalige Bundes- und Landesjustizminister haben in einem offenen Brief zur Föderalismusreform davor gewarnt, die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug auf die Länder zu übertragen. Der Deutsche Richterbund unterstützt diesen Appell und teilt die Auffassung der früheren Minister, dass eine Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz die notwendige Rechtseinheit zwischen Strafrecht, Strafverfahrens-, Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrecht beenden würde.

Der Vorsitzende des Deutschen Richterbundes, Wolfgang Arenhövel:

"Die Befürworter der Föderalismusreform sollten die Kritik der früheren Justizminister ernst nehmen. Als ehemals politisch Verantwortliche für den Bereich des Strafvollzugs können sie beurteilen, welche Nachteile mit einer Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz verbunden sind. Auch das Bundesverfassungsgericht hat stets das notwendige Ziel des Strafvollzugsgesetzes bestätigt, bundeseinheitliche Regelungen zu schaffen in einem Bereich, in dem es um Grundrechte der Inhaftierten und den verfassungsrechtlich verankerten Resozialisierungsauftrag, aber auch um die Sicherheit der Bevölkerung geht. In Brüssel verhandelt die Bundesregierung gemeinsam mit den anderen Mitgliedstaaten über einheitliche europäische Standards für den Strafvollzug, in Deutschland aber will man in dem Bereich die Kleinstaate-rei. Das passt nicht zusammen."

Grundfragen

In welchem Gefängnis auf welche Freiheit vorbereiten?

Strafvollzug im Scottish Prison Service und in Deutschland - Erfahrungen aus drei Monaten teilnehmender Beobachtung⁶⁹

Von Martin Faber, Weiterstadt

In den ersten drei Monaten dieses Jahres hatte ich die Möglichkeit, meinen Beruf als Pfarrer in zwei Justizvollzugsanstalten in Schottland auszuüben. In gewisser Weise korrespondiert der Anlass dieses sgn. 'Sabbaticals' mit Ihrem Thema, als die EKHN ihren Pfarrerinnen und Pfarrern alle 10 Jahre einen dreimonatigen Ausstieg aus dem Alltag des Berufslebens ermöglicht. Dies dient sowohl dem Ziel der Regeneration der eigenen Kräfte als auch dem, Inhalte bisheriger Arbeit zu reflektieren und neue Impulse zu erwerben. Nur gesund, hier verstanden als erholt, gekräftigt und motiviert kann ich meine Aufgabe erfüllen.

In den vergangenen Jahren haben die Internationalisierung / Globalisierung mit ihren Migrationsbewegungen und den Veränderungen der ökonomischen Verhältnisse mit ihrem hohen Druck besonders auf Dienstleistungsbereiche der Gesellschaft im sozialen Bereich auch den Strafvollzug nicht unberührt gelassen. Die sgn. Haftpopulation hat sich verändert durch die Öffnung der Grenzen, die Belegung der Justizvollzugsanstalten ist weiter fortgeschritten entgegen den Zahlen der Kriminalitätsstatistiken, Gesetze wurden verändert (11. September 2001) und der finanzielle Druck auf die Haushalte, aus denen der Strafvollzug finanziert wird, hat zugenommen. Zur Lösung gesellschaftlicher Krisen wird ins Ausland geschaut

⁶⁹ Vortrag auf der XIII. Tagung für angewandte Soziologie am 21. Mai 2005 in Berlin.

mit der Frage, welche Lösungskonzepte übernommen werden können.

Im Herbst diesen Jahres geht die erste teilprivatisierte Haftanstalt Deutschlands 'ans Netz'. Die Betreibergesellschaft SERCO hat den Zuschlag im November 2004 erhalten. Dieselbe Gesellschaft betreibt das bisher einzige 'private prison' Schottlands etwa 40 km südlich von Glasgow.

Die Begleitung der SeelsorgerInnen in diesem Gefängnis der Sicherheitsstufe 1 und einem vergleichbaren 'public prison' in Perth am Rande der Highlands sowie Gespräche mit den unterschiedlichen Diensten im Gefängnis, mit dem Chef des SPS (Scottish Prison Service) und dem Chief Inspector for Scottish prisons, einer unabhängigen Kontrollinstanz für die Haftbedingungen sowie der Bericht eines Besuches des CPT im Jahr 2003 sind die Grundlage meiner Ausführungen.

Kriminalität und Gesundheit

Im Jahr 1996 hielt Prof. Dr. Fritz Sack auf der Jahrestagung der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland einen Vortrag mit dem Thema: „Kriminalität als Spiegel und Voraussetzung gesellschaftlicher Bewegungen“. Für ihn ist Kriminalität eine normale, nicht pathologische Erscheinung jeder Gesellschaft, ein ideologisches Kürzel für spezielle gesellschaftliche Beziehungen, die von den Eliten einer Gesellschaft als kriminell definiert werden. Rigide Kriminalitätsauffassungen mit moralischer Ent- und sicherheitspolitischer Aufrüstung werden entwickelt um verloren gegangenen Konsens wieder herzustellen.

Geht man davon aus, dass Normen und Grenzen erst über Regelverstöße definiert werden, sind sie damit auch Vorbereiter sozialen Wandels. Kriminalität reagiert auf gesellschaftliche Prozesse und stößt sie zugleich an. „Jede Gesellschaft hat die Verbrecher, die sie verdient.“

Der Normenkonsens der Gesellschaft mit zunehmender gesellschaftlicher Differenzierung und der Pluralität der Wert- und Rechtsvorstellungen wird porös, Globalisierung und Herrschaft ökonomischer Prozesse bestimmen auch den Umgang mit Kriminalität. Für Foucault beruht „die Selbstverständlichkeit des Gefängnisses ... auf seiner vorausgesetzten

oder geforderten Rolle als Apparat zur Umformung der Individuen“⁷⁰. Es ist „ein Unternehmen zur Veränderung von Individuen“⁷¹. Der „Delinquent“ stellt unter dem Schutz der Medizin, der Psychologie oder der Kriminologie ein Individuum dar, in dem der Rechtsbrecher und das Objekt einer gelehrten Technik beinahe eins werden“⁷².

Diese Technik wird seit einiger Zeit unter dem Namen Private Public Partnership oder Private Finance Initiative von internationalen Konzernen angeboten, in Schottland im Private Prison HMP Kilmarnock und in Deutschland demnächst in der noch im Bau befindlichen JVA Hünfeld in Hessen. Der Konzern SERCO bietet weltweit Dienstleistungen im Krankenhaus-, Transport- und Verkehrs- sowie dem Justizbereich, ja selbst im Bereich der Kinderbetreuung an.

Im Entwurf des Vertrages über eine Verfassung für Europa ist Freiheit neben der Achtung der Menschenwürde, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und der Wahrung der Menschenrechte zentraler Wert. Unter dem Punkt III Politikbereiche und die Arbeitsweise der Union findet sich im Kapitel IV der Satz „Die Union bildet einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts...“⁷³ Davon sind Gefangene nicht ausgenommen. Es ist ein Postulat und darum erlauben Sie mir als Theologen, diesem Postulat mit Blick auf den Begriff „Freiheit“, der im Titel dieses Vortrags erscheint, eine theologische Deutung hinzuzufügen, die auf dem Hintergrund der Barmer theologischen Erklärung entstanden ist. „Zur Freiheit seid ihr berufen; deshalb sorgt dafür, dass die Freiheit nicht eurer Selbstsucht die Bahn freigibt, sondern dient einander in der Liebe“ (Gal. 5,13) Martin Luther hat dies so interpretiert, dass der Christ zugleich niemandem und jedem untertan sei. Für Prof. Wolfgang Huber besteht Freiheit damit als radikale Unverfügbarkeit der menschlichen Person. „Weder ich selbst noch ein anderer Mensch, weder irgendeine gesellschaftliche noch eine politische

⁷⁰ Michel Foucault, Überwachen und Strafen, Frankfurt am Main 1977, S. 297.

⁷¹ ebd., S. 297.

⁷² ebd., S. 329.

⁷³ Entwurf - Vertrag über eine Verfassung für Europa, Luxemburg 2003, S. 169

Macht kann über mein Personsein verfügen. ... Institutionen ... sollen einen Raum freihalten, den Menschen Kraft ihrer Freiheit gestalten können.“⁷⁴ Dies soll also sowohl für Inhaftierte als auch für Entlassene gelten.

Noch ein letzter Aspekt. Im Vorwort zum Buch des Verfassungsrichters Hassemer „Freiheitliches Strafrecht“⁷⁵ wird gefragt: „Hat denn Strafrecht nicht eher mit Freiheitsentzug statt mit der Gewährung von Freiheit zu tun?“ Freiheitliches Strafrecht wird von Hassemer auch als Formalisierungsleistung zur Garantie der Grundrechte als Abwehrkräfte gegen den Staat verstanden, gegen seine starken Kontroll- und Strafbedürfnisse im Dienst von Sicherheit und Risikominimierung. Heute sieht er, dass sich „das Strafen ... zu einem flexiblen Instrument der Krisenintervention“⁷⁶ entwickelt hat. Es gehe „nur“ noch um die Alternative von Freiheit oder Sicherheit. Die Öffentlichkeit (wer auch immer das ist) votiere dabei für die Sicherheit und erlaube dem Staat den Gebrauch von Instrumenten der Ermittlung, Einführung von immer mehr Verboten und verschärften Strafandrohungen mit der Folge vermehrten Freiheitsentzuges. Da der Titel dieses Forums auch das Wort Gesundheit beinhaltet, passt Hassemers Beispiel an dieser Stelle: Obwohl das Strafrecht zur Prävention nur auf ganz verschlungenen Wegen taugt, wird derzeit überall auf der Welt der Weg der Problemlösung durch höhere Inhaftierung gegangen, in „der festen Hoffnung des ‘more of the same‘, wonach auch ein wenig taugliches Mittel bei großzügiger Verschreibung irgendwann doch einmal helfen wird.“⁷⁷

Die Krise

Als Krise ist in diesem Zusammenhang der durch angespannte Finanzlage als notwendig erachtete Umbau der Sozialsysteme zu verstehen. Hohe Arbeitslosigkeit, steigende Kosten der Gesundheitssysteme und Unsicherheit der Rentenkassen für viele bei gleichzeitig großen Einkommen privilegierter öffnen die Schere von arm und reich in allen

Bereichen der Gesellschaft weit. Die Kapitalismuskritik mit ihrem Hinweis auf die hohen Gehälter der „Wirtschaftsbosse“ und die personelle Aufteilung auf der Regierungsseite bei der Vertretung der Ohnmachtsgefühle/ Ungerechtigkeitsgefühle einerseits und der Reformen mit ihren einschneidenden Veränderungen andererseits machen dies deutlich. Die in der Föderalismuskommission beabsichtigte Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz im Justizbereich/Strafvollzug nimmt dabei Konzepte wie das der Änderung des deutschen Strafvollzugsgesetzes in stärker punitive Richtung („Härtester Strafvollzug, Gleichstellung von Sicherheit und Resozialisierungsgebot“) in Kauf. Die Reduktion der ‘Behandlung‘ auf sgn. resozialisierungswillige und -fähige (therapierbare) Gefangene bei gleichzeitiger Investition in immer längere Verwahrung der angeblich unwilligen und unfähigen durch immer technisiertere Sicherheitsanlagen spielt die Möglichkeit absoluter Sicherheit der Gesellschaft in diesem Bereich vor. Sie ermöglicht es gleichzeitig, den privaten Betrieb von Gefängnissen zu einem profitablen Geschäft zu machen, das inzwischen weltweit als Gefängnisindustrie bezeichnet und von Nils Christie „Kriminalitätskontrolle als Industrie“⁷⁸ genannt wird.

Schottland: Kriminalität und Inhaftierung

Im Jahr 2003-2004 waren durchschnittlich 6618 Gefangene pro Tag inhaftiert, die höchste Rate, die je gemessen wurde und das bedeutete eine Steigerung von 2,2 Prozent gegenüber der Rate von 6475 im Jahr 2002-2003. Am 18. März 2004 waren sogar 7074 Menschen inhaftiert.⁷⁹ Durchschnittlich sind derzeit 129 von 100 000 Personen der schottischen Bevölkerung inhaftiert. Die meisten sind 23jährige Männer (von 100 000 23-jährigen der Bevölkerung waren 3427 inhaftiert.⁸⁰)

Damit liegt Schottland in europäischen Vergleich im oberen Bereich. Deutschland inhaftiert derzeit ca. 89 von 100 000 Personen der

⁷⁴ Wolfgang Huber, Folgen christlicher Freiheit, Neukirchen - Vluyn 1983

⁷⁵ Wilfried Hassemer, Freiheitliches Strafrecht, Berlin 2001, S. 7

⁷⁶ Wilfried Hassemer, Muß Strafe sein, Vortrag auf der großen Juristenwoche NRW 2000, 26. Ort unbekannt

⁷⁷ ebd. S. 25

⁷⁸ Nils Christie, Kriminalitätskontrolle als Industrie. Auf dem Weg zu Gulags westlicher Art, 1995

BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe 1.3. Jg. Heft 3/2005

⁷⁹ www.sps.gov.uk: Frequently asked questions

⁸⁰ The Scotsman S. 13, One in four inmates comes from 50 „hotspot“ crime areas, 24. Jan. 2005

Bevölkerung. In den ca. 300 Haftanstalten Deutschlands sind nach der letzten Statistik des Bundesamtes zum Stichtag im März 2003 97008 Menschen in U- und Strafhaft.

Die schottischen Haftanstalten

Es gibt 16 Haftanstalten in Schottland für durchschnittlich 6475 Gefangene⁸¹ im Jahr 2002-03. Bei einer Kapazität von 5822 Haftplätzen bedeutet das eine Überbelegung von 9%⁸². Das größte ist HMP Barlinnie/Glasgow (U- u. S-Haft) mit mehr als 1000 Inhaftierten. Manche Gefängnisse wie HMP Perth mit ca. 600 Haftplätzen sind mehr als hundert Jahre alt.

Als neuestes Gefängnis wurde 1999 HMP Kilmarnock mit 596 Haftplätzen in Ayrshire eröffnet. Es wurde geplant, finanziert und errichtet unter Private Finance Initiative und wird von Premier Prisons Services betrieben, einer Gesellschaft, die seit 2001 ausschließlich der SERCO Group gehört.

Es gibt besondere Haftanstalten für Sexualstraftäter, den ausschließlichen Vollzug von Langstrafen, für Jugendliche über 16 Jahre und Frauen. Zur Vorbereitung auf die Entlassung werden vor allem langstrafige Gefangene in halboffene und offene Gefängnisse verlegt.

In den kommenden Jahren werden 1,5 Millionen Pfund/Woche in Bauvorhaben investiert. Beim Umbau ist besonders die Abschaffung des "slopping out" (Kübeln) in mehreren Gefängnissen (Perth, Edinburgh, Barlinnie u.a.) und die Installation sanitärer Einrichtungen im Blick. Zur Zeit des CPT-Besuches hatten 21 % der Inhaftierten keinen direkten Zugang zu Toiletten.⁸³ Zwei Gefängnisse mit insgesamt 1400 Plätzen sollen neu gebaut, 240 Plätze in offenen Gefängnissen geschaffen und alte Gebäude mit slopping out bis 2009 geschlossen werden.⁸⁴

Dies geschieht nicht nur aus Einsicht, sondern auch unter dem Druck des Urteils im Fall eines Gefangenen, das nicht allein die schlechten Haftbedingungen (slopping out/Kübeln) im Blick hatte: „It was not simply stopping out

which was the heart of the judgement. It was the combination of slopping out, cell sharing and long hours spent within the cell, a combination which was referred to during the trials as 'the triple vices'”⁸⁵

Überbelegung:

HMP Chiefinspector for Scottish Prisons, Rev. Dr. Andrew McLellan, nennt die schon 1984 problematisierte und bis heute wachsende Überbelegung als größtes Hindernis im Bezug auf die Behandlung von Gefangenen / Inhaftierten.⁸⁶ Die schottische Justizministerin schließt sich dieser Einschätzung an: „Too many prisoners mean poor prison conditions, greater expense to the tax payer and fewer opportunities to address a prisoner's offending behaviour.“⁸⁷

Haftplatzkosten

Die durchschnittlichen Kosten pro Haftplatz betragen 33,25 Pfund/Tag⁸⁸. Legt man allerdings die Gesamtkosten des SPS/Jahr in Höhe von 259 Mill. Pfund zugrunde, ergeben sich bei den angegebenen Gefangenzahlen durchschnittliche Haftplatzkosten von ca. 100 Pfund pro Tag. (entspricht Angaben von T. Cameron SPS)

Auch die deutschen Haftanstalten sind häufig überbelegt. Gesamtstatistiken dazu sind mir nicht bekannt. Allerdings stehen leeren Plätzen im offenen Vollzug Überbelegungen im geschlossenen gegenüber oder es werden offene Anstalten in geschlossene umgewandelt. Die JVA Weiterstadt hat eine offizielle Belegungskapazität von 815 Plätzen und war vorvergangene Woche mit 1000 Gefangenen belegt. In Deutschland kostet ein Haftplatz ca. 100 Euro pro Tag.

Rückfallquoten

Als größtes Problem werden von der Scottish Executive im SCJP die „unakzeptablen Rück-

81 www.sps.gov.uk: Frequently asked questions. 6475 war die durchschnittliche Tagesbelegung im Jahr 2002-03. Am 18.März 2004 wurde die Höchstmarke von 7074 erreicht.

82 CPT Bericht des Besuchs im Mai 2003

83 ebd. paragraph 64

84 SCJP, ebd. S. 49

85 HM Chief Inspector of Prisons for Scotland, Report for 2003-2004, Edinburgh 2004, S. 2

86 HM Chief Inspector of Prisons of Scotland, Report 2003-2004. Ebd. S. 1: Addressing offending behaviour is perhaps the greatest casualty of prison overcrowding.

87 Ebd. S.49

88 SPS Website Most frequently asked questions

fallquoten“ bezeichnet⁸⁹. 1999 wurden 60 Prozent der aus dem Gefängnis Entlassenen innerhalb von 2 Jahren wieder verurteilt. Selbst in den Ländern, in denen die Rate erst nach 4 Jahren gemessen wurde (bei längerem Zeitfenster werden höhere Rückfallquoten erwartet) liegt die Rate niedriger als in Schottland nach 2 Jahren (Deutschland 36%). Gleichzeitig stellt der SCJP fest, dass die Inhaftierungsrate Recordlevel erreicht hat, obwohl die Rate der „serious crimes“ nicht angestiegen ist.⁹⁰

Reform Scotland's Criminal Justice Plan (SCJP)

Der SCJP ist ein Aktionsplan für die „radikalste Reform des schottischen Strafrechtssystems“⁹¹ seit Jahren. Er bezieht sich auf alle gesellschaftlichen Bereiche, die damit befasst sind: „Communities, Law enforcement agencies and the courts. Er beinhaltet damit auch Vorschläge für eine neue Grundlage des Umgangs mit Straftätern. Die hohen Wiederholungstäterzahlen lassen es nicht zu, genauso weiterzumachen wie bisher.

Ohne an dieser Stelle ins Detail gehen zu können, beinhaltet der SCJP einerseits die Stärkung der Polizei- und Drogenverfolgungsbehörden und legt Wert auf Prävention besonders bei Jugendlichen, auf Opfer- und Zeugenschutz. Andererseits will er die Resozialisierungsbemühungen im Strafvollzug intensivieren.

Mit den anzustrebenden Maßnahmen benennt der SCJP dabei inklusiv auch die Hauptursachen für Kriminalität. Er will:

- Individuen und Familien davor bewahren, in Armut zu fallen
- Wege aus der Armut für Individuen und Familien anbieten
- gleichzeitig die Chancen auf Erwerbstätigkeit für unterprivilegierte Gruppen stärken
- und vor allem das Selbstvertrauen und die Fähigkeiten von unterprivilegierten Jugendlichen fördern und schon in frühem Stadium „antisocial behaviour“ zu bekämpfen und damit

den Übergang zu „more serious offences“ verhindern.⁹²

Ziel ist es, die Zahl derer zu reduzieren, die mit Kurzstrafen ins Gefängnis kommen und mit denen dort nicht an ihrer Resozialisierung gearbeitet werden kann.⁹³ Bei Straftaten in Verbindung mit Alkohol- und Drogenabhängigkeit, wie auch „mental health“ Diagnosen, sollen adäquatere Maßnahmen gefunden werden als die Menschen kurzzeitig im Gefängnis zu verborgen. Kombinationen aus Haftstrafen und gemeinnützigen Strafen („community sentences“) ,erfolgreich praktiziert in Finnland, werden angestrebt.⁹⁴

Sozialarbeit (Social Care Policy Document) soll eine Brücke zur Gesellschaft (partnership working)⁹⁵ sein. Unter dem Kapitel 4 „Key Policy Objectives“ dieses Dokumentes wird die Gefängnisseelsorge explizit unter der Überschrift: Chaplaincy (pastoral and spiritual supports)⁹⁶ benannt.

Der Umgang mit jugendlichen Straftätern soll reformiert und der Gebrauch der elektronischen Fussfessel (Home detention curfew scheme) verstärkt werden.⁹⁷

Die Ergebnisse einer Consultation „Reduce, Rehabilitate, Reform“, auf die sich der SCJP explizit bezieht, macht deutlich, wie mit Straftätern umgegangen werden soll (offender management): we have to raise the quality of supervision in the community, balancing punishment and rehabilitation. We need more effective transitions from custody to community focussing on what ... is effective in helping an offender stop a life of crime. Access to jobs or training, treatment for addictions, housing, familysupport, and making individuals face up to their responsibilities must be part of any programme of offender management.“⁹⁸

Der Ausbau von Linkcentres (in 9 Gefängnissen) und Throughout Care Centre wird angestrebt (troughcare strategy to improve the sys-

⁸⁹ Scotland's Criminal Justice Plan, Scottish Executive, Dezember 2004 S. 4

⁹⁰ Ebd. S. 11

⁹¹ Ebd. S. 1

⁹² Ebd. S. 7

⁹³ Ebd. S. 11

⁹⁴ Ebd. S.48

⁹⁵ Social Care Policy des SPS S. 2

⁹⁶ Ebd S. 4

⁹⁷ SCJP, S. 13

⁹⁸ Ebd. S. 13

tem of community support for prisoners when they are released - 6 mill. Pfund in 2005⁹⁹).

Die Stärkung der Koordination zwischen SPS und der bei den Kommunen angesiedelten Sozialarbeit für Straffällige (CJSW - Criminal Justice Social Work, detaillierte Beschreibung in SCJP 5.23¹⁰⁰) ist dafür erforderlich.

Insgesamt beschreibt der SCJP als Ziel, die Rückfälligkeitsrate dadurch zu reduzieren, dass Barrieren abgebaut werden zwischen dem, was im Gefängnis und dem was in der Gesellschaft (den Communities) geschieht. „More closely integrating offender management services locally within a national framework for performance management.“¹⁰¹

Ein Schaubild dieser ‘New Offender Management Arrangements’ bezeichnet die Zusammenarbeit zwischen dem Scottish Prison Service, den Community Justice Authorities und den Local offender service deliverers als Local Partnership.¹⁰²

Der Zusammenhang von Armut und Inhaftierung

Am 24. Januar 2005 wurde eine Studie des früheren Governors (Anstaltsleiter) von HMP Barlinnie, Mr. Roger Houchin, auf der Website des SPS zum Zusammenhang von Armut und Inhaftierung (nicht Kriminalität!) veröffentlicht. Ein Viertel der schottischen Gefangenen kommt aus den 50 ärmsten von 1222 Gemeinden. Gleichzeitig stellt die Studie fest, dass aus 269 wohlhabenderen Bezirken niemand inhaftiert ist. In einem Interview, aus dem in einem Artikel der Zeitung „The Scotsman“ vom 24. Januar 2005 zitiert wurde, stellt Houchin fest: „These figures show, that there are a lot of people, mainly young men, who were are alienated from the mainstream community. ... Going to prison just makes things worse for them. It will be harder for them, to get work, it can break up their relationships. They can loose their homes. In some cases the community bears the cost of sending them to prison ... but do we as a society really want to express our anger in a way

that will only make them worse?“¹⁰³ Die Studie löste in den folgenden Tagen heftige Diskussionen unter den politischen Parteien aus. Der Justizsprecher der SNP (Scottish National Party), Mr. MacAskill, äußerte: „There has been a flight of jobs out of these areas thanks to the deindustrialisation by the Tory government and a descent into the plight that is drugs. We are creating social apartheid, ghettos in which people are bound to fail we need to accept that people who end up in Barlinnie do suffer from a lack of opportunity“. Die Absicht Mr Houchins war es, „to help a cross-party consensus on tackling crime“.¹⁰⁴

Die schottische Justizministerin Cathie Jamieson verwies denn auch auf den im Dezember des Jahres veröffentlichten Scottish Criminal Justice Plan (SCJP), der ähnliche Untersuchungen zur Grundlage der dort enthaltenen und oben genannten Handlungsperspektiven für den Strafvollzug macht.

Motivation für Veränderungen

Die in SCJP angestrebten Veränderungen im Umgang mit Straftätern sind nicht ohne Druck entstanden. Das CPT (European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment) besuchte im Mai vergangenen Jahres als Folgevisitation zu 1994 HMP Barlinnie und verstärkte besonders noch einmal seine Forderung nach der Abschaffung des Slogging out bis zum Ende des Jahres 2005, dem die Regierung allerdings nur bedingt folgen will (2009). Die Ankündigung der Erhöhung von Haftplätzen bis zum Jahr 2007 auf 7000 bedeutet, dass bis dahin weiter Gefangene zu dritt in 8 m² Zellen untergebracht werden und man damit gegen Auflagen des CPT verstößt.¹⁰⁵ Insgesamt hat das CPT allerdings auch festgestellt, dass sowohl im Unterbringungsbereich als auch im Behandlungsbereich Anstrengungen unternommen werden, Haftbedingungen zu verbessern. Dabei sind auch die Linkcenter genannt.

Man könnte also feststellen, dass die Bemühungen, den Strafvollzug zu verändern nicht allein der Einsicht der Regierenden, sondern

⁹⁹ Ebd. S. 57

¹⁰⁰ Ebd. S. 62

¹⁰¹ Ebd. S. 66

¹⁰² Ebd. S. 67

¹⁰³ Ebd.

¹⁰⁴ Ebd.

¹⁰⁵ CPT Bericht § 66

auch auf Insistieren des CPT und auf Entscheidungen von Gerichten zurückzuführen sind.

Für Ähnliches gibt es auch in Deutschland Beispiele: der Umbau der JVA Butzbach kann nicht unabhängig von einer Entscheidung des OLG Frankfurt gesehen werden. Die Doppelbelegung von Zellen ohne abgetrennte Toilette wurde sogar nachträglich als menschenunwürdig beschieden.

Erfahrungen

Während meines dreimonatigen Sabbaticals in Schottland sind mir deutliche Unterschiede in der Vollzugspraxis aufgefallen. Ich beschreibe sie aus der Sicht von Gefangenen in Schottland.

Stellen Sie sich vor:

- In diesem Gefängnis erhält jeder Gefangene eine Einführung in den Alltag seines zukünftigen und zeitlich begrenzten Lebens durch Film und persönliche Ansprache unter anderem auch von einem oder einer Seelsorgerin, in Kilmarnock in einer Tagesgruppenveranstaltung.
- Nach spätestens 10 Tagen erhält er den verbindlichen Termin, wann er den Antrag auf vorzeitige Entlassung, zu Halb- oder Zweidrittelzeitpunkt stellen kann.
- Auf seinem Zellengang hängen für ihn als Untersuchungshäftling und für sie als Strafgefangene Telefone, von denen sie in den offenen Zeiten 10 Nummern anwählen können, sie wissen, dass das Gespräch aufgezeichnet wird.
- Wenn er Post erhält, wird er von einem Bediensteten gerufen, der in seiner Gegenwart den Umschlag öffnet, hineinschaut, ob etwa Geld oder Drogen enthalten sind und den Brief dann aushändigt.
- Nach ein paar Tagen wird er von der Arbeit gerufen, seine Zelle soll kontrolliert werden und dazu ist es notwendig, dass er anwesend ist. Da die Bediensteten Namensschilder tragen, weiß er, wer die Kontrolle durchführt.
- Als Untersuchungshäftling hat er gleich am ersten Tag seine Familie angerufen und freut sich nun darauf, dass zweimal in dieser Woche und am Sonntag Vater, Mutter und Geschwister zu Besuch kommen. Er weiß ja, sie könnten jeden Tag kommen, aber das geht bei ihnen nicht.

- Er weiß, wie sein Tagesablauf strukturiert ist, aufgeteilt in Arbeit und andere Aktivitäten, 21.30 Uhr werden die Zellen verschlossen.

- Er trifft einen Mitgefangenen, der gerade eine Zusatzstrafe von mehreren Hafttagen erhalten hat aufgrund von mehreren Verstößen gegen Regeln und informiert sich über die anderen Sanktionsmöglichkeiten. Der auf jedem Haftraum schon installierte Fernseher kann z.B. entzogen werden.

- Er würde gerne in vertrautem Raum mit dem Pfarrer reden, vielleicht irgendwann auch mit dem „Sozi“, aber das geht nicht, da die in der Regel Gefangene nicht mitnehmen können.

- Am Sonntag geht er zur Kirche. Vor dem Raum neben der Kirche sieht er eine Möglichkeit zur Fußwaschung, auch Moslems kommen in diesen Raum bei anderer Gelegenheit zum Beten. Außerdem kann er Ehrenamtliche treffen und sogar einen Gefangenen, der als offizielle Beauftragung das vertrauliche Zuhören im Gefängnis hat. Sgn. Listeners gibt es in jedem Gefängnis.

In deutschen Gefängnissen würden diese Bedingungen großes Erstaunen auslösen. Telefonieren zu können ist die Ausnahme und immer mit Personaleinsatz verbunden, die Briefkontrolle findet im U - Haftbereich über die Richter statt und führt zu langen Wartezeiten von bis zu 6 Wochen; gelesen wird fast alles, das Tragen von Namensschildern bei Bediensteten ist die Ausnahme weil es freigestellt ist, Gefangene finden ihre Zelle häufig in ihrer Abwesenheit kontrolliert vor. Die Besuchs- und Zellenöffnungszeiten werden aus Personalgründen immer mehr eingeschränkt. Das Vorhalten von täglichen Besuchszeiten für U-Gefangene ist undenkbar.

Deutsche Gefangene würden es bevorzugen, wenn es denn sein muss, eher dort als in Deutschland inhaftiert zu sein, sogar schlechtere Haftbedingungen in Kauf nehmen. Natürlich übersehen sie andere Aspekte, die sie bei tatsächlichem Erleben als überaus störend empfinden würden: die Tatsache, dass sie dort wahrscheinlich viel häufiger und mit höheren Haftstrafen bestraft würden, die mögliche Verhängung zusätzlicher Hafttage durch den Gefängnisleiter, die Kategorisierung nach guter Führung und selbst für besonders zu schützende Gefangene anhand verschiedenfarbiger Klei-

dung. Die Kennzeichnung, man könnte auch sagen, das an den Pranger stellen, von Tätern hat in den angloamerikanischen Gesellschaften eine lange Tradition.

Das Gefängnis als Institution zur Umformung von Individuen tritt dort viel offener zu Tage als wir es bemerken. Auch im Vorfeld hat England und nun auch Schottland ein Gesetz eingeführt, das antisoziales Verhalten mit drakonischen Strafen belegen kann. „Anti-Social-Behaviour“ ist definiert als Verhalten, dass „Angst, Furcht, Bestürzung, Kummer und Leid bei zwei oder mehr Personen, die nicht aus einem Haushalt stammen, verursacht oder verursachen kann“.¹⁰⁶ Strafen im Rahmen der „Anti-Social-Behaviour-Order“ können Ausgangssperren oder Aufenthaltsverbote sein. Zusätzlich werden die Bürger und Bürgerinnen in Radiospots aufgefordert, „Anti-Social-Behaviour“ anzuzeigen. (Ähnliche Tendenzen kann man auch in Deutschland beobachten. (Messgeräte für Lärmbelästigung)).

In dem am härtesten diskutierten Bereich der Privatisierung beginnt man nun hier, amerikanischen und britischen Vorbildern nachzueifern.

Das vollprivatisierte Gefängnis HMP Kilmarnock erfüllt nach meinen Erfahrungen die nach gesetzlichen Vorgaben und den Vereinbarungen im Vertrag mit der Regierung geforderten Voraussetzungen für menschenwürdige Unterbringung besser als viele der alten Gefängnisse wie Perth oder Barlinnie. Saubere Zellen mit Sanitäreinrichtungen, offiziell weitgehende Arbeitsmöglichkeiten, großzügige Besuchsregelungen, Telefone, lange Zellenöffnungszeiten und eine Ausstattung mit Seelsorgern, die über das vertraglich festgelegte Mindestmaß hinausgeht. Die öffentliche Kritik bezieht sich kaum noch auf die private Betreiberschaft, sondern drückt sich in der Beschreibung aus, die ich aus der JVA Weiterstadt auch kenne. Wird die JVA Weiterstadt als Luxusknast bezeichnet, heißt es dort Kilmarnock Hilton.

Ein meiner Ansicht nach fundamentaler Unterschied besteht jedoch. HMP Kilmarnock ist ein Ort totaler technischer Überwachung nicht nur

der Gefangenen sondern aller Personen, die sich dort aufhalten sowie aller „öffentlichen Räume“. Kaum ein Raum, der nicht kameraüberwacht ist (die Zellen), kaum eine Tür, die einfach zu öffnen oder zu schließen ist, Identifizierung durch Fingerscreen in Verbindung mit Fotografien und Sprechanlagen auf vielen Wegen. Gleichzeitig wird Kilmarnock mit einem Drittel weniger Personal als das von der Belegung vergleichbare HMP Perth betrieben. Personal, das im Grundgehalt eines Bediensteten noch einmal ca 11 % weniger kostet, gleichzeitig aber mehr arbeitet. Technische Sicherheit rangiert in hohem Maß vor der Sicherheit durch menschliche Betreuung.

Die Begründung der Befürworter der Privatisierung im Bereich des Justizvollzuges, die es auch innerhalb des SPS (z. B. Anstaltsleiter) gibt, lautet in der Sprache der Organisationsentwicklung und Ökonomie: das „outcome“ ist bei deutlich niedrigeren Kosten das gleiche. Z. B. sind die Rückfallquoten Gefangener aus HMP Kilmarnock und HMP Perth gleich.

Fazit

Gleich schlecht muss eigentlich damit das Fazit lauten. Im internen Vergleich zweier Gefängnisse wird ein Ergebnis erreicht, das lt. SCJP in beiden Systemen deutlich korrigiert werden müsste. Insofern weist der SCJP eine ungewöhnliche Richtung. Seine Analyse bezieht sich auf gesellschaftliche Ursachen wie Armut, Arbeitslosigkeit und strebt eine Reduktion der Unterbringung im Gefängnis an, sucht nach Alternativen. Ein derzeit diskutiertes Gesetz würde die Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung nach Verbüßung eines Viertels der Haftzeit für Kurzstrafen unter vier Jahren ermöglichen. Das Programm weist auch auf die Zukunft hin, da in den Zahlen aufgefallen ist, dass von 100.000 jungen Männern derzeit 3.427 inhaftiert sind.

Demgegenüber nimmt in Deutschland die Zahl derer, die das Gefängnis nach Vollverbüßung verlassen deutlich zu.

In Schottland wie hier wird der parallele Versuch, eine (gesellschaftliche) hoheitliche Aufgabe wie den Strafvollzug sowohl von „private finance initiative“ als auch „public“ (also staatlich) zu erfüllen, mit dem positiven Aspekt der

¹⁰⁶ Reinhard Nikolai, Werner Reindl, Hrsg. Renaissance des Zwanges, Freiburg im Breisgau 1999, S. 182

Konkurrenz begründet. Unter dem Druck der Privaten werde sich die Qualität des staatlichen Strafvollzuges erhöhen, so vertreten in einem knapp 100seitigen Heft mit der Überschrift „Recht des Sicherheitsgewerbes - Privatisierung im Strafvollzug?“ auch von leitenden Beamten des deutschen Strafvollzuges, für das der interessierte Laie satte 84-€ hinlegen muss.¹⁰⁷ Die Praxis soll zeigen, wer es besser macht.

In welchem Gefängnis auf welche Freiheit vorbereiten? Ich erinnere an die Definition von Wolfgang Huber zur Unverfügbarkeit : Institutionen haben der Unverfügbarkeit der Person zu dienen und sie zu schützen; sie sollen einen Raum freihalten, den Menschen Kraft ihrer Freiheit gestalten können; sie sollen menschliches Gemeinschaftshandeln fördern.¹⁰⁸ Darum kann der erste Teil der Frage ‘In welchem Gefängnis’ nur Ausdruck einer Notlösung sein. Vor allem, weil sie Institutionen der Umformung und nicht der Schaffung von Gestaltungsspielräumen sind, weil, wie billig auch immer, selbst die ehemalige Premierministerin Margret Thatcher erkannte: prison can be an expensive way of making bad people worse. Weil jedes Gefängnis eine „deformed world (ist), where the ills of society are distorted and exacerbated“¹⁰⁹. Vivien Stern bestreitet nicht, dass es manche Erfolge gibt, allerdings meist nicht wegen sondern trotz einer Inhaftierung und nur dann, wenn das Gefängnis “is turned in an ante-room to the outside world.”¹¹⁰ Zwei grundlegende Ziele gilt es zu erreichen, wenn wir Gefangene ernsthaft als Bürger unserer Gesellschaft und unseres Staates ansehen: so viele Menschen wie möglich aus dem Gefängnis herauszubekommen und so viele Menschen von außen, aus der Welt außerhalb des Gefängnisses hineinzubringen.¹¹¹

Dies ist nicht nur eine praktische Aufgabe, sondern setzt ein ethisches Konzept voraus sich von der Würde und dem Wert jedes einzelnen Menschen leiten zu lassen. Nils Christie hat

dies in seinem neuesten Buch „Wieviel Kriminalität braucht die Gesellschaft“ benannt: „Wenn wir an den Wert des Lebens in zusammenhängenden, einheitlichen Gesellschaften glauben, dann müssen wir das Wachstum der Institutionen der Strafverfolgung klein halten.“¹¹²

Ich schließe mich dieser Zielsetzung an. Es macht einen Unterschied, ob man im Gefängnis arbeitet unter der Prämisse, Gefängnisse wird und muss es immer geben, oder ob man das gleiche unter der Prämisse der Utopie tut, dass unsere Gesellschaft einmal ohne Gefängnisse auskommen wird. Konzepte von „*Restorative Justice*“, wie sie in Kanada erfolgreich praktiziert werden, gehen davon aus, dass Verbrechen eine Verletzung von Personen und Beziehungen ist. Sie erzeugen Verpflichtungen, Dinge gerecht zu machen. Gerechtigkeit bezieht das Opfer, den Täter und die Gesellschaft/Gemeinschaft ein auf der Suche nach Lösungen, die Wiedergutmachung, Versöhnung und „reassurance“ (Rückversicherung, Sicherheit) fördern.¹¹³ Der Täter-Opfer-Ausgleich ist ein Projekt, das dazu gehört. Die Kirchen in Kanada und England engagieren sich in solchen Projekten weit mehr als dies hier der Fall ist.

Der Vortrag wurde aus BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe Heft3., Jg., Heft 3/2005 mit freundlicher Genehmigung des Autors entnommen.

¹⁰⁷ Vom Segen der Konkurrenz, R. Wohlgemuth, Leiter der JVA Celle in: Prof. Dr. jur. Dr. rer. pol. h.c. Rolf Stober Hrsg., Privatisierung im Strafvollzug? S. 87- 98

¹⁰⁸ Wolfgang Huber, Folgen christlicher Freiheit, NeukirchenVluyn 1983, S. 119

¹⁰⁹ Vivien Stern, A sin against the future, London 1998, S. 308

¹¹⁰ Ebd.

¹¹¹ Vivien Stern, Häftling- Feinde oder Bürger in: Ralf Grigoleit Hrg., Es wird ein Leben ohne Gitter geben, Fernwald 2004, S. 239

¹¹² Nils Christie, Wieviel Kriminalität braucht die Gesellschaft, München 2005, S. 152

¹¹³ Pierre ALLard, Rediscovering Restorative Justice in: Es wird ein Leben ohne Gitter geben ebd. S. 106

Von Personen

Der Platz am Telefon bleibt!!!!!!!!!!!!!!

Das Ohr am Hörer!!!!!!!!!!!!

Die Lizenz zum Telefonieren!!!!

Nach zehn Jahren, in denen er häufig Telefonate verweigern musste, bildet er jetzt Menschen am Telefon aus.

Jochen Kreyscher war zehn Jahre Seelsorger für U-Gefangene in der JVA Frankfurt Höchst. Seit 1. Februar diesen Jahres ist er einer der Leiter der Telefonseelsorge Mainz-Wiesbaden (übrigens ein ökumenisches Projekt).

Bis heute profitieren wir bei den Vorbereitungen der Jahrestagungen von dem Leitfaden, den



er zur Erleichterung der Planungsschritte – damals für die unvergessene Tagung im hessischen Naurod - entwickelt hat.

Vor 4 Jahren berief der Vorstand ihn zum Fortbildungsbeauftragten der Konferenz. Jochen Kreyscher entwickelte ein Fortbildungskonzept in einem Bausteinsystem, das es möglich machte, flexibel auf die Weiterbildungsbedürfnisse der KollegInnen zu reagieren. Seit der Auflösung der Stelle des EKD Beauftragten für Gefängnisseelsorge, Manfred Lösch, übernahm er die Leitung des Arbeitskreises Fortbildung und damit verbunden die Durchführung des Kolloquiums des Bethelkurses. Er beriet Vorstand

und Beirat fachkundig jährlich bei ihren Tagungen.

Wir beglückwünschen Jochen zu seinem neuen Wunsch-Arbeitsfeld, dem einzigen, für das er den Perspektivwechsel vornehmen wollte. In der Gefängnisseelsorge wird er uns fehlen. Sollte die Trübsal zu groß werden, wissen wir das Angebot der Telefonseelsorge zu nutzen.

Für Vorstand und Beirat der Konferenz der Gefängnisseelsorgerinnen und Seelsorger in der EKD Martin Faber

Recht & Gesetz

Justizpolitik per Personalverknappung?

Von Ulrich Haag, Aachen

Ausführung? Das schaffen wir vom Personal her nicht. Therapievorbereitung? Dazu stehen im Moment nicht genug Kräfte zur Verfügung. Maßregelvollzug? Da sind augenblicklich leider keine geeigneten Plätze frei. Begleiteter Ausgang? Wer soll das machen! Das Land spart Personal, gucken Sie sich die Lücken im Dienstbuch an!

Justizpolitik wird in dieser Republik – so hat es den Anschein - seit einiger Zeit nicht mehr durch von den zuständigen Parlamenten getroffene Entscheidungen betrieben, sondern schlicht durch Personaleinsparung. „Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.“ Dieses seit der Strafrechtsreform der 70er Jahre ausgewiesene Vollzugsziel wird durch eine - gezielte oder hingenommene ? – Verknappung des Personals der Justizvollzugsanstalten immer häufiger ad absurdum geführt.

Zwei Gerichtsurteile aus den letzten Monaten steuern dieser Tendenz entgegen.

Bundesverfassungsgericht verwirft sog. Organisationshaft

Das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe urteilte im Oktober 2005, daß ein Häftling nicht beliebig lange im Gefängnis „geparkt“ werden darf, wenn er laut Urteil eine Therapie in einer Entziehungsanstalt machen oder in der Psychiatrie untergebracht werden soll.

Im vorliegenden Fall wurde der Gefangene wegen Betäubungsmitteldelikten zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt, zugleich wurde seine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet. „Erst bleibt der mal in Haft“, hieß es, „so schnell kriegen wir das mit der Unterbringung nicht geregelt.“ Erst drei Monate später war die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt möglich.

Das Bundesverfassungsgericht pocht in seinem Urteil darauf, daß nach § 67 StGB die Maßregel grundsätzlich vor der Strafe zu vollziehen ist, um die „therapeutisch fruchtbare Zeit“ zu nutzen. Die Organisationshaft dürfe ausschließlich der Vorbereitung der Maßregel dienen. Sie führt aber dann zu einer gesetzeswidrigen und dem zu vollstreckenden Urteil widersprechenden Umkehrung der Vollstreckungsreihenfolge, wenn die Vollstreckungsbehörde nicht unverzüglich die Überstellung des Verurteilten in den Maßregelvollzug einleitet. In der Justizvollzugsanstalt jedenfalls kann die im Urteil angeordnete Behandlung des Verurteilten nicht gewährt werden, da der Vollzug der Freiheitsstrafe und die Maßregel völlig unterschiedliche Zwecke verfolgen.

Einer in diesen Fällen offenbar allgemein üblichen, aber nirgends gesetzlich geregelten Organisationsfrist von drei Monaten erteilt das Bundesverfassungsgericht damit eine Absage. Die Organisationsfrist könne nicht allgemein, sondern nur im jeweiligen Einzelfall bestimmt werden - und zwar unter Berücksichtigung der notfalls nachweisbaren Bemühungen der Strafvollstreckungsbehörde um eine unverzügliche Unterbringung.

(PM BVG 28.10.2005) Nach: LotseInfo 12/2005

Einschränkungen von Behandlungsmaßnahmen wegen Personalknappheit

Wird einem Gefangenen, dessen individueller Vollzugsplan wegen positiven Vollzugesverlaufs zwei Ausführungen pro Jahr vorsieht, durch den Anstaltsleiter unter Hinweis auf eine Hausverfügung mitgeteilt, dass aufgrund der angespannten Personalsituation vorgesehene Regelausführungen nur noch einmal jährlich gewährt würden, so ist ein Verpflichtungsantrag des Gefangenen zulässig und begründet. Der Anstaltsleiter kann nicht einwenden, sein Ermessen sei durch die dauerhafte Personalknappheit der Vollzugsanstalt bereits in einer Weise reduziert worden, die eine andere Entscheidung ausgeschlossen hätte. Dabei ist schon fraglich, ob die angesprochene Personalsituation überhaupt geeignet wäre, dem Gefangenen die für einen Behandlungsvollzug im Sinne des Vollzugszieles gebotenen Maßnahmen entgegen dem Wortlauf des §7 StVollzG und der Intention des Strafvollzugsgesetzes (teilweise) zu versagen. Jedenfalls kann eine solche Versagung ermessensfehlerfrei erst am Ende einer Abwägung aller beteiligten Belange stehen. Es wäre daher erforderlich gewesen, die Aufgaben, durch deren Erfüllung das Anstaltspersonal an den gebotenen Behandlungsmaßnahmen gehindert wird, konkret zu benennen und in ihrer Bedeutung den Belangen des Behandlungsvollzugs im individuellen Einzelfall gegenüberzustellen und zu gewichten. Allein der Hinweis auf die angespannte Personalsituation infolge fehlender Stellen und ständig steigender Anforderungen durch gesetzliche, aufsichtsbehördliche und gerichtliche Vorgaben reicht hingegen nicht aus, das berechtigte und gesetzlich geschützte Interesse des Gefangenen und der Allgemeinheit an Behandlung, Wiedereingliederung und Schutz vor nachteiligen Folgen der Haft im Sinne einer „Ermessensreduzierung auf Null“ zurückzudrängen. (OLG Karlsruhe NStZ 2005, 53)

Aus: Bewährungshilfe 52/2005 Heft 3, S.297

Bericht

Im Knast ist immer Advent

Über Begegnungen in der Adventszeit 2005

Von Thomas Walter Aehnel, Sehnde

Aufgeregt waren sie, die acht Männer, die sich am Dienstagabend gegen 17.00 Uhr vor dem Gefängnistor der JVA

Sehnde versammelten. Sie waren einer Einladung in ein unbekanntes Land gefolgt, hatten ein blind date mit den inhaftierten Männern der Männergruppe der christlichen Seelsorge. Nach intensiver

Personenüberprüfung durch Bedienstete der Anstalt ging es über den langen Flur Richtung Kirche. Unmittelbar vor der Tür zum Ausgang zur Kirche kam es zur Begegnung zwischen der Männergruppe der Inhaftierten, dem katholischen Seelsorger, der sie aus ihren Abteilungen abgeholt hatte, und den Eingeladenen. Die wurden von mir als evangelischem Seelsorger auf ihren ersten Schritten innerhalb der Anstaltsmauern begleitet.

Vorsichtig begann man sich näherzukommen. Einzelne nannten ihren Namen, um sich vorzustellen. Der Handschlag, d.h. der persönliche Kontakt war sehr wichtig, wie er überhaupt innerhalb des Gefängnisses seine viel größere Rolle spielt als außerhalb.

Gemeinsam erklommen wir die Treppenstufen, erreichten die Kirche und den anschließenden Gruppenraum der Seelsorge.

Inhaftierte Männer hatten erwartungsvoll den Tisch gedeckt und für ausreichend Kaffee, Tee und Kekse gesorgt. In der Rolle der Gastgeber bewirteten sie die Gäste, teils etwas unbeholfen, weil neu, teils sehr souverän. „Als ich sah, daß wir mit frisch gekochtem Kaffee empfangen wurden, da wusste ich, wir sind hier willkommen“, so einer der Gäste später in der Runde. Der gefüllte Kaffeebecher hatte ihm den

Zugang zu dem Kreis inhaftierter Männer geöffnet.

Stehend wurden die ersten Kleingruppen- oder

Vieraugengespräche gewagt. Ein eifriges Vorstellen und ein vorsichtiges Nachfragen setzte ein. Man konnte wechseln von einer Kleingruppe zu einer anderen. Uns als Seelsorgern konnten zwischendurch noch die neuesten Erfahrungen von

Ungerechtigkeiten und Frust aus dem Knastalltag erzählt werden. Die Unbeholfenheit und Unsicherheit im Kontakt miteinander

wich langsam aber stetig. Ein lautes Lachen aus einer Gruppe wirkte befreiend. Mancher wurde mutiger im Nachfragen oder Erzählen. Freude kam bei entdeckten Gemeinsamkeiten auf; sei es der Fußballverein oder der Heimatort.



Drei Inhaftierte kamen verspätet. Sie wurden von Bediensteten ihrer Abteilungen in die Kirche begleitet. Dort stellten sie sich der Gesamtgruppe laut und vernehmbar vor.

Die Raucher hatten sich inzwischen in den Gruppenraum zurückgezogen. Viele Inhaftierte verzichteten auf ihr sonst sehr ausgeprägtes Rauchbedürfnis zugunsten von Kontaktaufnahmen und Begegnungen. „Sie können sich nicht vorstellen, wie wohltuend es ist, nach langer Zeit wieder einmal einem Menschen zu begegnen, der keine Uniform trägt und der mich nicht beurteilt!“, so einer der inhaftierten Männer, der lange keinen Besuch mehr erhalten hatte.

Nach einer halben Stunde lud die Männerrunde der Inhaftierten in einen großen Sitzkreis ein. Bereits in der Vorbesprechung war klar: „Wer uns besucht, der soll den Verlauf eines normalen Männerabends kennen lernen indem er daran teilnimmt.“ So die einhellige Meinung der Gruppe. Es sollte keine Zooveranstaltung werden.

Ein großer Kreis von 20 Männern schloss sich. Am Adventskranz in der Mitte brannten zwei Kerzen. Ein Korb mit selbstgefertigten Klanghölzern stand bereit. Die zwei Congas der Anstaltsband waren in den Kreis integriert. Es sind nicht nur Worte, die Menschen zusammenführen, sondern auch Töne und Rhythmen.

Im Rückgriff auf indianische Begegnungstraditionen wurden die Trommeln und Klanghölzer in der Runde verteilt. Jetzt war es jedem Mann selbst überlassen, den eigenen Rhythmus zu Gehör zu bringen bzw. sich in die Rhythmen anderer hineinzu hören und darauf zu reagieren, abgrenzend oder einstimmend. Die Sehnsucht nach Harmonie war ausgeprägt. Das anfängliche Chaos, das sonst oft den Beginn der Männerrunde dominiert, blieb aus. Es wurde die rhythmische Übereinstimmung gesucht. In einer zweiten Runde durfte jeder einzelne seinen Rhythmus vorgeben. Alle anderen waren eingeladen miteinzustimmen. So gab jeder einmal den Ton an und zeigte der Runde damit gleichzeitig etwas von

seinem inneren Befinden.

Auf die rhythmischen Gespräche folgten die wortreichen, begleitet von einem selbstgeschnitzten und verzierten Redestab aus den Reihen der Inhaftierten. Sein Besitz verleiht Rederecht und das Recht, die innere und äußere wohlwollende Aufmerksamkeit aller anderen Männer erwarten zu dürfen.

In der ersten Redestabrunde erzählten wir einander, was wir an Erfreulichem und Erbaulichem seit der letzten Begegnung erlebt haben. Dabei füllte sich die Mitte des Kreises mit guten Nachrichten. Wie ein bunter, erfreulicher Teppich, so sammelten wir sie. Über alles Inhaltliche ist natürlich Vertraulichkeit verabredet. Sonst „funktioniert“ so eine Runde überhaupt nicht.

Aber es ist sicherlich nachvollziehbar: Wenn 20 Männer ihre Highlights der vergangenen Tage einander mitteilen, das kann anstecken und high machen.

Auch die anderen Lebenserfahrungen der letzten Woche kamen zur Sprache: In einer zweiten Runde führte jeder Teilnehmer den Kreis mit dem Redestab an seine dunklen, traurigen und ärgerliche Erlebnisse heran und ließ daran teilhaben. Das Leben kann schwer sein, aber mitgeteilt bleibt nichts wie es ist. Manch einer arbeitet sich beim Erzählen ans Licht und ist selbst ganz verwundert darüber.

Einer der besuchenden Männer hatte am gleichen Tag die Diagnose einer schweren Erkrankung erhalten. Er konnte in der Runde davon



erzählen, zugleich aber auch die mittragende Kraft des ganzen Kreises wertschätzen.

Mit einem eigens für diesen Anlaß geschriebenen Lied über das Leben im Knast erzählte ein Inhaftierter singend von eigenen Lebenserfahrungen. Er trug sein Herz auf der Zunge.

Mit einem adventlichen Schlusseggen wurden Gäste und Gastgeber verabschiedet. Die einen auf ihren Weg in ihre Zellen. Die anderen auf den Weg in ihr je eigenes Leben außerhalb der JVA; dabei nachhaltig berührt, verwundert, wie einfach Brüderlichkeit gelebt werden kann. Wer das einmal erlebt hat, der mag sie nicht missen.

Ihre Fähigkeiten und Ihre Lebenserfahrung werden gebraucht!

Von Thomas Walter Aehnelt, Sehnde

Wenn wir in den Gesprächsgruppen hier im Gefängnis über Väter reden wollen, ist es meist sehr still. Wenige Inhaftierte haben Vätererfahrungen gemacht. Viele kennen ihren leiblichen Vater gar nicht, wissen noch nicht einmal seinen Namen. Da gab es Mutter und Großmutter, wenn es gut ging, vielleicht noch Bruder oder Schwester, aber erwachsene Männer, an denen sie sich orientieren konnten, kamen nicht vor in ihrem Leben. Also haben sie sich aufgemacht, teilweise Ersatzväter gefunden, die den Ton angaben, an die sie sich anschlossen. Oft führte dieser Weg dann an die Grenzen der Legalität, oft auch darüber hinaus. Jetzt soll das Gefängnis mit seinen Strukturen die Vaterrolle übernehmen. Strukturen als Vaterersatz? Geht das? Was bleibt da auf der Strecke?

Es gibt Gruppen gestandener Männer in unserem Land, in unserer Kirche. Es werden immer mehr Männer, die vorzeitig aus dem Berufsleben aussteigen (müssen). Ist da der Gedanke so abwegig, dass sie ihre männlichen Lebenserfahrungen inhaftierten Männern zur Verfügung stellen? Damit die Gesprächspartner finden, die zuhören und bereit sind, Wegabschnittsgefähr-

ten zu werden. Gescheiterte Lebensentwürfe können nicht von oben herab, durch Ge- und Verbote, auf Dauer korrigiert werden. Gelebte und erfahrene Empathie erst vermag Türen ins Neuland hinein zu öffnen. Wenn inhaftierte Männer erleben, da ist jemand, der bereit ist mich zu begleiten, trotz meiner menschenverachtenden Tat, dann können, wenn es gut geht, die dürren Zweige der Hoffnung grüne Knospen bekommen. Brachliegendes Leben kann aufblühen.

Das ist inzwischen nicht nur wohlklingende Theorie. Besuche externer Männergruppen in der JVA Sehnde und Begegnungen mit inhaftierten Männern haben Licht hinter die hohen Mauern des Gefängnisses gebracht. Männer konnten Männern begegnen, die sie nicht zuerst beurteilt und bewertet haben. Da war Begegnung von Angesicht zu Angesicht möglich und das tat allen Beteiligten gut. „Davon lebe ich die nächsten drei Wochen“, so ein Inhaftierter nach einem gemeinsamen Gruppenabend.

Bei allen Begegnungen innerhalb des Gefängnisses überlegen Inhaftierte, was darf ich sagen, was nicht, welche Auswirkungen haben meine Worte auf meinen Haftalltag und was sage ich lieber nicht, damit es sich nicht in meiner Personalakte wiederfindet.

Natürlich waren da Vorbehalte und Ängste auf Seiten der besuchenden Männer. Viele hatten noch nie ein Gefängnis von innen gesehen, mussten zunächst einmal diese Erfahrung bearbeiten. Oft irreführende Zeitungsberichte und andere Nachrichten über das was Menschen einander anzutun in der Lage sind, haben ihren Horizont bestimmt. Wenn schon das schlimme Wort vom „Wegschließen, für immer Wegschließen“ aus staatsmännischem Munde stammt und damit offensichtlich nicht nur die Hoheit über die Stammtische dieser Republik einnimmt, dann erfordert das doch einiges an Arbeit, um mir eine eigene unabhängige Meinung über die Justiz und den Justizvollzug zu bilden.

Dazu gehören Mut und Rückgrat. Dass sie in unserem Land noch nicht ausgestorben sind ist meine Hoffnung und die vieler inhaftierter Männer hier in Sehnde und an anderen Orten des Landes.

Zitiert

WM: Fair Play auch im Bordell

Von Antje Schrupp, Frankfurt

Aus der Frauenseelsorge in den Gefängnissen kommt der Hinweis, dass das Thema (Zwangs)prostitution im Umkreis der Fußball – Weltmeisterschaft an Bedeutung gewinnen könnte. Damit gehen dann u.a. auch – nicht nur – Probleme wie Abschiebungshaft einher, die uns unmittelbar betreffen. Wir drucken einen Artikel aus „Evangelisches Frankfurt“ nach (30. Jg., Nr. 1, S. 3, mit freundlicher Genehmigung der Redaktion.) Das Thema wurde auch schon in MB 62 ausführlich behandelt.

Bei sportlichen Großereignissen mit überwiegend männlichen Fans boomt erfahrungsgemäß auch ein anderes Gewerbe: Das Frankfurter Rotlichtviertel rüstet sich schon für eine steigende Nachfrage. Doch nicht alle Prostituierten sind freiwillig im Geschäft. Zwangsprostitution während der Fußball-Weltmeisterschaft und Menschenhandel könnten in den heißen Wochen zunehmen, warnen kirchliche Fraueninitiativen. Sie bitten gezielt die Freier um Mithilfe, damit den Opfern geholfen werden kann.

Es ist ein ehernes Gesetz der Marktwirtschaft, dass Nachfrage und Angebot zusammenhängen. Und wenn Männer in Massen zusammenkommen, dann steigt eben die Nachfrage nach Prostituierten. Manche Städte fürchten offenbar schon, dass es während der Weltmeisterschaft in den Bordellen eng werden könnte, und rüsten ihre Infrastruktur auf: In Dortmund sollen so genannte „Verrichtungsboxen“ für das schnelle Geschäft im Auto aufgestellt werden, Berlin will 100000 Kondome unters Fußballvolk bringen.

In Frankfurt ist derartiges offenbar nicht im Gespräch. Dafür unterstützt die Stadt eine Aktion ganz anderer Art: 18000 Euro hat sie der

Beratungsstelle „Frauenrecht ist Menschenrecht“ (FiM) für eine Kampagne zur Verfügung gestellt, mit der gezielt Freier aufgefordert werden, beim Kampf gegen Zwangsprostitution mitzuhelfen.

Denn nicht alle Prostituierten gehen ihrem Geschäft freiwillig nach. Schon lange machen kirchliche Fraueninitiativen darauf aufmerksam. Beim Weltgebetstag der Frauen 1980 haben thailändische Christinnen das Thema in die Debatte getragen, daraus gründete sich in Frankfurt eine „Ökumenische Thailandgruppe“, aus der später FiM hervor gegangen ist. Im Jahr berät die Initiative rund 80 Frauen, die Opfer von Menschenhandel sind. Bundesweit kommen nach Auskunft von Geschäftsführerin Elvira Niesner jedes Jahr etwa 1500 Fälle ans Licht, die Dunkelziffer könnte zehnmal so hoch sein. „Seit 1990 sind es nicht mehr die Asiatinnen, sondern vor allem Frauen aus osteuropäischen Ländern, sie machen 80 bis 90 Prozent aller Fälle aus“, so Niesner.

Über die Anzahl der Frauen, die wegen der WM zur Prostitution gezwungen werden, kursieren derzeit abenteuerliche Zahlen. Bis zu 40000 Prostituierte zusätzlich erwartet angeblich der Deutsche Städtetag - „diese Zahl hat irgendjemand erfinden“, kommentiert Elvira Niesner das lapidar. Die Sache wird aber noch absurder: In vielen Medienberichten wurden aus den 40000 erwarteten Osteuropäerinnen mal eben 40000 Zwangsprostituierte, als ob das schlicht dasselbe wäre. Eine Zahl, die seither auch von vielen Aktivistinnen und Politikerinnen nachgeplappert wird. Vor allem, seit der Deutsche Frauenrat mit großem Mediengetöse eine Kampagne „Rote Karte für Zwangsprostitution“ aus dem Boden gestampft hat.

Fakt ist vielmehr, dass die meisten Prostituierten ihrem Geschäft freiwillig nachgehen. Die Grenzen zwischen freiwilliger Prostitution und Menschenhandel sind allerdings manchmal fließend. Vor allem dann, wenn in kurzer Zeit viele zusätzliche Prostituierte ins Land kommen, wie zur WM zu erwarten: Da es kaum legale Möglichkeiten gibt, zum Zweck der Prostitution nach Deutschland einzureisen, nehmen viele Frauen die Hilfe von illegalen Schleusern in Anspruch. Doch wer illegal im Land ist, ist auch erpressbar. Da wird dann der

Lohn gedrückt, werden Vereinbarungen gebrochen. Manche Frauen werden von Schleusern auch mit falschen Jobversprechungen angeworben - sie denken, sie würden als Kellnerinnen arbeiten, und landen dann im Bordell.

Manchmal werden die Frauen regelrecht eingesperrt, und auch körperlicher Gewalt ausgesetzt. Kaum eine wagt es in so einer Situation, zur Polizei zu gehen. Deshalb setzen die kirchlichen Initiativen gezielt auf die Mitarbeit der Kunden: „Die Freier sind die einzigen, die unkontrollierten Zugang zu den Frauen haben“, sagt Elvira Niesner. Allerdings seien die Männer häufig nicht informiert, oft auch nicht wirklich interessiert. „Die Hälfte der Frauen, die wir beraten, hat schon einmal einen Freier um Hilfe gebeten. In den seltensten Fällen stößt das auf Resonanz.“

Das soll jetzt bei der WM anders werden. Mit Plakaten, Fernsehspots, Postkarten und anderen Medien, die FIM zusammen mit der Frankfurter Werbeagentur Saatchi und Saatchi entwirft, sollen Freier für das Problem der Zwangsprostitution sensibilisiert werden. Auch die Evangelische Männerarbeit ist mit dabei: „Es kann nicht im Sinne aufgeklärter Männer sein, die Dienste von Opfern des Menschenhandels in Anspruch zu nehmen“, so deren Geschäftsführer Martin Rosowski.

Die Beratungsstelle „Tamara“ des Diakonischen Werkes geht - in Kooperation mit Pro Familia und anderen Initiativen - noch weiter: „Wir möchten Freier grundsätzlich für einen respektvollen und verantwortlichen Umgang mit Prostituierten sensibilisieren. Zwangsprostitution ist dabei ein wichtiges Thema, aber nicht das einzige“, sagt Beraterin Monika Hoffmann. Bei der Internationalen Automobilausstellung gab es schon einen ersten Testlauf mit Infoständen an der Kaiserstraße. „Die Männer haben das Angebot sehr gut aufgenommen“, so Hoffmann, „das Interesse war groß.“ Solche Stände soll es auch während der WM in der Bahnhofsgegend und beim Stadion geben. Handzettel geben Tipps und Hinweise.

Weil der Weg, betroffenen Frauen zu helfen, am ehesten über die Männer führt, die deren Dienste in Anspruch nehmen, beurteilen Engagierte an der Basis den derzeitigen Medien-

rummel zum Thema Zwangsprostitution und die Kampagne des Frauenrats zwiespältig. So erscheint es wenig sinnvoll, Briefe mit der Bitte um Unterstützung an prominente Fußballer zu schreiben und sich dann wortgewaltig darüber zu entrüsten, dass diese zurückhaltend reagieren. Natürlich spricht es nicht unbedingt für den Deutschen Fußballbund, wenn dessen Chef Gerhard Mayer-Vorfelder mitteilt, man wolle in dieser „leidigen Angelegenheit“ lieber nicht aktiv werden, schließlich unterstütze man ja schon die SOS-Kinderdörfer. Oder wenn deutsche Nationalspieler wie Oliver Kahn das Anliegen einfach ignorieren.

Aber im Zweifelsfall identifiziert sich der mal eher mit Olli Kahn als mit dem Deutschen Frauenrat. Eine einfache Frontenbildung - hier die armen Frauen, dort die bösen Männer - schadet deshalb mehr als sie hilft: „Es ist jeder Freier nützlich, der sich nicht verfolgt fühlt, sondern kooperiert“, sagt Monika Hoffmann.

Gelesen

In Deutschland inhaftierte Frauen ausländischer Herkunft

Lebenssituation und Bewältigungsstrategien

*Wir weisen hier auf eine Diplomarbeit von **Lisa Harke** am Fachbereich Sozialwesen an der Fachhochschule Potsdam hin. Dazu drucken wir ihr Expose, ein Gutachten und einen Teil der Zusammenfassung der Diplomarbeit ab. Die Arbeit umfasst 135 Seiten.*

Bei der vorliegenden Arbeit handelt es sich um eine explorative Fallstudie zum Thema ‚In Deutschland inhaftierte Frauen ausländischer Herkunft - Lebenssituation und Bewältigungsstrategien‘.

Hintergrund für das Interesse am Thema der Arbeit sind dabei zunächst die eigenen prakti-

schen Erfahrungen der Autorin während der ehrenamtlichen Mitarbeit in einem Abschiebewahrsam und einem guatemaltekischen Frauengefängnis und die damit einhergehende thematische Auseinandersetzung sowohl mit den besonderen Problemlagen von Menschen nichtdeutscher Herkunft als auch mit frauenspezifischen Problemen der Inhaftierung.

Das Aufeinandertreffen ausländer- und frauenspezifischer Problemlagen in einer Person müsse damit, so ließ sich vermuten, eine Mehrfachbelastung darstellen, welche zudem im Vergleich zu den anderen Inhaftierten etwas Außergewöhnliches darstellt.

Aus dieser Überlegung heraus entstand das Interesse für *im Strafvollzug* inhaftierte Frauen ausländischer Herkunft.

Dabei handelt es sich um ein bisher kaum erforschtes und beachtetes Problemfeld. So lassen sich zwar Fachliteratur und empirische Untersuchungen sowohl zu den Themen ‚Frauenvollzug‘ als auch ‚Ausländer im Strafvollzug‘ finden. Das spezifische Thema ‚Frauen ausländischer Herkunft im Strafvollzug‘ hingegen findet jedoch kaum Beachtung.

Diametral zur fehlenden Auseinandersetzung mit diesem Thema scheint jedoch seine besondere Aktualität für die Praxis des Strafvollzuges zu sein. In Anbetracht der zunehmenden Differenzierung der Gefängnispopulation und der damit einhergehenden Diversifizierung von Problemlagen innerhalb der Gefängnisse, sehen sich Vollzugsanstalten mit immer neuen Aufgaben konfrontiert und herausgefordert - insbesondere durch den immensen Zuwachs an Gefangenen nichtdeutscher Herkunft. Bildeten diese 1970 nur rund 3,7 % der Inhaftierten aller Gefängnisse, sind es heute bereits fast ein Viertel aller Inhaftierten!

Die vorliegende Arbeit hat die Erfassung der Lebenssituation inhaftierter Frauen ausländischer Herkunft zum Ziel. Dabei geht es zum einen um die Beschreibung und die Analyse der Problemfaktoren dieser Frauen, zum anderen jedoch auch um die Erfassung ihrer Bewältigungsstrategien in der Haftsituation. Insgesamt soll mit der Arbeit für das Thema sensibilisiert und nicht zuletzt Verbesserungsvorschläge für die Vollzugspraxis herausgearbeitet werden.

Die Arbeit ist auf Basis einer empirischen Untersuchung des Ist-Zustandes in den Justizvollzugsanstalten für Frauen in Berlin und Frankfurt/Main entstanden. Es handelt sich dabei um eine Fallstudie im Rahmen der qualitativen Sozialforschung, die sich zur Erfassung wenig erforschter sozialer Phänomene besonders gut eignet. Das Datenmaterial wurde aus Leitfadeninterviews mit betroffenen Frauen gewonnen.

Die Arbeit ist in drei große Teile gegliedert:

Im ersten werden theoretische Hintergrundinformationen zu den Hauptthemen ‚Migration‘ und ‚Migrantinnen und Straffälligkeit‘ gegeben, die zum besseren Verständnis des Themas sinnvoll erscheinen.

Teil 2 stellt die eigentliche Fallstudie vor und ist als Ergebnis der geführten Interviews zu verstehen.

Ausgangspunkt der Forschung ist dabei eine Arbeitshypothese, die von der mehrfachen Problembelastung der Untersuchungsgruppe ausgeht.

Es wird die Lebenssituation der interviewten Frauen vor und in der Haft beschrieben und analysiert. Dabei wird auf die unterschiedlichen sozialen Rollen der inhaftierten Frauen (‚Die Frauen als soziale Wesen‘, ‚Die Frauen als Migrantinnen‘ und ‚Die Frauen als Inhaftierte‘) eingegangen.

Der Bewältigung der Inhaftierungssituation wird ein eigener großer Bereich der Arbeit gewidmet. Die möglichen Problem- und Belastungsfaktoren werden aus Sicht der transaktionalen Stresstheorie sowie dem Konzept der kritischen Lebensereignisse heraus betrachtet. Soziale und personale Risiko- und Schutzfaktoren, die Einfluss auf die Bewältigungsstrategien (mit Fokus auf problem- und emotionsfokussiertes Coping) nehmen, werden ebenfalls ausführlich erläutert.

Die Arbeit mündet nach einer kurzen Zusammenfassung und der Aufstellung weiterer Teilhypothesen in ein Schlusswort, welches das Thema im Kontext der Menschenrechte darstellt und Verbesserungsvorschläge an die Praxis richtet (Teil 3).

Im Gutachten zu der Arbeit heißt es:

„Mit ihrer Studie hat Lisa Harke ein Thema aufgegriffen, das in der Öffentlichkeit so gut

wie keine Wahrnehmung erfährt, in der Literatur wenig erörtert ist und die problematischen und gesellschaftlich tabuisierten Seiten von Resozialisierung und Strafvollzug im interkulturellen Kontext auf eindrückliche Weise beleuchtet. Frau Harke hat ihrer Arbeit neun Interviews mit ausländischen weiblichen Straffälligen zugrunde gelegt, deren Ergebnisse sie auf dem Hintergrund einschlägiger Theorieansätze zu Migration, Ausgrenzung und Institutionsanalyse analysiert und zu sehr klaren Schlussfolgerungen kommt. Besonderer Erwähnung bedarf der hohe Aufwand der Datensammlung, die auf entsprechende Reserviertheit der totalen Institution Strafvollzug sowohl bei der Zulassung zu den Interviewten als auch bei der Einflussnahme auf die Datenerfassung stieß und mit entsprechenden Schwierigkeiten verbunden war [...]. Hervorzuheben ist die hohe Sensibilität bei Analyse und Interpretation des Datenmaterials. Besonders aktuell und eindrücklich werden die Aussagen dort, wo die Verfasserin die Social-Identity-Theorie in der Interpretation von Tajfel oder Transaktionale Stresstheorien und Theorien der Totalen Institution (Goffman) als Interpretationsraster nutzt. Dabei stellt sie nicht nur die deprivierenden Effekte des Strafvollzugs, sondern auch deren Umdeutung zu einer Herausforderung oder sogar Chance der Neuorientierung insbesondere bei Langzeithaftierten heraus [...] Die Fallstudie im zweiten Teil der Arbeit belegt hohe methodische Kompetenzen und eine intensive Auseinandersetzung mit der Thematik. Es gelingt Frau Harke, neue und wesentliche Aspekte des Themas herauszuarbeiten, ihre Ergebnisse können hier Grundlage für eine vertiefende Studie sein [...] Die Arbeit erfüllt die Anforderungen in volstem Maße. Die Autorin belegt hervorragende theoretische Kenntnisse wie auch die Fähigkeit, diese Kenntnisse angemessen auf die Praxis anzuwenden.

Die Arbeit wird deshalb mit uneingeschränkt sehr gut (1,0) beurteilt".

Textauszug: Zusammenfassung

Die Studie hat insgesamt aufgezeigt¹¹⁴, dass die Frauen aus in familiärer, sozialer und ökonomi-

scher Sicht meist belasteten Umfeld und sozial niedrigen Schichten kommen. Ihr Leben war von der Rolle als Hausfrau und Mutter geprägt. Die Lebenssituation kurz vor der Inhaftierung hat sich bei den meisten als besonders problembehaftet dargestellt (vgl. Kapitel 2).

Für das Leben in Haft sind die sozialen Kontakte der Frauen bedeutsam, zunächst v.a. die Außenkontakte zur Familie und den Kindern (vgl. 3.1.).

Dabei nehmen die Kinder bei allen Frauen eine besondere Stellung ein und sind als die wichtigste soziale Ressource zur Bewältigung der Haftsituation aufzufassen (vgl. 3.2.).

Die sozialen Kontakte zu den Mitinhaftierten sind meist eher schwierig und wenig vertrauensvoll. Wenige Frauen berichten jedoch auch von gegenteiligen Erfahrungen (vgl. 3.3.1.).

Das Verhältnis zu den Mitarbeitern ist sehr unterschiedlich: Während fast alle ein vertrauensvolles Verhältnis zu den Seelsorgerinnen beschreiben, ist das zu den Sozialarbeiterinnen und den Vollzugsbeamten eher ambivalent bis schlecht. Unterschiedliche Macht- und Entscheidungsbefugnisse der Mitarbeitergruppen nehmen entscheidenden Einfluss auf die Beziehung (vgl. 3.3.2.).

Die kulturelle Zugehörigkeit (zu einer kulturell homogenen Gruppe) spielt für viele, nicht aber für alle Frauen eine Rolle - abhängig von dem Grad der Zugehörigkeit zur ‚Ursprungskultur‘ oder zur deutschen Kultur (vgl. 4.1.).

Einige der Frauen sind von einer Ausweisung bedroht und empfinden dies als (zusätzliche und besonders starke) Belastung (vgl. 4.2.).

Sowohl ihre gesundheitliche (vgl. 5.1.), als auch psychische Verfassung (vgl. 5.2.) ist eher schlecht/instabil. Die Frauen leiden häufig unter psychosomatischen Beschwerden und schildern Gefühlslagen, wie Verzweiflung, Einsamkeit, Passivität etc., die insgesamt auf eine depressive Grundstimmung hindeuten. Einige wenige berichten von suizidalem Verhalten, einige jedoch auch von der Chance, welche die Inhaftierung für sie in sich birgt.

¹¹⁴ Alle nun folgenden Punkte beziehen sich damit auf den empirischen Teil der Arbeit (Teil 2), so dass dies bei den Gli-

derungspunkten nicht gesondert erwähnt wird. Die Zusammenfassung ist sehr knapp gehalten.

Die Arbeit, welche die Frauen in Haft verrichten, wird von den meisten als hilfreich zur Haftbewältigung beschrieben, auch wenn diese meist als eintönig und wenig fordernd empfunden wird (vgl. 5.3.).

Ihre Freizeit verbringen viele eher zurückgezogen und alleine in der Zelle und nur wenige nehmen an den von der Anstalt angebotenen Freizeitaktivitäten teil (vgl. 5.4.).

Die Inhaftierung an sich wird mit sehr unterschiedlichen Strategien bewältigt - meist wird versucht positiven Einfluss auf die häufig negativen und aversiven Gefühle bzgl. der Inhaftierung an sich, dem Selbstbild und dem Umgang mit der Tat zu nehmen. Soziale und personale Schutzfaktoren spielen dabei eine bedeutende Rolle (Kapitel 6).

Da sich einige Sachverhalte nach dem bisherigen Erkenntnisstand und dem zur Verfügung stehenden Material nicht immer abschließend klären ließen, gibt es einige Passagen in der Arbeit, die, obwohl sie auf bestimmten Tatsachen beruhen und trotz vorhandener Indizien, teilweise im Stand einer Vermutung bleiben müssen.

Einige Beobachtungen ließen sich jedoch zu differenzierten

Hypothesen ausbauen.¹¹⁵ Diese möchte ich an dieser Stelle (noch mal) präziser und verkürzt formuliert vorstellen. Dabei ist von folgender Annahme auszugehen:

Inhaftierte Migrantinnen bilden eine soziale Einheit, die als stigmatisierte Minoritätsgruppe aufgefasst werden kann. Die Mitglieder dieser Gruppe sind sich ihres besonderen, nied-

rigen Status bewusst. Die soziale Identität ist durch die Zugehörigkeit zu dieser Gruppe negativ geprägt / beschädigt.

Sie versuchen durch Abgrenzungs- und Degradierungsmechanismen von den anderen Gefangenen ihren Status aufzuwerten und zu einem positiveren Identitätskonzept zu gelangen.

Einem ähnlichen Zweck kann auch das Wissen um die Zugehörigkeit zu einer bestimmten kulturellen Gruppe dienen. Neben dem Aufbau eines relativ stabilen sozialen Gefüges innerhalb dieser Gruppe, erfährt diese aufgrund des Erhalts bestimmter kulturspezifischer Werte und Einstellungen und in Abgrenzung zur negativ besetzten deutschen Kultur, positive Aufwertung.

Dieser Wunsch nach Statusverbesserung und Aufwertung der sozialen Identität kann die Inhaftierten ebenso veranlassen, sich (verstärkt) ihrer ‚Ursprungskultur‘/ der Kultur der Eltern zuzuwenden.“

*Die gesamte Studie kann bei der Autorin für 10 Euro als pdf.Datei bezogen werden. Die gedruckte Fassung kostet 35,-- Euro.
e-mail: lisaharke@googlemail.com*



¹¹⁵ Vgl. v.a. Teil 2, 3.3.1.3. und 4.1.3.

Armut, Reichtum und Straffälligkeit

Sonderheft 2005 des BAG-S Informationsdienstes

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe hat ein Sonderheft veröffentlicht, das auf den Tisch von Leuten gehört, die in Gefängnissen arbeiten. Wir drucken hier eine Passage aus der Einführung ab.

Jüngste Diskussionen unter den Schlagworten „Verwahrlosung“, „Vernachlässigung“, „erzwungene Proletarisierung“ schieben eine in den Sozialwissenschaften und der Kriminologie seit jeher interessierende Frage nach dem Zusammenhang von sozialer Lage und Kriminalität in das Licht einer breiteren Öffentlichkeit. Da diese Auseinandersetzungen zu einem großen Teil im Dienste des politischen Machtkampfes geführt werden, fallen sie in der Regel polemisch und schuldzuweisend aus.

Wir werden in diesem Sonderheft einige Fragen über diese Zusammenhänge auf sachlicher Grundlage behandeln und damit einen Beitrag zur Meinungsbildung in der Straffälligenhilfe zu leisten versuchen. Unter anderem werden darin folgende Themen bearbeitet:

- Armut und das Risiko straffällig zu werden
- Armut und das Risiko bestraft zu werden
- Armut und das Risiko rückfällig zu werden
- Reichtum und Straffälligkeit
- Geschlecht und Straffälligkeit
- Migration und Straffälligkeit
- Lebenstagen straffällig Gewordener und Mitbetroffener
- Reintegration und Prävention durch Sozialleistungen
- Erreichbarkeit der Hilfe und Problemanzeigen
- Weiterführende Literatur“

Ein weiterer Ausschnitt zum Duktus der Gedankenführung:

„Armut im weit gefassten Sinne zeichnet sich durch eine Vielzahl und eine Häufung von Un-

tersorgungslagen im materiellen und sozialen Bereich aus und gerade für die Mehrfachbenachteiligten ist die verfügbare Datenbasis dürftig, meist nicht auf dem aktuellen Stand oder in ihrer Aussagekraft regional begrenzt. Wesentlich ist aus Sicht der Straffälligenhilfe, dass die Lebensumstände, das soziale Feld und die Möglichkeiten und Fähigkeiten des Einzelnen, Probleme und Konflikte zu verarbeiten, einen unabweisbaren Zusammenhang zur Entstehung abweichenden Verhaltens aufweisen und die Resozialisierungsbemühungen an einer Veränderung dieser Umstände ansetzen müssen.“ (12)

Aus meiner Sicht wäre hier die Frage anzumerken, ob nicht vielleicht nur die Inhaftierungsrate bei der beschriebenen Mehrfachbelastung größer, das abweichende Verhalten jedoch in allen Gruppen der Gesellschaft ähnlich verbreitet ist.

Armut, Reichtum und Straffälligkeit, Sonderheft 2005 des BAG-S Informationsdienstes, Text von Wolfgang Wittmann, BAG-S Oppelner Straße 130, 53119 Bonn, 24 Seiten DIN A4

Literaturliste

Expl.	Titel	Einzel- preis / €
	Partnerschaft unter den Bedingungen des Freiheitsentzuges (Jahrestagung vom 17. bis 22. Mai 1976)	1,00
	Im Gefängnis predigen (Jahrestagung 1978)	1,50
	Rückblick und Orientierung. Drei Jahrzehnte "Konferenz der evangelischen Pfarrer an den Justizvollzugsanstalten" nach der Neugründung im Jahre 1950	2,50
	Seelsorgerliche Verschwiegenheit – Chance und Last des Gefängnispfarrers (Jahrestagung 1981)	1,50
	Fragen zur Aus- und Fortbildung von hauptamtlichen Pfarrern an Justizvollzugsanstalten (Ergebnisse einer Umfrage 1976)	1,00
	60 Jahre. Blätter aus der Geschichte des Zusammenschlusses und der Tätigkeit der ev. Gefängnisseelsorger 1927-1986	3,00
	Strafe: Tor zur Versöhnung? Eine Denkschrift der Ev. Kirche in Deutschland zum Strafvollzug	1,30
	Chancen und Perspektiven der Seelsorge im Gefängnis. Ökumenische Aspekte und Erfahrungen..., Bossey 1990	0
	Ökumene im Gefängnis. Beiträge zur Zusammenarbeit in der kirchlichen Arbeit mit gefangenen Menschen ..., 1993	0
z.zt. vergriffen	Versöhnung bleibt möglich - Briefe von Gefangenen zum ÖKT Berlin 2003, Hrsg. M. Lösch, Berlin, 190 S., 3. Aufl. 2003	4,00
	„Es wird ein Leben ohne Gitter geben.“ Festschrift für Manfred Lösch, 2004	15,00
	Mitteilungsblatt Nr.	0
	Gottesdienst im Gefängnis, Erfahrungen - Orientierung – Konkretionen, Lutherisches Verlagshaus, 1984	1,50
	Gemeinde beiderseits der Mauern, Studien und Berichte zum Verhältnis zwischen Ortskirche und Gefängnisseelsorge Hrsg: Rassow, Peter / Daiber, Karl-Fritz, Lutherisches Verlagshaus, 1986	1,50
	Nicht sitzenlassen, Gefängnisseelsorge in der Gruppe, Lutherisches Verlagshaus, 1989	1,50
	Gefängnispredigten, Beispiele und Überlegungen, Hrsg.: Dannowski, Hans Werner/Rassow, Peter, Lutherisches Verlagshaus, 1985	1,50
	Neue Wege in der Kriminalpolitik, TBT Verlag, 2001	3,00

Bestellungen richten Sie bitte an die Geschäftsstelle

Preise zzgl. Versandkosten

Aufgabe oder aufgeben?

Unter diesem Titel veranstaltet die Evangelische Konferenz für Straffälligenhilfe am 18. Mai 2006 einen Fachtag in Leipzig zu Angeboten zur Begleitung von Sexualstraftätern.

Sexualstraftaten lösen Ängste, Unsicherheiten und emotionale Betroffenheit aus. Auch wenn sich der Alt-Bundeskanzler Gerhard Schröder zwischenzeitlich differenzierter geäußert hat, schwebt sein unvergessenes „Wegsperrn – und zwar für immer“ im Zusammenhang mit Sexualstraftätern über vielen Diskussionen inner- und außerhalb der Fachwelt, wenn es um die Frage angemessener Hilfen für diese Tätergruppe geht. Einerseits werden mehr Therapieangebote gefordert, die vorhandenen sind anerkanntermaßen nicht ausreichend. Andererseits ist die Bereitschaft (noch) gering, zur Behandlung von Problemsexualität die erforderlichen öffentlichen Mittel aufzuwenden. Sexualstraftaten, also Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung, sind wegen ihrer hohen moralischen Besetzung außerdem besonders geeignet, Verschärfungen im Strafrecht zu transportieren und in die innere Sicherheit unseres Landes einzugreifen, beispielhaft seien hier die Ausweitung der Videoüberwachung sowie die zunehmende Selbstverständlichkeit massenhafter Gentests genannt. Sie haben aber auch Auswirkungen auf die Gestaltung des Strafvollzugs, in dem die Vorbereitung auf ein straffreies Leben unterentwickelt ist. Nach den Leitlinien der Evangelischen Konferenz für Straffälligenhilfe verurteilen wir die Tat aber nicht den Täter. Nur, wie kann ein hilfreicher, therapeutischer oder anderweitig unterstützender Umgang gestaltet werden. Woraus schöpfen wir Kraft für diese Aufgabe? Wo liegen die Fußangeln und Fallstricke im Umgang mit diesem sensiblen Thema?

Mit langsam wachsendem Problembewusstsein entwickelt sich inzwischen die Bereitschaft der Gerichte, bei sexuellem Missbrauch

und Sexualdelikten eine Beratung oder psychotherapeutische Behandlung als Auflage für die Täterpersonen in das Urteil aufzunehmen. Diese Auflagen sind schwierig zu erfüllen, da es an Fachkräften mangelt, die zur Beratung und Begleitung von Sexualstraftätern bereit und qualifiziert sind.

Aber nicht nur für verurteilte Täter sind Angebote erforderlich, sondern auch für potentielle Ersttäter, also für jene Personen, die aufgrund ihrer Neigung alarmiert sind und eine erste Tat vermeiden möchten sowie für rückfallgefährdete Personen, die eine erneute Tat befürchten und die Gefahr mit beraterischer Hilfe abwenden möchten. Die Beratung und Begleitung von Täterpersonen sind wesentliche Bestandteile der täterorientierten Prävention sexueller Gewalt.

Mit Ausführungen zu ethischen Aspekten der Hilfe für Straffällige wird von Prof. Dr. Ulfrid Kleinert eine Basis für den Fachtag gelegt. Kleinert studierte Theologie, Pädagogik und Philosophie an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal und den Universitäten Mainz, Tübingen und Zürich. Er arbeitete als Vikar an der Elisabethenkirche in Magdeburg und als Studienleiter beim Evangelischen Studienwerk Villigst. Seit 1991 ist er Professor für Diakoniewissenschaft an der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit Dresden (FH). Seit dem Jahr 2000 ist er Vorsitzender des Anstaltsbeirats der Justizvollzugsanstalt Dresden und außerdem Gründungsmitglied und Vorsitzender des HAMMER WEG e.V. – Verein zur Förderung Straffälliggewordener und Haftentlassener. Kleinert veröffentlichte zu Studium und Profession der Sozialarbeit; Gemeinde-, Kirchenkreis- und Verbandsdiakonie; Strafrecht und Strafvollzug; Kirche, Gottesdienst, Bibel und Predigt.

Im Anschluss daran wird sich Prof. Dr. Rüdiger Lautmann mit sexualsoziologischen Ausführungen von einer anderen Seite dem Thema Umgang mit und Hilfen für Sexualstraftäter nähern. Dazu gehören auch Ausführungen zur Instrumentalisierung, also die Fragen welche Rolle spielt die menschliche Sexualität beim Zusammenleben und wie werden Abweichungen von der Norm behandelt.

Lautmann ist seit September 1971 ordentlicher Professor für Soziologie an der Universität Bremen. Außerdem leitet er das Institut für Sicherheits- und Präventionsforschung ISIP in Hamburg. Redaktions-, Herausgeber- und Beratstätigkeiten leistet er für: Soziologie. Mitteilungsblatt der Deutschen Gesellschaft für Soziologie (1995-1999); Zeitschrift für Rechtssoziologie (1980-2000); Kriminologisches Journal (1972-1974, 2001-2003); Zeitschrift für Sexualforschung (seit 1988); Journal of Homosexuality (seit 1985); Invertito – Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten (1999-2000)

Zum Fachtag laden wir herzlich ein: Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Straffälligenhilfe der Verbände und der Justiz, insbesondere Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Pädagogische Fachkräfte, Juristinnen und Juristen, in der Seelsorge sowie ehrenamtlich Tätige und weitere fachlich interessierten Personen.

Weitere Informationen zu dieser Veranstaltung erhalten Sie bei der Evangelischen Konferenz für Straffälligenhilfe, Staffenbergstr. 76, 70184 Stuttgart, Telefon 0711/2159-553 oder -394 oder ab März unter www.diakonie.de, Veranstaltungen.

Seelsorge im Maßregelvollzug

Kurs vom 26. bis 30. Mai 2006 in Bethel - Ausschreibungstext

Immer mehr straffällig gewordene Menschen werden von den Gerichten zur Besserung und Sicherung in die Psychiatrie eingewiesen. Sie werden dort in forensischen Kliniken oder Abteilungen im Maßregelvollzug behandelt, oft Jahre- und jahrzehntelang. Die Forensik als Schnittstelle zwischen Klinik und Justizvollzugsanstalt stellt auch an die Seelsorge besondere Anforderungen.

Wir wollen in dem Kurs die Besonderheiten des Maßregelvollzugs und der Seelsorge dort bedenken. Wie kommen wir in den geschlos-

senen Systemen dieser geschlossenen Gesellschaft vor? Wieviel der befreienden Kraft des Evangeliums vertragen und brauchen das System, die Mitarbeiter/innen, die Patienten/innen? Wie gestaltet sich hier meine Seelsorge in Gespräch, Beratung, Verkündigung, Kooperation nach innen und außen? Wie übertragen sich Ohnmacht und Aggressivität im System auf mich? Wie ertrage ich latente Suizidalität, Hospitalisierung und Therapieverweigerung mit all ihren Folgen über Jahre mit einzelnen Patienten/innen? Welche Möglichkeiten der Begegnungen und Grenzen meines Engagements liegen in meiner seelsorglichen Rolle?

Wir werden die gesetzlichen und strukturellen Rahmenbedingungen, Konzepte von Therapien, Formen der interdisziplinären Kooperation im kollegialen Austausch diskutieren. Wir wollen über persönliche Belastungen und Freuden bei der Arbeit sprechen. Wir wollen an einem eigenständigen Forensikseelsorgeprofil zwischen Psychiatrie- und JVA-Seelsorge arbeiten.

Dabei werden wir u. a. mit Kurselementen der KSA und der körperorientierten Seelsorge arbeiten. Grundlage sollen die Erfahrungen der Teilnehmenden sein. Wir bitten deshalb Gesprächsprotokolle, Fallbeispiele, Predigten, Gottesdienstentwürfe mitzubringen.

Teilnahmezahl: 12

Leitung: Dr. Irmhild Liebau, Wolfgang Roth

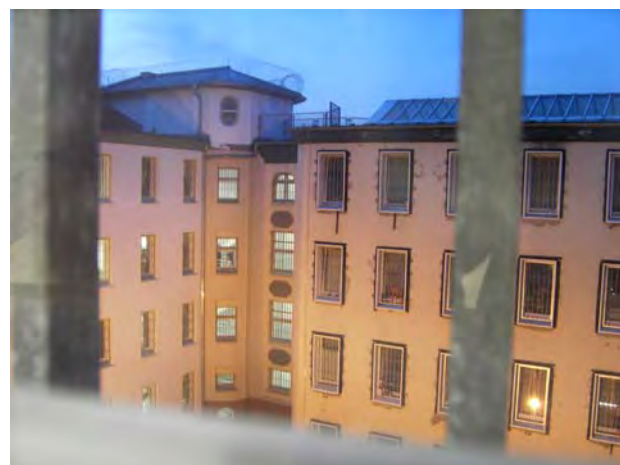
Tagungsort: Haus der Stille, Bethel

Unterkunfts- und Verpflegungskosten:

ca. 49.-- € / Tag / Person

Kursgebühr: 210.--€

Anmeldung: bis zum 10. Mai 2006



Leserbrief

Sehr geehrter Herr Hagenmeier, sehr geehrter Herr Haag,

über den Umstand, dass sich die Gefängnis-seelsorge in Deutschland in ihrem „Mitteilungsblatt Gefängnis-seelsorge 72 / 2005“ ausführlich mit der Teilprivatisierung im Strafvollzug beschäftigt, habe ich mich sehr gefreut. Die sehr sachliche und informative Darstellung von Martin Faber auf den Seiten 6 f. verdient vorbehaltlose Anerkennung.

Allerdings gibt mir der auf Seite 8 beginnende und mit „Stellungnahme“ sowie „Privatisierung im Strafvollzug“ überschriebene Artikel, für den offenbar der Vorstand der Ev. Konferenz für Gefängnis-seelsorge in Deutschland verantwortlich zeichnet, in der Sache Anlass zur Erwidern. Beklagt wird hier eine Privatisierung wegen der damit verbundenen Ökonomisierung und Kommerzialisierung des Strafvollzugs, wobei auch der Begriff Monopolisierung genannt wird.

Ich möchte darauf hinweisen, dass bei der Teilprivatisierung der JVA Hünfeld keinerlei Zusammenhang besteht zwischen der Übertragung von Aufgaben an einen privaten Betreiber unter der Aufsicht und Verantwortung der staatlichen Leitung einer Justizvollzugsanstalt und einer Ökonomisierung und Kommerzialisierung, geschweige denn einer Monopolisierung des Strafvollzuges. In vielen Aufgabenbereichen einer Justizvollzugsanstalt werden schon seit Jahren Privatpersonen tätig, die entweder als Selbständige oder als Mitarbeiter von privaten Organisationen Leistungen für die Vollzugsanstalten erbringen. Dass diese Leistungen honoriert werden, ist eine Selbstverständlichkeit. Nichts anderes geschieht bei der JVA Hünfeld. Der Unterschied ist allenfalls darin zu sehen, dass hier ein Bündel von Leistungen von nur einem einzigen Betreiber erbracht wird, der dafür natürlich auch entsprechend honoriert wird. Inwiefern dies Auswirkungen auf die Behandlung von Gefangenen haben soll, ist mir nicht recht deutlich. Insbesondere der Umstand, dass die Tätigkeit aller Bediensteter in der Verantwortung

und unter der Aufsicht der staatlichen Leitung der Justizvollzugsanstalt erbracht werden, macht deutlich, dass nach wie vor die Maßstäbe angelegt werden, die auch bei anderen Vollzugsanstalten gelten.

Anders wäre die Sachlage allenfalls dann zu beurteilen, wenn der Betreiber oder die privat Bediensteten ihre Leistung selbst definieren und die Qualität bestimmen könnten. Gerade dies ist aber nicht der Fall. Die zu erbringenden Leistungen sind exakt definiert und werden, wie schon dargelegt, von dem Leiter der Vollzugsanstalt kontrolliert. Von daher kann überhaupt keine Rede davon sein, dass der Freiheitsentzug „privaten Interessen der Gewinnmaximierung“ ausgeliefert oder gar überantwortet werde.

Sie können versichert sein, dass die Arbeit, die in der JVA Hünfeld geleistet wird, auch vom Hessischen Ministerium der Justiz als Aufsichtsbehörde eng begleitet wird. Ich bin zuversichtlich, dass die von allen Beteiligten zu erbringenden Leistungen mit großem Engagement und mit großer Sorgfalt erbracht werden, so dass insbesondere die Qualität der Betreuung der Gefangenen zumindest den Standard haben wird, wie dies in anderen Anstalten auch der Fall ist. Dass darüber hinaus tatsächlich in einigen Bereichen ein höherer Standard vereinbart ist (z.B. bzgl. der Beschäftigung der Gefangenen), sei hier nur ergänzend erwähnt.

Im Übrigen möchte ich Sie herzlich einladen, sich von der Arbeit vor Ort selbst zu überzeugen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Dr. Helmut Roos)

65185 Wiesbaden Luisenstraße 13, Telefon (0611) 320, Telefax (0611)322763,

E-Mail: poststelle@hmdj.hessen.de

www.hmdj.hessen.de

Termiⁱne

**des Vorstands und Beirats, der Regional-
konferenzen und Arbeitsgemeinschaften**
(soweit bis Redaktionsschluss bekannt)

Vorstand und Beirat

(07.) 08. Mai 2006 in Schmochtitz
(06.) 07. – 09. November 2006 in Himmelspforten
(05.) 06. – 07. Februar 2007 in Hannover
(05.) 06. – 08. November in Erfurt

AG Frauenvollzug

22. -26. Januar 2007

Thema: Höre mein Klagen!

AG Jug

25.- 29. September 2006

AG U – Haft

8. Mai 2006 in Schmochtitz, 10.00 – 16.00

RK Baden – Württemberg

02. - 04. Juli 2006 in Bad Urach
16. - 17. Oktober 2006 in Schwäbisch Gmünd

RK Bayern

07./08. Juli 2006 Konferenz Haupt- und Neben-
amtliche in der JVA Kaisheim
16. - 19. Oktober 2006 Jahrestagung in Straubing

RK Berlin-Brandenburg

06. - 10. März 2006

RK Hessen

29. - 31. März 2006 Fortbildung zu „Restorative
Justice“
02. November 2006, 10.00 Uhr, Ministeriumsge-
spräch

RK Niedersachsen und Bremen

30. Oktober bis 02. November 2006 auf dem Hes-
senkopf bei Goslar

RK Nord

RK Nordost

13./14. März 2006 in Wendorf bei Waren
13. November in Rostock (forensische Psychiatrie)

RK Nordrhein-Westfalen

06. März 2006 Teilkonferenz Rheinland Düssel-
dorf

27. März 2006 Gesamtkonferenz Wuppertal
22. - 26. Juni 2006 (geplant) Thematische Konfe-
renz in Paris
16. Oktober 2006 Teilkonferenz Rheinland Düs-
seldorf
20. November 2006 Gesamtkonferenz Dortmund

RK Rheinland Pfalz / Saarland

RK Sachsen

06. März 2006 in der JVA Waldheim

RK Sachsen-Anhalt

06. - 08. März 2006 in Neudietendorf gemeinsam
mit RK Thüringen
29. November 2006 in Magdeburg (ökumenisch)

RK Thüringen

06. - 08. März 2006 in Neudietendorf gemeinsam
mit RK Sachsen-Anhalt

Jahrestagung 2007

07. – 11. Mai 2007 in Berlin

Thema: Wer bin ich?

Kirchentag

06. – 10. Juni 2007 Deutscher Ev. Kirchentag
in Köln

Impressum

Mitteilungsblatt Gefängnisseelsorge 73 / 2006
Herausgeber: Vorstand der Evangelischen
Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutsch-
land.
Geschäftsstelle Herrenhäuser Straße 12, 30419
Hannover, Tel.: 0511 2796403, Heike Ro-
ziewski, e-mail: heike.roziewski@ekd.de.
Redaktion dieses Heftes: Martin Hagenmaier
(mh) verantw., Ulrich Haag (uh).
Redaktionsanschrift: Ev.-Luth. Pfarramt an der
JVA Kiel, Faeschstraße 8-12, 24114 Kiel, Tel:
0431 / 6796170, e-mail: pfarramt.jvakiel@t-online.de
Druck: EKD-Druckerei Hannover
**Redaktionsschluss des nächsten Heftes: 30.
Juni 2006.**

Fotonachweis

Fotos stammen von Rainer Lawrenz, Thomas
Aehnelt, Martin Faber und Martin Hagenmaier

Von den Betrügern

Von Ulrich Tietze, Hannover

„Die Betrüger sind die Schwierigsten
im Knast“
sagte mir meine Kollegin schon kurz
nach meinem Dienstantritt in Absurdistan
„Mörder, Totschläger, Vergewaltiger
und andere sind in vielen Fällen
nicht annähernd so kompliziert
so wenig therapierbar
so in ihren eigenen Lebenslügen gefangen
viele diesen Straftätern haben eher ein
Beziehungsproblem gelöst
oder ihre Machtgelüste ausgelebt
(beides nicht zur Nachahmung empfohlen)
als dass sie so sehr ein Gebäude
aus ihren Lügen errichtet hätten“

Die Betrüger sind wirklich oft extrem schwierig
das erlebe ich Tag für Tag
und jetzt sind meine Familie und ich
selbst einem so aufgesessen
dass wir den Schaden noch gar nicht
überblicken können
einem sehr jungen Mann
den wir einmal sehr gern mochten

Und inmitten von all meiner Wut
und meiner zeitweiligen Verzweiflung
denke ich
gerade weil ich den Hintergrund dieses
jungen Menschen ein wenig kenne
doch auch darüber nach:
Wie wenig Liebe und Vertrauen
hat er zuhause empfangen
Wie sehr meinte er
die Maske immerwährenden Erfolges
tragen zu müssen
wie wenig wurden ihm
seine Schwächen zugestanden
so dass er den Starken spielte
der er überhaupt nicht ist

Gitarrenklänge hinter Gittern

Ein Gefangener bittet mich
ihn mit in die Kirche zu nehmen
weil er dort mit der Gitarre ein wenig
Musik machen möchte
auch seine eigenen Lieder
möchte er singen
eines davon heißt
„Wir leben im Extrem“
und beschreibt Erfahrungen im Knast

Zwischendurch erzählt er
während einer Zigarettenpause
aus seinem Leben
und ich spüre Lust, mehr von ihm
zu erfahren
wir verabreden uns neu

Dann singt er wieder, schaut dabei
fast schon fröhlich aus
unbegreiflich fast hinter diesen Mauern
begreiflicher vielleicht im Kirchenraum
in dem Musik ihren festen Platz hat

Die Klänge schweben noch lange durch den
Raum
und ich freue mich
dass es zu diesem kleinen Konzert gekommen
ist

„Leben im Extrem“ – ja, das findet hier statt
und zunehmend extrem nehme ich draußen
wahr
dass die Meinung vorherrscht:
„Wegschließen diese Banditen
und am besten Schlüssel wegwerfen“

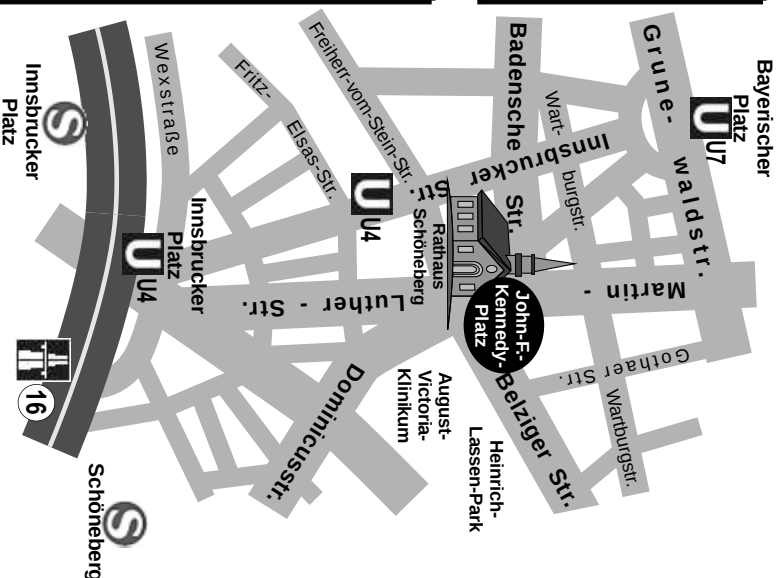
Wir wollen das Böse ausschließen
aus unserer Mitte
und wollen nicht begreifen
dass es immer ein Bestandteil
der Wirklichkeit sein wird
in jedem Menschen
drinnen wie draußen

Veranstaltungsort:

Rathaus Schöneberg
BVV-Saal
John-F.-Kennedy Platz
10825 Berlin
Telefon (030) 7560-0

Ansprechpartner:

Frau Dr. Barth
FREIE HILFE BERLIN e.V.
Brunnenstr. 28
10119 Berlin
Tel.: 44 36 24 30
Fax: 44 36 24 99
freihilfe.berlin@snafu.de
www.freihilfe-berlin.de



U4 Haltestelle Rathaus Schöneberg; U7 Haltestelle Bayerischer Platz
104 Haltestelle Rathaus Schöneberg; 204 Haltestelle Martin-Luther-Str.
M46 Haltestelle Rathaus Schöneberg
S1, S41, S42, S45, S46, S47 Haltestelle S Schöneberg
(anschließend Bus M46 oder 10 min Fußweg)
oder S41, S42, S45, S46, S47 Haltestelle Innsbrucker Platz
(anschließend U4 oder 5 min Fußweg)
Autobahnanschlussstelle (A100) Innsbrucker Platz
gebührenfreie Parkplätze direkt vor dem Rathaus; außer Dienstag und
Freitag, an diesen Tagen findet auf dem Parkplatz der Markt statt.

Strafvollzug im Untergang? Rettet das Strafvollzugsgesetz!

Forum für Fach- und Führungskräfte des Strafvollzuges, der Sozialen
Dienste der Justiz, der Freien Straffälligenhilfe, Staatsanwälte und Richter,
Sozial- und Kriminalpolitiker, Seelsorger, Wissenschaftler, Journalisten

am

8. März 2006

um

10 Uhr

**Rathaus
Schöneberg,
Berlin
BVV-Saal**

Einladung!



Strafvollzug im Untergang? Rettet das Strafvollzugsgesetz!

Es geht um den Fortbestand und die Weiterentwicklung des Strafvollzugsgesetzes als zentrale bundesstaatliche Aufgabe. Nach der bisherigen Beschlusslage zur Föderalismusreform soll die Zuständigkeit des Bundes dafür abrupt beendet werden. 16 Ländergesetze sollen den Strafvollzug regeln. 16 verschiedene Vollzugsrealitäten werden die Folge sein.

Der Hamburger Justizsenator hat bereits exemplarisch die neue Richtung angezeigt:

Vorrang des Vollzugsziels der Sicherheit vor dem der Behandlung und die Abschaffung der Urlaubsregelungen sind zwei Weichenstellungen, die zeigen, wohin die Reise gehen soll.

Wiederholt haben Experten diese beabsichtigten Neueregungen als verfassungswidrig bezeichnet, denn sie stehen in diametralem Gegensatz zur bisherigen Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichtes und dem von ihm konzipierten Menschenbild.

Die katastrophalen Auswirkungen der Verlagerung dieser Gesetzgebung vom Bund auf die Länder sind bei der Föderalismusreform nicht bedacht worden. Experten aller Fachbereiche haben darauf wiederholt in der Öffentlichkeit aufmerksam gemacht. Die offenbar wenigen Verfechter der Übertragung auf die Länder haben den Dialog jedoch bisher vermieden.

Noch ist nichts entschieden! Es gibt viele Signale, dass das vorliegende Gesetzespaket zur Föderalismusreform doch noch aufgeschnürt und verändert wird. Deshalb ist es jetzt wichtig, dass Fach- und Führungskräfte, Richter und Staatsanwälte, Seelsorger und Rechtsanwälte, Experten und Wissenschaftler sich erneut öffentlich artikulieren. Die Politiker aus den Ländern, aus dem Bundestag und Bundesrat, die dieses Paket geschnürt haben bzw. die gewillt sind, doch noch Änderungen herbeizuführen, sind zu einem Diskurs eingeladen und aufgerufen, an dieser Veranstaltung teilzunehmen.

Programm

- | | |
|--------------|--|
| 10.00 | Begrüßung und Moderation:
<i>Prof. Dr. Bernd Maelicke,
Universität Lüneburg</i> |
| 10.15 | Strafvollzug im Untergang?
<i>Prof. Dr. Horst Schüler-Springorum, München</i> |
| 10.45 | Überfüllung des Strafvollzuges -
Ein selbstverschuldetes Problem!
-Warum der Strafvollzug Bundessache bleiben muss!-
<i>Prof. Dr. Christian Pfeiffer,
Direktor des Kriminologischen
Forschungsinstitutes Niedersachsen e.V. Hannover</i> |
| 11.15 | Die Spirale nach unten -
Was bedeuten 16 Ländergesetze
für den Strafvollzug konkret?
<i>Christoph Flügge,
Staatssekretär der Senatsverwaltung für Justiz Berlin</i> |
| 11.45 | Recht braucht Gerechtigkeit!
<i>Pfarrer Martin Faber,
Vorsitzender der evangelischen Konferenz
für Gefängnisseelsorge in Deutschland</i> |
| 12.00 | Podium mit Statements der Fachverbände |
| 13.00 | Pressekonferenz |

Dokumententisch

Pressemitteilungen, Protestresolutionen, Materialien zum Thema können für die Teilnehmenden und die Presse ausgelegt werden.